



Evaluation der nach der Aufhebung der Ausfuhr- beiträge eingeführten Be- gleitmassnahmen

Analyse im Auftrag des
Staatssekretariats für Wirtschaft
SECO

Oktober 2024



Auftraggeberin

Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)

Herausgeber

BAK Economics AG

Ansprechpartner

Alexis Bill-Körber

Leiter Macro Research, BAK Economics

T +41 61 279 97 20, alexis.koerber@bak-economics.com

Redaktion

Luca Bella

Alexis Bill-Körber

Mark Emmenegger

Louisa Hugenschmidt

Lara Schadwinkel

Marco Tronu

Copyright

Alle Inhalte dieser Studie, insbesondere Texte und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt bei BAK Economics AG. Die Studie darf nur mit Quellenangabe zitiert werden („Quelle: BAK Economics“).

Copyright © 2024 by BAK Economics AG

Alle Rechte vorbehalten

Executive Summary

Bis 2018 vergütete die Eidgenossenschaft den Exporteuren von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten einen grossen Teil der Differenz zwischen in- und ausländischen Rohstoffpreisen, um so die Verwendung schweizerischer Agrarrohstoffe (Milch- und Getreidegrundstoffe) in Exportprodukten wirtschaftlich zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit Änderungen in den internationalen Verpflichtungen bzgl. des Exportwettbewerbs im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) hat die Schweiz die bis dato ausgerichteten Exportsubventionen (sog. Ausfuhrbeiträge) für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte auf den Beginn des Jahres 2019 aufgehoben.

Um sowohl dem Agrarsektor (bzw. den Produzenten der betroffenen Produkte) wie auch der Nahrungsmittelindustrie (welche die Produkte als Vorleistung nutzt) die Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen zu ermöglichen, und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen, wurden zeitgleich mit der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge nach dem sogenannten «Schoggigesetz» verschiedene Begleitmassnahmen eingeführt.

Bei der ersten Massnahme handelt es sich um eine exportunabhängige Finanzhilfe, die den Milch- und Getreideproduzenten seit dem 1. Januar 2019 direkt ausgerichtet wird.

Die zweite Massnahme besteht in einer Vereinfachung des Verfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr mit Milch- und Getreidegrundstoffen. Das vereinfachte Verfahren soll der Nahrungsmittelindustrie im Export einen mengenmässig ausreichenden, planbaren Zugang zu Milch- und Getreidegrundstoffen zu konkurrenzfähigen Preisen gewährleisten.

BAK Economics hat die Auswirkung der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge und der 2019 eingeführten Begleitmassnahmen anhand eines breiten Methodenspektrums überprüft. Gemäss unseren Umfragen bei den Produzentinnen und Produzenten von landwirtschaftlichen Grundstoffen und den interviewten Unternehmen der verarbeitenden Industrie stellen die Begleitmassnahmen keinen perfekten Ausgleich zu den Ausfuhrbeiträgen dar. Es gibt aber auch keine Anzeichen, dass sich die Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit und den Export aufgrund des Systemwechsels fundamental verschlechtert haben. Dies wird im Gesamtbild auch durch unsere empirischen Analysen der vom Systemwechsel tangierten Nahrungsmittlexporte bestätigt.

Mit den Begleitmassnahmen wurden die Rahmenbedingungen geschaffen, dass sich die direkt und indirekt von der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge tangierten privaten Akteure neu organisieren konnten.

Ausschlaggebend sind zwei Faktoren.

1. Die zusätzlichen Finanzhilfen haben geholfen, den Preisdruck im Schweizer Milch- und Getreidesektor zu reduzieren.
2. Das vereinfachte Verfahren des aktiven Veredelungsverkehrs hat ein Konkurrenzangebot von Grundstoffen auf dem Binnenmarkt geschaffen, das für die Verarbeiter von landwirtschaftlichen Grundstoffen eine wettbewerbsfähige

Beschaffung gewährleistet. Dies wohlgermerkt bereits allein durch die blosser Existenz des vereinfachten Verfahrens, ohne dass es effektiv in Anspruch genommen werden muss.

Die neu gefundene Balance ist jedoch fragil. Wenn ein zentrales Element entfernt oder geschwächt wird, könnte die Balance aus dem Gleichgewicht geraten. Unter der insgesamt intakten Oberfläche zeigen sich bereits erste Bruchstellen.

Für die Gesamtheit aller vom Systemwechsel tangierten verarbeiteten Nahrungsmittelexporte lässt sich kein signifikanter Effekt aufgrund des Systemwechsels feststellen. Werden jedoch nur die Exportvolumen Getreide und Mehl basierter Nahrungsmittel (Tarifnummer 19) betrachtet, ergeben unsere empirischen Analysen zumindest bei den in CHF gerechneten Exporten eine deutlich schwächere Entwicklung, als es ohne Aufhebung der Ausfuhrbeiträge zu erwarten wäre. Der Effekt ist nur dann knapp nicht signifikant, wenn Besonderheiten beim Export von Babynahrung nach China herausgerechnet werden.

Weitere Achtungszeichen gibt es vor allem auf Ebene der ersten Verarbeitungsstufe. Mit Blick auf unseren Analysegegenstand sind hierbei die Schweizer Milchpulverproduzenten sowie die Mahl- und Schälmlühlen zu nennen.

Bei den Schweizer Mühlen fällt die Redimensionierung der Beschäftigtenzahlen seit 2019 stärker aus als in anderen Bereichen der Nahrungsmittelindustrie oder des verarbeitenden Gewerbes.

Die Milchpulverproduktion wurde bei einzelnen Akteuren der ersten Verarbeitungsstufe zurückgefahren und Kapazitäten abgebaut. Als Gründe wurden der allgemein hohe Preisdruck genannt, und dass die Kunden der zweiten Verarbeitungsstufe aufgrund der hohen Preisdifferenz Milchgrundstoffe verstärkt im Veredelungsverkehr, d.h. aus dem Ausland, beziehen.¹

Wird der Kapazitätsabbau nicht durch andere Akteure der ersten Verarbeitungsstufe aufgefangen, würde sich dies auch bei den Schweizer Milch Produzentinnen und Produzenten bemerkbar machen, da massgebliche Grössenordnungen von Milchmengen zu schlechteren Konditionen abgesetzt werden müssten als bisher.

Noch stärker wären die Rückwirkungen, wenn die Nahrungsmittelindustrie, welche die landwirtschaftlichen Grundstoffe verarbeitet, ihre Kapazitäten am Standort Schweiz insgesamt deutlich reduzieren würde. Eine wichtige Voraussetzung, um solchen Prozessen entgegenzuwirken ist, dass die verarbeitende Nahrungsmittelindustrie die Milch- und Getreidegrundstoffe weiterhin zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen kann.

Im Status quo ist dies gemäss unseren Analysen im Grossen und Ganzen der Fall. Allerdings sind die neuen Rahmenbedingungen fragiler als im alten System. Die Planungs- und Investitionssicherheit hat trotz des insgesamt passenden Gesamtpaketes² auch auf der zweiten Verarbeitungsstufe abgenommen.

¹ Es ist darauf hinzuweisen, dass unsere Interviews mit ausgewählten Unternehmen der zweiten Verarbeitungsstufe keine Hinweise auf eine verstärkte Nutzung des aktiven Veredelungsverkehrs ergaben.

² Wozu auch die allgemein als gut empfundenen Schweizer Standortbedingungen beitragen.

Vor diesem Hintergrund ist unsere Hauptempfehlung, sicherzustellen, dass der 2019 eingeführte Regelrahmen in seiner bestehenden Form erhalten bleibt. Aktuelle Vorstösse, das vereinfachte Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr für einige Grundstoffe wieder restriktiver zu gestalten, sind somit kritisch zu beurteilen. Auch wenn die Bedeutung dieser Grundstoffe möglicherweise gering ist, könnte bereits das durch eine partielle Verschärfung ausgesendete Signal die Investitionsbereitschaft auf der zweiten Verarbeitungsstufe beeinträchtigen.

Handlungsempfehlungen gehen aber nicht nur an die Politik, sondern auch an die privatwirtschaftlichen Akteure. Ein Interviewpartner aus der verarbeitenden Industrie brachte es diesbezüglich wie folgt auf den Punkt:

«In der Branche kämpfen alle mit denselben Problemen. Es geht nicht darum Polemik zu machen, sondern mit Fakten unsere Sorgen und Anliegen aufmerksam aufzeigen. Letztendlich geht es darum, dass wir für alle Verarbeitungsstufen denken und uns miteinander für eine wettbewerbsfähige Schweiz einsetzen.»

Glossar

Aktiver Veredelungsverkehr: Gemäss dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) umfasst «der aktive Veredelungsverkehr (AVV) [...] die vorübergehende Verbringung von Waren zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung (Reparatur) ins Zollgebiet. Der AVV dient der Aufrechterhaltung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der inländischen Wirtschaft, indem er die Herstellung von Exportprodukten aus preisgünstigen Rohstoffen ohne inländische Zollbelastung ermöglicht.

BAZG: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

BFS: Bundesamt für Statistik

BO Milch: Branchenorganisation Milch

EFD: Eidgenössisches Finanzdepartement

Fial: Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

PAPs: Processed agricultural products

SECO: Staatssekretariats für Wirtschaft

SGPV-FSPC: Schweizerischer Getreideproduzentenverband

Vollzeitäquivalente Beschäftigung: Einem Vollzeitäquivalent entspricht ein 100% besetzter Arbeitsplatz (Beispiel: eine Anstellung von 50% ergibt 0,5 VZÄ).

WTO: World Trade Organization

ZG: Zollgesetz

ZV: Zollverordnung

Inhalt

Executive Summary	3
Glossar	6
1 Analyse Gegenstand und Analyse-Design	13
1.1 Ausgangslage	13
1.1.1 Das System der Ausfuhrbeiträge bis 2018.....	13
1.1.2 Aufhebung der Ausfuhrbeiträge 2019	14
1.1.3 Begleitmassnahmen Ebene Landwirtschaft	14
1.1.4 Begleitmassnahmen Ebene verarbeitende Lebensmittelindustrie	14
1.1.5 Evaluation der Begleitmassnahmen	15
1.2 Analysedesign	15
2 Rechtsgrundlagen im Detail	17
2.1 Hintergründe zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge	17
2.2 Rechtsgrundlagen bis 2019	17
2.3 Rechtsgrundlagen seit 2019	19
3 Kennzahlen zum Stand und Entwicklung der vom Systemwechsel tangierten Märkte	21
3.1 Kennzahlen Landwirtschaft: Milch- und Getreide	21
3.1.1 An erste Verarbeitungsstufe für den Export gelieferte Milchgrundstoffe und Veredelungsverkehr bei Milchpulver	21
3.1.2 An zweite Verarbeitungsstufe für den Export gelieferte Getreidegrundstoffe und Veredelungsverkehr bei Getreide.....	23
3.2 Kennzahlen verarbeitende Nahrungsmittel-Industrie	25
3.2.1 Erste Verarbeitungsstufe.....	25
3.2.2 Getreide- und Milchgrundstoffe verarbeitende Nahrungsmittelindustrie....	29
4 Umfrage bei den Schweizer Milch- und Getreide Produzentinnen und Produzenten	41
4.1 Ausgangslage.....	41
4.2 Details zur Stichprobe	41
4.2.1 Regionale Aufteilung.....	41
4.2.2 Produktionsstrukturen.....	43
4.3 Quantitative Ergebnisse	45
4.4 Zusammenfassung Umfrageergebnisse	49
5 Erkenntnisse aus Interviews mit der Schweizer Lebensmittelindustrie	50
5.1 Ausgangslage.....	50
5.2 Generelle Einschätzungen	51
5.3 Auswirkungen auf Produktion, Wertschöpfungsketten und Investitionsentscheide	52
5.4 Anregungen und Verbesserungsvorschläge	55
5.5 Einschätzung zur veränderten Situation bei den Produzenten von Milch- und Getreidegrundstoffen (erste Verarbeitungsstufe)	56
6 Ökonometrische Analyse	58
6.1 Ausgangslage.....	58
6.1.1 Methodische Herausforderungen.....	58
6.1.2 «Causal-Impact-Ansatz»	59

6.2	Ergebnisse der «Causal-Impact-Analysen» für die exponierten Exporte verarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse	60
6.2.1	Generelles Vorgehen	60
6.2.2	Konkretes Vorgehen und Interpretation der Ergebnisse anhand der Gesamtheit aller vom Systemwechsel tangierten Nahrungsmittelexporte..	62
6.2.3	Causal Impact Analyse besonders exponierte Nahrungsmittelexporte	68
6.2.4	Ergebnisse der Causal-Impact-Analyse für die vier grössten Hauptkategorien	70
6.2.5	Fazit empirische Analysen.....	88
7	Konklusion und Handlungsempfehlungen	90
7.1	Wo liegen die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem neuen Regelrahmen seit 2019 und dem alten System?	90
7.2	Welche Auswirkungen der Stützungsmaßnahmen auf die Wertschöpfungsketten der entsprechenden Produkte sind beobachtbar?.	90
7.3	Wie ist die Effizienz und Effektivität des Mitteleinsatzes der Stützungsmaßnahmen zu beurteilen?.....	91
7.4	Welche Schlussfolgerungen ergeben sich hinsichtlich möglicher Stossrichtungen einer zukünftigen Weiterentwicklung und Optimierung der Stützungsmaßnahmen?	92
8	Literaturverzeichnis.....	93
9	Anhang.....	94
9.1	Weitere Details zur Umfrage Produzentinnen und Produzenten Getreide und Milch	94
9.2	Liste exponierter Exporte	97
9.2.1	Exponierte Exporte.....	97
9.2.2	Besonders exponierte Exporte	112
9.3	Überblick der in die Causal-Impact Analyse berücksichtigten Variablen ...	120
9.3.1	Variablen, die in einem theoretisch kausalen Zusammenhang zu den analysierten Exportkategorien stehen.....	120
9.3.2	Inhaltlich ähnliche Variablen zur analysierten Zeitreihe, die aber während der Interventionsperiode 2019 keiner Regimeänderung unterlagen	122

Abbildungsverzeichnis

Abb. 3-1	Gestützte Menge Milchäquivalent.....	21
Abb. 3-2	Veredelungsverkehr Milchpulver	22
Abb. 3-3	Veredelungsverkehr Butter	23
Abb. 3-4	Gestützte Mengen Getreideäquivalent	24
Abb. 3-5	Veredelungsverkehr Mehl	24
Abb. 3-6	Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) Mahl- und Schäl­mü­hlen	26
Abb. 3-7	Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) Sonstige Milchverarbeitung	26
Abb. 3-8	Umsätze Mahl & Schäl­mü­hlen	28
Abb. 3-9	Umsätze Milchverarbeitung	29
Abb. 3-10	Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) Getreide- und Milchgrundstoffe verarbeitende Nahrungsmittelindustrie	30
Abb. 3-11	Grössenordnung Exporte, für die bis 2018 Ausfuhrbeiträge gewährt werden konnten.....	33
Abb. 3-12	Indikation zur Umsatzentwicklung der von Nachfolgeregelung tangierten Segmente der Nahrungsmittelverarbeitung	40
Abb. 4-1	Aufteilung der Antworten nach Kanton	42
Abb. 4-2	Anteil Milch und/oder Getreideproduzentinnen und Produzenten	44
Abb. 4-3	Betriebliche Situation.....	45
Abb. 4-4	Einkommenssituation.....	46
Abb. 4-5	Produktionsanpassung	47
Abb. 4-6	Neues vers. altes System.....	48
Abb. 6-1	Exponierte Nahrungsmittel­exporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2019Q4	63
Abb. 6-2	Exponierte Nahrungsmittel­exporte: Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF in den einzelnen Quartalen	64
Abb. 6-3	Exponierte Nahrungsmittel­exporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2019Q4	65
Abb. 6-4	Exponierte Nahrungsmittel­exporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4	65
Abb. 6-5	Exponierte Nahrungsmittel­exporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4	66
Abb. 6-6	Exponierte Nahrungsmittel­exporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4	67
Abb. 6-7	Exponierte Nahrungsmittel­exporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4	67
Abb. 6-8	Besonders exponierte Nahrungsmittel­exporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4.....	68
Abb. 6-9	Besonders exponierte Nahrungsmittel­exporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4.....	69
Abb. 6-10	Besonders exponierte Nahrungsmittel­exporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4.....	69

Abb. 6-11	Besonders exponierte Nahrungsmittlexporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4.....	70
Abb. 6-12	Exponierte Schoko-Exporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4	71
Abb. 6-13	Exponierte Schoko-Exporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4	71
Abb. 6-14	Exponierte Schoko-Exporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4	72
Abb. 6-15	Exponierte Schoko-Exporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4	72
Abb. 6-16	Besonders exponierte Schoko-Exporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4	73
Abb. 6-17	Besonders exponierte Schoko-Exporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4	73
Abb. 6-18	Besonders exponierte Schoko-Exporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4	74
Abb. 6-19	Besonders exponierte Schoko-Exporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4	74
Abb. 6-20	Exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4	75
Abb. 6-21	Exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4	76
Abb. 6-22	Exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4	76
Abb. 6-23	Exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4	77
Abb. 6-24	Exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4 ohne Exporte von Babynahrung nach China.....	78
Abb. 6-25	Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4	78
Abb. 6-26	Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4	79
Abb. 6-27	Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4 ohne Exporte von Babynahrung nach China.....	79
Abb. 6-28	Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4.....	80
Abb. 6-29	Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4	80

Abb. 6-30	Exponierte Exporte Tarif Nr. 21: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4	81
Abb. 6-31	Exponierte Exporte Tarif Nr. 21: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4	81
Abb. 6-32	Exponierte Exporte Tarif Nr. 21: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4	82
Abb. 6-33	Exponierte Exporte Tarif Nr. 21: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4	82
Abb. 6-34	Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 21: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4	83
Abb. 6-35	Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 21: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4	83
Abb. 6-36	Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 21: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4	84
Abb. 6-37	Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 21: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4	84
Abb. 6-38	Exponierte Exporte Tarif Nr. 17: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4	85
Abb. 6-39	Exponierte Exporte Tarif Nr. 17: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4	85
Abb. 6-40	Exponierte Exporte Tarif Nr. 17: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4	86
Abb. 6-41	Exponierte Exporte Tarif Nr. 17: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4	86
Abb. 6-42	Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 17: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4	87
Abb. 6-43	Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 17: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4	87
Abb. 6-44	Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 17: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4	88
Abb. 6-45	Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 17: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4	88
Abb. 9-1	Umfang der Milchproduktion	94
Abb. 9-2	Umfang der Brotgetreideproduktion (nach Anbaufläche)	95
Abb. 9-3	Bedeutung der Rohprodukte für Gesamtumsatz	96
Abb. 9-4	Art der Beantragung	97

Tabellenverzeichnis

Tab. 2-1 Grundstoffe, für die bis 2019 Ausfuhrbeiträge gewährt wurden	18
Tab. 3-1 Entwicklung Beschäftigtenzahlen (Vollzeitäquivalente) Mühlen und sonstige Milchverarbeitung.....	27
Tab. 3-2 Anzahl Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) in den Untersegmenten der Getreide- und Milchgrundstoffe verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie	31
Tab. 3-3 Entwicklung Beschäftigtenzahlen (Vollzeitäquivalente) in den Untersegmenten der Getreide- und Milchgrundstoffe verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie.....	32
Tab. 3-4 Grössenordnung der Export-Untersegmente, für die bis 2018 Ausfuhrbeiträge gewährt wurden	34
Tab. 3-5 Bedeutung der Export-Untersegmente, für die bis 2018 Ausfuhrbeiträge gewährt wurden, für die entsprechenden Oberkategorien	35
Tab. 3-6 Entwicklung nominale Exporte bis und seit Aufhebung der Ausfuhrbeiträge	36
Tab. 3-7 Bedeutung der Export-Untersegmente, für die bis 2018 in hohem Mass Ausfuhrbeiträge gewährt wurden	37
Tab. 3-8 Entwicklung nominale Exporte bis und seit Aufhebung der Ausfuhrbeiträge, inklusive der besonders tangierten Exporte	39
Tab. 4-1 Vergleich regionale Verteilung, regionale Verteilung Beschäftigte Landwirtschaft (STATENT) im Vergleich zur regionalen Verteilung der Umfrageteilnehmer	43

1 Analyse Gegenstand und Analyse-Design

1.1 Ausgangslage

Die Schweizer Agrarpolitik bringt einen starken Zollschutz für landwirtschaftliche Grundstoffe mit sich. Dieser Schutz bedeutet, dass die Preise für inländische Agrarrohstoffe in der Schweiz im Vergleich zum Rest der Welt höher sind. Viele dieser Produkte werden jedoch von der verarbeitenden Lebensmittelindustrie für die Zubereitung von verarbeiteten Agrarprodukten wie Schokolade, Backwaren oder Fertiggerichten verwendet. Daher kann es vorkommen, dass die verarbeitende Lebensmittelindustrie bei der Versorgung gegenüber der globalen Konkurrenz in Bezug auf Preis und Menge benachteiligt ist.

Die verarbeitende Lebensmittelindustrie der Schweiz ist zugleich ein wichtiger Abnehmer inländischer Agrarrohstoffe. Negative Rückwirkungen aus Standortnachteilen des Agrarschutzes für die verarbeitende Lebensmittelindustrie hätten somit auch Konsequenzen für die Produzentinnen und Produzenten landwirtschaftlicher Grundstoffe. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Inland und auf den Exportmärkten zu stärken, wurden verschiedene Instrumente eingeführt.

1.1.1 Das System der Ausfuhrbeiträge bis 2018

Ein zentrales Instrument zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen bei Schweizer Nahrungsmittelexporten war bis Ende 2018 die Zahlung von Ausfuhrbeiträgen. Für im Inland bezogene Milch- und Getreidegrundstoffe bestand im Rahmen des dafür vorgesehenen Budgets ein gesetzlich garantierter Anspruch auf Rückerstattung eines Grossteils der Preisdifferenz zum Ausland.³

Parallel bestand die Möglichkeit, entsprechende Milch- und Getreidegrundstoffe direkt zollfrei zu importieren, wenn sie in Lebensmitteln weiterverarbeitet und exportiert wurden (sogenannter aktiver Veredelungsverkehr⁴). Das hierfür notwendige Verfahren war jedoch zeitlich und administrativ aufwendig, da im Prüfungsprozess eine Vielzahl von Akteuren konsultiert werden mussten (Konsultationsverfahren).

Mit den Ausfuhrbeiträgen bestand zudem eine attraktive Alternative zum aktiven Veredelungsverkehr. So konnte mit den Ausfuhrbeiträgen auch bei der Verwendung von inländischen Milch- und Getreidegrundstoffen ein Grossteil des Preisnachteils gegenüber importierten Grundstoffen ausgeglichen werden. Obwohl die Ausfuhrbeiträge an sich kein Instrument der Agrarpolitik waren, spielten sie damit in der Vergangenheit eine wichtige Rolle zur Förderung der einheimischen Produktion von Agrarrohstoffen.

³ Die bis 2019 Ausfuhrbeitrags berechtigten Grundstoffe sind in Tab. 2-1 aufgeführt.

⁴ In der Definition des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) umfasst «der aktive Veredelungsverkehr (AVV) [...] die vorübergehende Verbringung von Waren zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung (Reparatur) ins Zollgebiet. Der AVV dient der Aufrechterhaltung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der inländischen Wirtschaft, indem er die Herstellung von Exportprodukten aus preisgünstigen Rohstoffen ohne inländische Zollbelastung ermöglicht.»

1.1.2 Aufhebung der Ausfuhrbeiträge 2019

Im Zusammenhang mit Änderungen in den internationalen Verpflichtungen bzgl. Exportwettbewerb im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) hat die Schweiz die bis dato ausgerichteten Ausfuhrbeiträge für Landwirtschaftsprodukte auf Anfang des Jahres 2019 aufgehoben.

Um sowohl dem Agrarsektor (bzw. spezifischer den Produzentinnen und Produzenten von Milch und Getreide) wie auch die Nahrungsmittelindustrie (welche die Produkte als Vorleistung nutzt) die Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen zu ermöglichen, und ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen, wurden zeitlich mit der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge» verschiedene Begleitmassnahmen eingeführt.

1.1.3 Begleitmassnahmen Ebene Landwirtschaft

Bei der ersten Massnahme handelt es sich um eine exportunabhängige Finanzhilfe. Die Finanzhilfe, die nicht an Exporte gebunden ist, wird seit dem 1. Januar 2019 direkt an die Milch- und Getreideproduzenten ausgezahlt. Für Milchbauern sah sie bis 2021 eine Zulage in Höhe von 4.5 Rappen pro Kilogramm vermarkteter Milch vor. Dieser Betrag wurde im Jahr 2022 um 0.5 Rp./kg auf 5 Rp./kg erhöht.

Getreideproduzentinnen und Produzenten erhalten einen Zuschlag, der auf der förderfähigen Produktionsfläche basiert. Sie wird jährlich auf der Grundlage der vorgesehenen finanziellen Mittel und der zulagenberechtigten Getreidefläche berechnet (2023 betrug sie 129 CHF/ha).⁵

Die Summe der durch den Bund ausgerichteten Finanzhilfen für Molkereimilch (ohne verkäste Milch) belief sich für den Milchsektor im Jahr 2020 auf rund 68 Mio. CHF. Für den Getreidesektor beläuft sich das entsprechende Volumen auf jährlich knapp 15,8 Mio. CHF. Während der Betrag für Getreide nahezu konstant bleibt, steigt die finanzielle Unterstützung für Molkereimilch durch die Erhöhung der Milchzulage auf 80,6 Mio. CHF im Jahr 2022 und 81,9 Mio. CHF im Jahr 2023.⁶

1.1.4 Begleitmassnahmen Ebene verarbeitende Lebensmittelindustrie

Die zweite Massnahme besteht in einer Vereinfachung des Verfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr (AVV) mit Milch- und Getreidegrundstoffen. Die Massnahme soll der Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Nahrungsmittelindustrie entgegenwirken. Konkret zielt das vereinfachte Bewilligungsverfahren für den aktiven Veredelungsverkehr darauf ab, der Nahrungsmittelindustrie für die Herstellung von Exportprodukten einen mengenmässig ausreichenden und planbaren Zugang zu Milch- und Getreidegrundstoffen zu konkurrenzfähigen Preisen zu gewährleisten.

⁵ Die gesetzliche Grundlage für diese Zulagen findet sich in Art. 40 und 55 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft [SR 910.1; LwG](#)

⁶ Dieses Budget ist Teil der neuen Zulage für Verkehrsmilch, die 2019 in Art. 40 des Landwirtschaftsgesetzes ([SR 910.1](#)) eingeführt wurde. Im Jahr 2023 belief sich das Gesamtbudget für Verkehrsmilch auf 170,4 Millionen Franken. Davon waren 88,5 Millionen Franken für die Produzentinnen und Produzenten von verkäster Milch bestimmt. Die Abrechnung ist unter der Rubrik A231.0230 in Band 2B der [Staatsrechnung 2023](#) der Verwaltungseinheiten zu finden.

1.1.5 Evaluation der Begleitmassnahmen

Zentral für den Erfolg der Begleitmassnahmen ist, wie sie von den Branchenakteuren adaptiert und umgesetzt werden. Aufgrund der vielfältigen Abhängigkeiten kam es zwischen den Akteuren zu privatrechtlichen Vereinbarungen diese Regeln, in welcher Form die Finanzhilfen an die Schweizer Milch- und Getreideproduzenten bei Lieferungen an die verarbeitende Lebensmittelindustrie zum Ausgleich der Preisdifferenz zum Ausland verwendet werden.

Gemäss [der Botschaft des Bundesrats vom 17. Mai 2017](#), sind die Begleitmassnahmen rund vier Jahre nach ihrer Einführung zu evaluieren. Im Fokus stehen insbesondere die folgenden Aspekte

- Wirkung auf die Wertschöpfungsketten
- Effizienz und Effektivität der Begleitmassnahmen
- Allfälliger Anpassungsbedarf im Rahmen WTO-konformer Massnahmen

BAK Economics hat durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) den Auftrag erhalten, die Analyse durchzuführen, welche nun mit dieser Studie vorliegt.

1.2 Analysedesign

Mehrdimensionaler Analyseansatz trägt unterschiedlichen Stakeholdern Rechnung

Für ein besseres Verständnis des 2019 erfolgten Systemwechsels wird zunächst nochmals detaillierter auf die rechtlichen Grundlagen bis und seit 2019 eingegangen (Kap. 2).

Generell trägt das Analysedesign dem Umstand Rechnung, dass sich die 2019 eingeführten Begleitmassnahmen an unterschiedliche Stakeholder richten. Aufgrund der engen Verflechtungen zwischen den Stakeholdern muss die Wirkung der Begleitmassnahmen jedoch nicht nur individuell, sondern auch zusammenhängend betrachtet werden.

Folgende Stakeholder stehen dabei im Fokus:

Stakeholder verarbeitende Industrie

- Verschiedene Akteure aus der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie, welche landwirtschaftliche Grundstoffe in Produkten für den Inlands- und Exportmarkt weiterverarbeiten (sogenannte Verarbeitungsstufe 2).
- Verschiedene Akteure auf der Verarbeitungsstufe 1, welche aus Milch und Getreide Grundstoffe für die Verarbeitungsstufe 2 herstellen (z.B. Mehl und Milchpulver)

Stakeholder Landwirtschaft

- Schweizer Produzentinnen und Produzenten von Milch und Getreide.

In einem ersten Analyseschritt wird die Bedeutung der verschiedenen Stakeholder bis und seit 2019 deskriptiv anhand verfügbarer Kennzahlen eingeordnet (Kap. 3).

Der zweite Analyseschritt widmet sich der Einschätzung zur Wirkung der 2019 eingeführten Begleitmassnahmen seitens der Akteure aus dem landwirtschaftlichen Sektor und der verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie.

Kapitel 4 fasst hierfür die Erkenntnisse aus unserer Unternehmensbefragung bei den Schweizer Milch- und Getreide Produzentinnen und Produzenten zusammen. Kapitel 5 beschäftigt sich mit dem Urteil der Schweizer Nahrungsmittelindustrie. Basis dieser Analyse bilden die von uns geführten Fokusinterviews mit grossen Unternehmen und KMUs aus der Schweizer Nahrungsmittelindustrie.

In einem dritten Schritt wird in Kapitel 6 anhand ökonometrischer Methoden analysiert, ob und inwieweit die veränderten Rahmenbedingungen seit 2019 zu Veränderungen bei wichtigen Kennzahlen geführt haben. Im Fokus stehen hierbei die direkt vom Systemwechsel tangierten Exportbereiche der verarbeitenden Industrie.

In Kapitel 7 werden die Erkenntnisse der verschiedenen Analysen in einer Synthese zusammengeführt und die zentralen Fragestellungen der Studie beantwortet:

- Wo liegen die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem neuen Regelrahmen seit 2019 und dem alten System?
- Welche Auswirkungen der Stützungsmaßnahmen auf die Wertschöpfungsketten der entsprechenden Produkte sind beobachtbar?
- Wie ist die Effizienz und Effektivität des Mitteleinsatzes der Stützungsmaßnahmen zu beurteilen?
- Welche Schlussfolgerungen ergeben hinsichtlich möglicher Stossrichtungen einer zukünftigen Weiterentwicklung und Optimierung der Stützungsmaßnahmen?

2 Rechtsgrundlagen im Detail

2.1 Hintergründe zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge

An der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) vom 15.–19. Dezember 2015 in Nairobi wurden mehrere Beschlüsse verabschiedet, die als «Nairobi-Paket» bezeichnet werden.⁷ Ein wichtiger Beschluss dieses Nairobi-Pakets betrifft Themen im Zusammenhang mit dem Exportwettbewerb,⁸ u. a. die Aufhebung der noch verbleibenden Ausfuhrsubventionen für Agrarprodukte.

Um ihren Verpflichtungen bei der WTO nachzukommen, hat die Schweiz die Ausfuhrbeiträge, die sie gemäss dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten gewährte, auf Anfang des Jahres 2019 aufgehoben.⁹

2.2 Rechtsgrundlagen bis 2019

Zölle und Ausfuhrbeiträge

Um potenziellen Wettbewerbsnachteile für die verarbeitende Lebensmittelindustrie auszugleichen, wurden verschiedene Instrumente eingeführt. Bis 2019 basierten diese insbesondere auf zwei wirtschaftspolitischen Elementen.

- Zölle auf die Einfuhr von landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten
- Ausfuhrbeiträge

Die beiden Instrumente sollten die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen sowohl auf dem Inlandsmarkt als auch auf den Exportmärkten unterstützen. Die Zölle (bewegliche Agrarteilbeträge) stützen die Produktion in der Schweiz, indem sie die Preise ausländischer verarbeiteter Lebensmittel (sogenannter PAPs¹⁰) an die Preise inländischer PAPs „angleichen“. ¹¹ Die Ausfuhrbeiträge reduzieren die Preisnachteile auf den Exportmärkten, welche bei Schweizer PAPs durch die Verwendung inländischer Grundstoffe entstehen können.

Der Stand der Ausgleichsmechanismen ist im Bundesgesetz über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten festgehalten.¹² Dieses Gesetz spiegelt die Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.632.401.2).

⁷ [Link Ministerratserklärung von Nairobi](#)

⁸ [Link Exportwettbewerb](#)

⁹ Die Aufhebung erfolgte durch einen Bundesbeschluss, der eine Totalrevision des «Schoggigesetzes» ([SR 632.111.72](#)) umfasste.

¹⁰ Processed agricultural products.

¹¹ Neben den beweglichen Agrarteilbeträgen (Rohstoffpreiskompensation) werden auf Einfuhren von PAPs auch Industrieschutzelemente erhoben; diese finden jedoch auf Einfuhren unter Freihandelsabkommen der Schweiz, einschliesslich des Protokolls 2 des Freihandelsabkommens Schweiz-EU keine Anwendung.

¹² [Link zum Bundesgesetz über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten](#)

Die Rechtsgrundlage für die Einfuhrzölle für ausländische PAPs ist der Ausgleich für die Schweizer Industrie für die höheren Preise bei den folgenden landwirtschaftlichen Grundstoffmaterialien:

- Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais, Weichweizenmehl, Vollmilchpulver, Magermilchpulver, Weisszucker, Eier, frische Kartoffeln und pflanzliche Fette.¹³

Gemäss den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 basieren die Ausgleichszölle auf den Preisunterschieden für landwirtschaftliche Rohstoffe zwischen der Schweiz und der Europäische Union. Dies hat zur Folge, dass landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, die diese Zutaten nicht enthalten, mit den Freihandelspartnern der Schweiz im Freihandel stehen.

Bis 2019 stellte das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten auch die Rechtsgrundlage für die Ausfuhrbeiträge dar. Der Anwendungsvorgang war in der Ausfuhrbeitragsverordnung festgelegt.¹⁴

Um einen Ausfuhrbeitrag zu kommen, mussten die Exportunternehmen die Beiträge im Rahmen einer Exportdeklaration beantragen, die Basisrezeptur für das exportierte Produkt musste dem BAZG vorgelegt werden und die Rezeptur musste die in der Verordnung aufgeführten Grundstoffe enthalten. Vor der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge waren dies die in Tab. 2-1 aufgeführten.

Tab. 2-1 Grundstoffe, für die bis 2019 Ausfuhrbeiträge gewährt wurden

Tarifnummer	Grundstoffbezeichnung
0401. 2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
0401. 5020	Rahm
0402. 1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
0402. 2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
ex 0402. 9110, 9910	Kondensmilch
0405. 1011/1099	Butter
0405. 9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch
1101. 0043, 0048	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1102. 9044	
1103. 1199, 1919	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel Roggen und Mengkorn
1104. 1919, 2913, 2918	
1104. 3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn

Quelle: Verordnung vom 23. November 2011 über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten (Ausfuhrbeitragsverordnung)

¹³ Gemäss Art. 4 Abs. 3 des Protokolls Nr. 2 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (SR 0.632.401.2) gewähren die Vertragsparteien (EU und Schweiz) seit März 2005 weder Ausfuhrerstattungen noch vollständige oder teilweise Rückerstattungen, Erlasse oder Nichterhebungen von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung auf Zucker in verarbeiteten Erzeugnissen, die unter das Abkommen fallen (Doppel-Nul-Lösung).

¹⁴ Verordnung vom 23. November 2011 über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten (Ausfuhrbeitragsverordnung)

Die Rückerstattungsbeträge basierten auf den Preisunterschieden zwischen den Schweizer Rohstoffpreisen und denjenigen in der EU und im Rest der Welt.¹⁵

Veredelungsverkehr

Der aus Zöllen und Exportbeiträgen bestehende Instrumentenkasten wurde durch den Veredelungsverkehr (art. 12 Zollgesetz) ergänzt.¹⁶

Der Veredelungsverkehr ist ein im Zollgesetz vorgesehener Mechanismus zur Erleichterung der Versorgung von Exporteuren. Für Exporteure von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten war das Verfahren des Veredelungsverkehrs vor 2019 in der Zollverordnung (Art. 165) geregelt.¹⁷ Nach Art. 165 ist die Voraussetzung für eine Bewilligung, dass der Zoll die Organisationen der betroffenen Branchen und Ämter konsultieren muss (Konsultationsverfahren).

2.3 Rechtsgrundlagen seit 2019

Auf rechtlicher Ebene beinhaltete die Abschaffung der Ausfuhrbeiträge die Aufhebung des Gesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten in der bis dahin geltenden Form. Seit 2019 befasst sich das Gesetz nur noch mit der Einfuhr von landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten.

Eine weitere Änderung betrifft den Veredelungsverkehr. Für Grundstoffe, für die bis 2019 Ausfuhrbeiträge gewährt wurden (vgl. Tab. 2-1), ist das Verfahren des Veredelungsverkehrs seit 2019 in der Zollverordnung in Art. 165a verankert.¹⁸

Gemäss Art. 165a verzichtet die Oberzolldirektion bei einem Gesuch um die Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung der in Tab. 2-1 aufgeführten Grundstoffe auf eine Unterbreitung des Gesuchs zur Stellungnahme. Gleichzeitig informiert sie die betroffenen Organisationen schriftlich über den Inhalt des Gesuchs und über den Namen und die Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller wird über die Informierung der betroffenen Organisationen in Kenntnis gesetzt.

Dieses, in Art. 165a verankerte, Verfahren wird allgemein als Informationsverfahren oder vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr bezeichnet.

Zusätzlich zu den hier aufgeführten Änderungen gibt es auch Gesetzesänderungen für neue Direktzahlungen an Milch- und Getreideproduzenten. Details zu dieser Begleitmassnahme finden sich in Kap. 1.1.3 dieses Berichts.

Gemäss dem Entwurf des Bundesbeschlusses wird ein neuer Artikel 40 in das Bundesgesetz über die Landwirtschaft eingefügt, um die Auszahlung der Milchzulage zu regeln.¹⁹ Artikel 38 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft wird geändert, um die Kürzung der Zulage für verkäste Milch in gleicher Höhe zu regeln.²⁰ Für

¹⁵ Für Produkte, die für die EU bestimmt waren, durfte der Beitrag die Preisunterschiede in Tabelle III des Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EU nicht überschreiten.

¹⁶[Link zu Artikel 12 Zollgesetz](#)

¹⁷[Link zu Artikel 165](#)

¹⁸[Link zu Artikel 165_a](#)

¹⁹[Link zu Artikel 40 Bundesgesetz über die Landwirtschaft](#)

²⁰[Link zu Artikel 38.2 Bundesgesetz über die Landwirtschaft](#)

Brotgetreide musste ein neuer Artikel in das Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden (Artikel 55).²¹ Die beiden Globalbudgets werden vom BLW unter dem Globalbudget „Produktion und Absatz“ verwaltet.

²¹ [Link zu Artikel 55 Bundesgesetz über die Landwirtschaft](#)

3 Kennzahlen zum Stand und Entwicklung der vom Systemwechsel tangierten Märkte

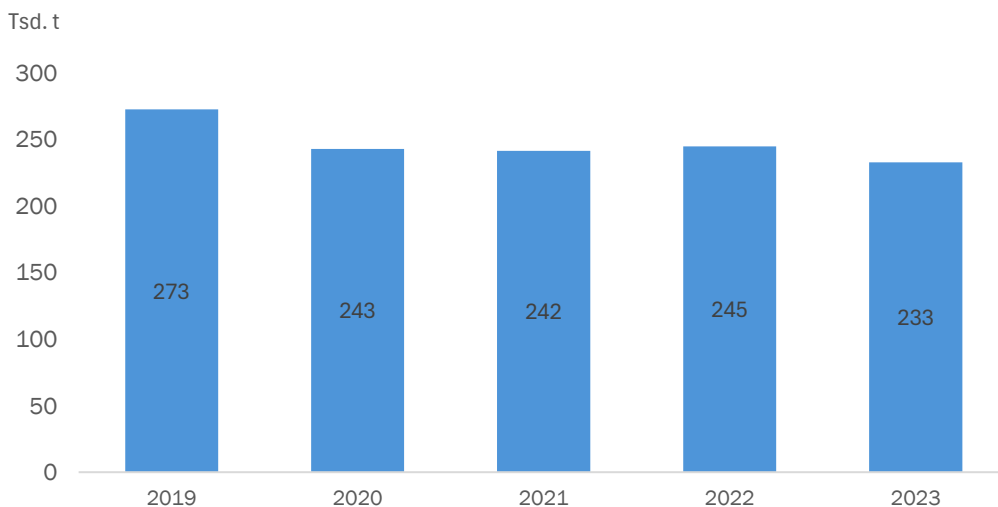
3.1 Kennzahlen Landwirtschaft: Milch- und Getreide

3.1.1 An erste Verarbeitungsstufe für den Export gelieferte Milchgrundstoffe und Veredelungsverkehr bei Milchpulver

Hinweise auf die Grössenordnung der von der verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie für den Export aus der Schweiz bezogenen Milchmengen geben die Statistiken des von der BO Milch geführten privatrechtlichen Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie.²²

Im Jahr 2023 beliefen sich die durch den Fonds aus der Hauptbox²³ gestützten Milchfett- und Eiweissmengen auf rund 233 Tsd. Tonnen Milchäquivalente²⁴ (Abb. 3-1). Das entspricht 6.9 Prozent der Schweizer Milchproduktion des Jahres 2023.²⁵ Der für unseren Analysegegenstand relevante Teil der Schweizer Milchproduktion bewegt sich somit gegenwärtig in einer Grössenordnung um 7 Prozent. Im Jahr 2019 hatte der entsprechende Anteil noch rund 8 Prozent betragen.

Abb. 3-1 Gestützte Menge Milchäquivalent



Tsd. Tonnen, Hochrechnung gestützte Milchmenge aus Gehaltswerten für Hauptbox (Standardgehalt)
Quelle: BAK Economics, Branchenorganisation Milch, Rechenschaftsbericht 2023 Fonds Rohstoffverbilligung

²² Als Teil der privatrechtlich getroffenen Vereinbarung zwischen Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie unterstützt der Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie seit 2019 Exporte von milchhaltigen Produkten aus der Schweizer Nahrungsmittelindustrie.

²³ Gemäss dem Reglement des Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie enthält die Hauptbox im Grundsatz diejenigen Nahrungsmittel, welche bis Ende 2018 gemäss den Kapiteln 15 bis 22 des Zolltarifs von der Exportförderung profitiert haben.

²⁴ Wie der der Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie in seinem Rechenschaftsbericht 2023 ausführt, wird die gestützte Milchmenge nicht direkt gemessen. Konkrete Zahlen liegen jedoch zu den gestützten Mengen Milchfett und Milcheiweiss vor. Über diese lässt sich eine Annäherung an die gestützte Milchmenge machen. Hierzu werden die Milchfett und Milcheiweiss Mengen addiert und mit der Formel 73 g Gehaltsstoffe entsprechen 1 kg Milch auf die Menge Milchäquivalente hochgerechnet.

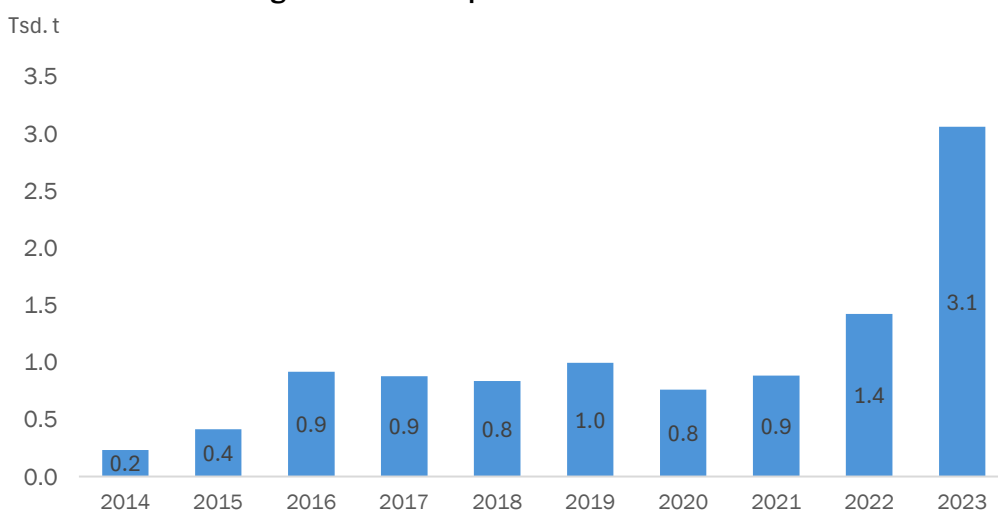
²⁵ Gemessen an der Verwertung gemolkener Kuhmilch (ohne Vollmilch für Fütterung). Quelle

Der Rückgang muss nicht auf eine insgesamt geringere Nachfrage der Schweizer Nahrungsmittelindustrie nach Schweizer Milchgrundstoffen zurückzuführen sein. Die gestützten Mengen werden auch aktiv durch den Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie gesteuert, vor allem bezüglich der Stützung für Eiweisse und Milchfett.²⁶

Auffällig ist, dass die über die Hauptbox Rohstoffausgleich gestützten Milchäquivalente im Jahr 2023 auch sichtbar geringer ausfielen als in den Vorjahren. Gegenüber 2022 betrug der Rückgang rund 12 Tsd. Tonnen bzw. rund 4.9 Prozent. Deutlich war der Rückgang insbesondere bei Milchfett (-8.1%).

Gleichzeitig stiegen 2023 die im aktiven Veredelungsverkehr aus dem Ausland bezogenen Importe von Milchpulver deutlich an, vor allem bei Vollmilchpulver (Abb. 3-2.). Der Anreiz zum Veredelungsverkehr 2023 wurde tendenziell durch die deutlich gestiegene Differenz zwischen dem EU und dem Schweizer Milchpreis begünstigt.²⁷ Aufgrund der markanten Ausprägung des Anstieges ist empfohlen wir in den kommenden Jahren zu prüfen, ob dahinter einmalige Sonderfaktoren oder eine generelle, breiter abgestützte, strukturelle Verschiebung stehen.

Abb. 3-2 Veredelungsverkehr Milchpulver



Eigen- und Lohn Veredelungsverkehr Tarifnummern 0402.1000,2111,2119 und 0402.2120
Quelle: BAK Economics, BAZG

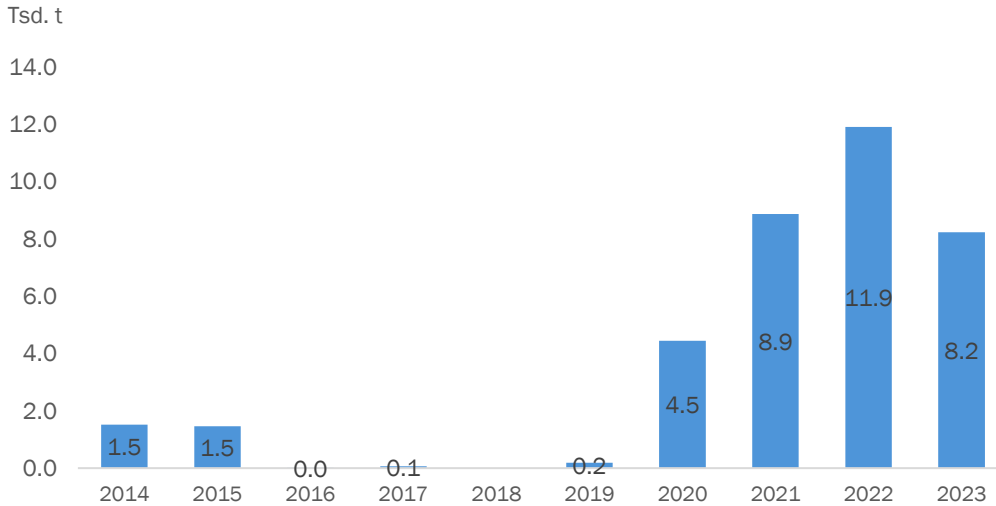
Zumindest bis 2022 gibt es keine Hinweise, dass die verarbeitende Nahrungsmittelindustrie bei Milchpulver im Veredelungsverkehr verstärkt das vereinfachte Verfahren nutzt. So ist bei Milchpulver der Anteil der Gesuche für das vereinfachte Verfahren an

²⁶ In seinem Rechenschaftsbericht 2023 führt der Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie hierzu beispielsweise aus, dass aufgrund der eher knappen Buttersversorgung im Inland bei gleichzeitigem Eiweissüberschuss seit 2021 verhältnismässig etwas weniger Stützung für Milchfett zugunsten des Milcheiweisses ausbezahlt wird.

²⁷ Gemäss Rechenschaftsbericht 2023 des Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie lag die durchschnittliche Preisspanne 2023 bei 39.6 Rappen (2022: 18.91 Rappen; 2021: 32.74 Rappen; 2020: 37.87 Rappen, 2019: 32.53 Rappen, Spanne berechnet aus Schweizer Milchpreis = A-Richtpreis und EU-Milchpreis = Kieler Rohstoffwert Milch gemäss Institut für Ernährungswirtschaft Kiel (ife), seit Mai 2022 Mix aus Kieler Wert und dem Europäischen Produzentenpreis gemäss Zuivel-NL.

der Gesamtheit aller Veredelungsverkehrsgesuche von 2020 bis 2022 wieder deutlich zurückgegangen.²⁸

Abb. 3-3 Veredelungsverkehr Butter



Eigen- und Lohn Veredelungsverkehr Tarifnummern 0405.9010/9090
Quelle: BAK Economics, BAZG

Auch die Importe von Butter im Veredelungsverkehr steigen ab 2020 an. Nach einem Anstieg um 34% im Jahr 2022 liegen die Importe wieder etwa auf dem Niveau von 2021. Der Wechsel im Jahr 2022 ist wahrscheinlich auch auf Herausforderungen bei der Beschaffung zurückzuführen.

3.1.2 An zweite Verarbeitungsstufe für den Export gelieferte Getreidegrundstoffe und Veredelungsverkehr bei Getreide

Die Grössenordnung der von der verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie für den Export aus der Schweiz bezogenen Getreidemengen lässt sich dem Marktbericht des Schweizerischen Getreideproduzentenverbandes (SGPV-FSPC) vom März 2024 entnehmen.²⁹

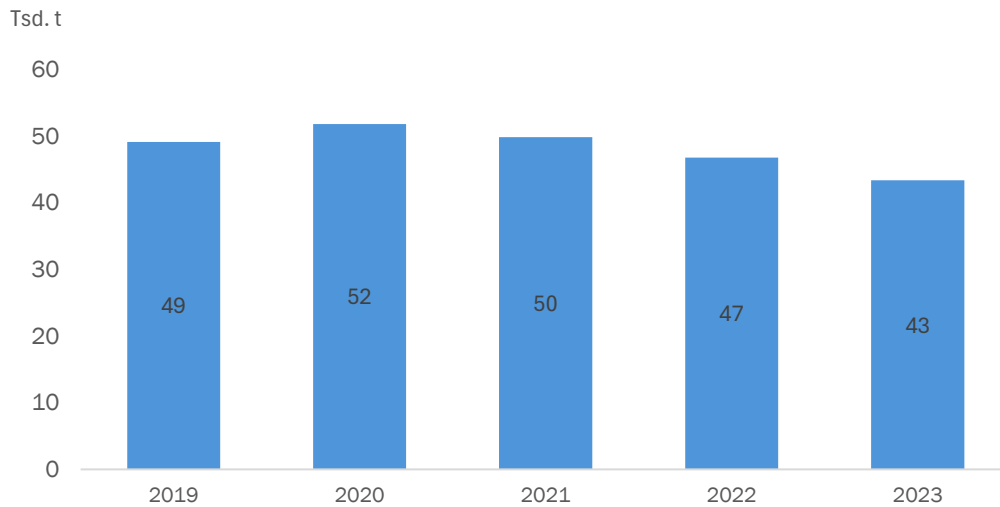
Im Jahr 2023 beliefen sich die durch den SGPV für den Export gestützten Getreidemengen auf rund 43 Tsd. Tonnen (Abb. 3-4). Zwar gingen die gestützten Mengen gegenüber 2022 um rund 7 Prozent zurück, dies ist jedoch vor dem Hintergrund der insgesamt rückläufigen Getreideproduktion zu relativieren. Gemessen an der gesamten Schweizer Brotgetreideproduktion³⁰ lag der Anteil 2022 und 2023 stabil bei 11.3 Prozent.

²⁸ Anteile vereinfachtes Verfahren an allen Veredelungsverkehrsgesuchen bei Milchpulver 2020: 70%, 2021: 55%, 2022: 47% (bezogen auf Exporte in CHF). Für diese Angabe wurde uns durch das BAZG für die Jahre 2019 bis 2022 eine Sonderauswertung zur Verfügung gestellt, welche die beim BAZG eingereichten Veredelungsverkehrsgesuche nach Art. 165 (Konsultationsverfahren) und Art 165a (Informationsverfahren) separiert.

²⁹ [Link zum Marktbericht](#)

³⁰ Gemäss den Erhebungen des SBV und swiss granum, siehe auch [Tabelle Entwicklung der inländischen Getreideproduktion](#)

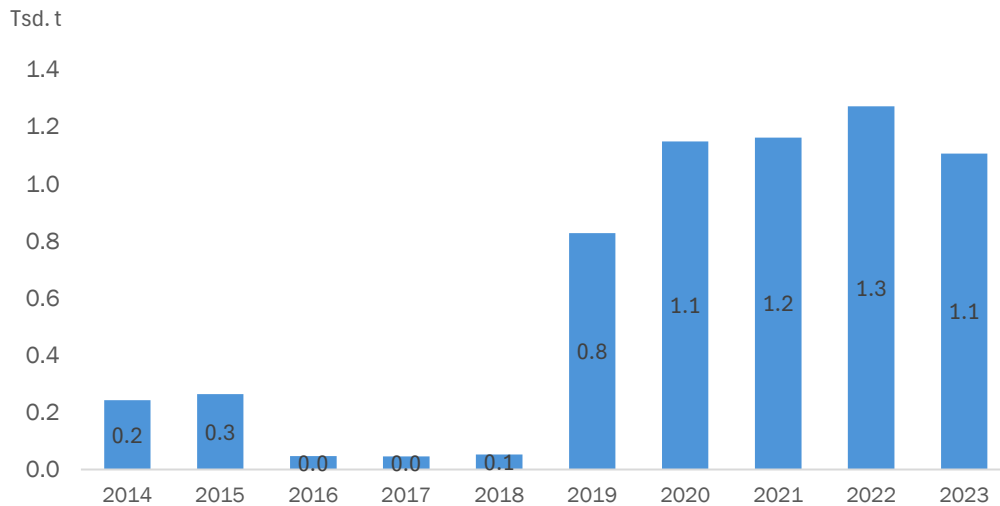
Abb. 3-4 Gestützte Mengen Getreideäquivalent



Tsd. Tonnen, Hochrechnung auf Basis Menge des gestützten Mehls, Daten 2023 provisorisch.
Quelle: BAK Economics, Schweizerischer Getreideproduzentenverband

Die im Veredelungsverkehr bezogenen Mehlmengen liegen seit 2019 deutlich höher als in den Vorjahren (Abb. 3-5). Hierbei wurden in den letzten Jahren nahezu alle Mengen im vereinfachten Verfahren bezogen.

Abb. 3-5 Veredelungsverkehr Mehl



Eigen- und Lohn Veredelungsverkehr Tarifnummern 1101.0043; 1101.0048 und 1102.9044
Quelle: BAK Economics, BAZG

Werden die im Veredelungsverkehr bezogenen Mehlmengen in Getreideäquivalente umgerechnet zeigt sich jedoch, dass die Relation zur Schweizer Getreideproduktion seit 2019 recht stabil bei niedrigen 0.4 Prozent liegt.³¹

³¹ Gemessen an Schweizer Produktion Brotgetreide.

3.2 Kennzahlen verarbeitende Nahrungsmittel-Industrie

Die zweite grosse Stakeholder Gruppe, auf welche die Begleitmassnahmen nach Abschaffung der Ausfuhrbeiträge zielen, ist die landwirtschaftliche Grundstoffe verarbeitende Nahrungsmittel-Industrie. Innerhalb dieses Segmentes ist zwischen der sogenannten ersten und zweiten Verarbeitungsstufe zu unterscheiden.

3.2.1 Erste Verarbeitungsstufe

Die erste Verarbeitungsstufe beinhaltet die Herstellung von schwach verarbeiteten Lebensmitteln bzw. Grundstoffen. Mit Blick auf unseren Analysegegenstand sind hierbei die Schweizer Milchpulverproduktion sowie die Mahl- und Schälmaschinen relevant. Diese sind Zulieferer für stärker verarbeitete Nahrungsmittel der zweiten Verarbeitungsstufe.

Da die Produkte der ersten Verarbeitungsstufe zumeist auf in der Schweiz hergestellten landwirtschaftlichen Erzeugnissen basieren entspricht ihr Charakter innerhalb der Wertschöpfungskette eher demjenigen der landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten. Der Effekt der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge wäre also vor allem ein indirekter, z.B. wenn die Abnehmer aus der zweiten Verarbeitungsstufe bei Vorleistungen aus der ersten Verarbeitungsstufe trotz Begleitmassnahmen verstärkt auf ausländische Produzentinnen und Produzenten ausweichen.

3.2.1.1 Grössenordnung und Entwicklung Beschäftigtenzahlen

Wichtige Hinweise³² auf Bedeutung und Entwicklung der für unseren Analysegegenstand relevanten Vertreterinnen und Vertreter der ersten Verarbeitungsstufe geben Beschäftigtenzahlen aus der Schweizer Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT).³³ Bei Erstellung dieses Berichts lagen uns STATENT Daten von 2014 bis 2021 auf Basis 6-stelliger Branchencodes der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) des Bundesamtes für Statistik vor.

Wie aus Abb. 3-6 ersichtlich, beschäftigten die Schweizer Mühlen³⁴ im Jahr 2021 etwas mehr als 1'000 Personen (umgerechnet auf Vollzeitäquivalente). Im Jahr 2021 entsprach dies rund 1.4 Prozent aller in der Schweizer Nahrungsmittelindustrie beschäftigten Personen.³⁵ Im Jahr 2018, vor Abschaffung der Ausfuhrbeiträge, hatte der Anteil 1.5 Prozent betragen.

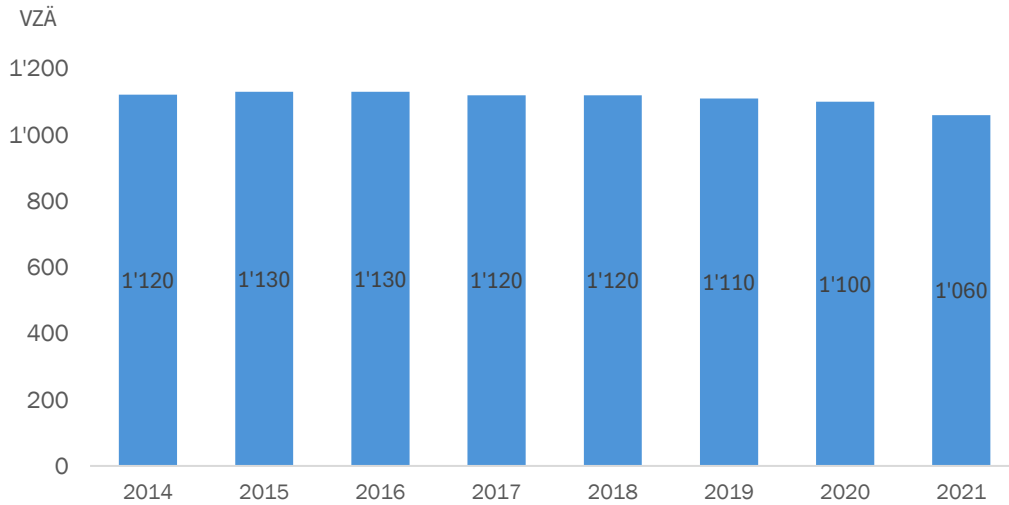
³² Hinweis im Sinne, dass die relevanten Bereiche der ersten Verarbeitungsstufe auf Basis der STATENT nicht eindeutig abgrenzbar sind. Mit Blick auf die Produzenten von Milchpulver gilt das zunächst für die Branchen Gliederungstiefe, in welcher die STATENT-Daten vorliegen. Hinzu kommt, dass einige Unternehmen Verarbeitungsschritte beider Stufen durchführen, aber gemäss ihrem Tätigkeitsschwerpunkt der einen oder der anderen Verarbeitungsstufe zugeordnet werden.

³³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/erhebungen/statent.html>

³⁴ NOGA Code: 106100 Mahl- und Schälmaschinen.

³⁵ Noga Code 10.

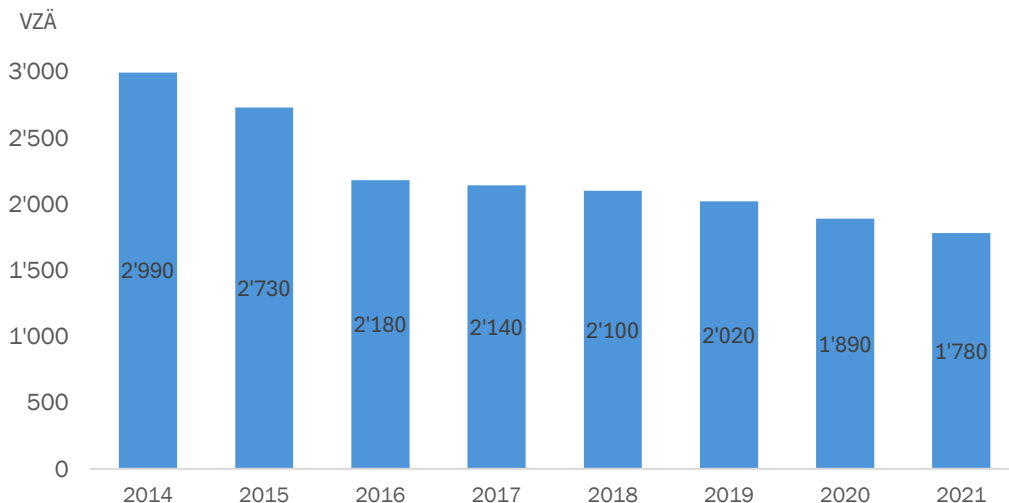
Abb. 3-6 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) Mahl- und Schälmühlen



Personen, umgerechnet auf Vollzeitäquivalente, auf 10er Stelle gerundet
Quelle: BAK Economics, BFS

Die Grössenordnung der Beschäftigtenzahlen in der Schweizer Milchpulverproduktion wurden für diesen Bericht anhand der NOGA-Abgrenzung «105103 Sonstige Milchverarbeitung» approximiert.³⁶ Wie aus Abb. 3-7 ersichtlich waren in diesem Segment im Jahr 2021 knapp 1'800 Personen beschäftigt. Im Jahr 2021 entsprach das rund 2.3 Prozent aller in der Schweizer Nahrungsmittelindustrie beschäftigten Personen. Im Jahr 2014 hatte der entsprechende Anteil noch rund 4 Prozent betragen. Wie aus Abb. 3-2 weiter ersichtlich, hat der Bedeutungsverlust dieses Bereiches für die Beschäftigung bereits deutlich vor der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge eingesetzt.

Abb. 3-7 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) Sonstige Milchverarbeitung



Personen, umgerechnet auf Vollzeitäquivalente, auf 10er Stellen gerundet
Quelle: BAK Economics, BFS

³⁶ Diese Art umfasst neben der- Herstellung von Milchpulver, Konservenmilch und Kondensmilch, - Herstellung von Milch oder Rahm in fester Form sowie die - Herstellung von Molke, Kasein und Milchzucker.

Ein kräftiger Rückgang der Beschäftigtenzahlen war bei der sonstigen Milchverarbeitung insbesondere im Jahr 2016 zu verzeichnen (-20%). Dieser Bruch prägt auch die Trendrate über den Zeitraum 2014 bis 2018. Mit durchschnittlich -8.5 Prozent pro Jahr fällt der negative Beschäftigungstrend bei der sonstigen Milchverarbeitung stärker aus als in den Jahren 2019 bis 2021, nach Abschaffung der Ausfuhrbeiträge (Tab. 3-1).

Werden nur die Jahre 2017 bis 2018 als Vergleichsmaßstab herangezogen, hat sich der negative Beschäftigungstrend innerhalb der sonstigen Milchverarbeitung zwischen 2019 und 2021 hingegen verstärkt (von rund -1.9 % p.a. auf -5.4% p.a.). Hieraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass die Abschaffung der Ausfuhrbeiträge innerhalb der sonstigen Milchverarbeitung negative Tendenzen verstärkt hat. Das gleiche gilt für die Mühlen. Das Jahr 2019 war in vielen Bereichen des verarbeitenden Gewerbes durch eine schwächere Entwicklung gekennzeichnet. Die Jahre 2020 und 2021 standen im Zeichen der Covid-Pandemie.

Tab. 3-1 Entwicklung Beschäftigtenzahlen (Vollzeitäquivalente) Mühlen und sonstige Milchverarbeitung

	Trend 15-18	Trend 19-21
Mühlen	0.2%	-1.9%
Sonstige Milchverarbeitung	-8.5%	-5.4%
Gesamte Nahrungsmittelindustrie	0.4%	-0.3%
Gesamtes verarbeitendes Gewerbe	-0.3%	-0.3%
Gesamtwirtschaft	1.0%	0.9%

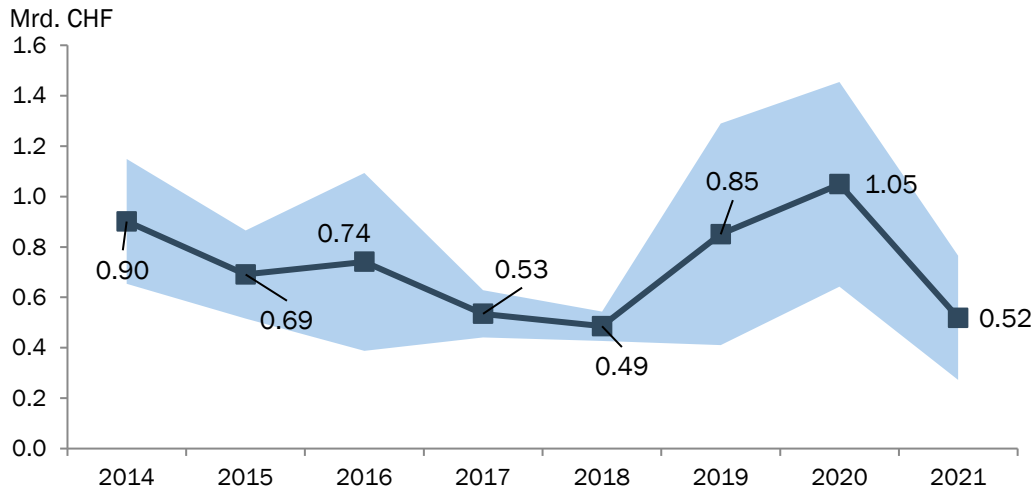
Ø % p.a.

Quelle: BAK Economics, BFS

3.2.1.2 Indikation aus der BFS-Umsatzstatistik

Weitere Indikationen zur Größenordnung der ersten Verarbeitungsstufe geben die uns für diese Studie zur Verfügung gestellten Hochrechnungen aus den Umsatzstatistiken des Bundesamtes für Statistik (BFS). Es ist zu beachten, dass diese Sonderauswertung Unsicherheiten behaftet ist, welche durch entsprechende Konfidenzbänder gekennzeichnet werden.

Abb. 3-8 Umsätze Mahl & Schälmmühlen



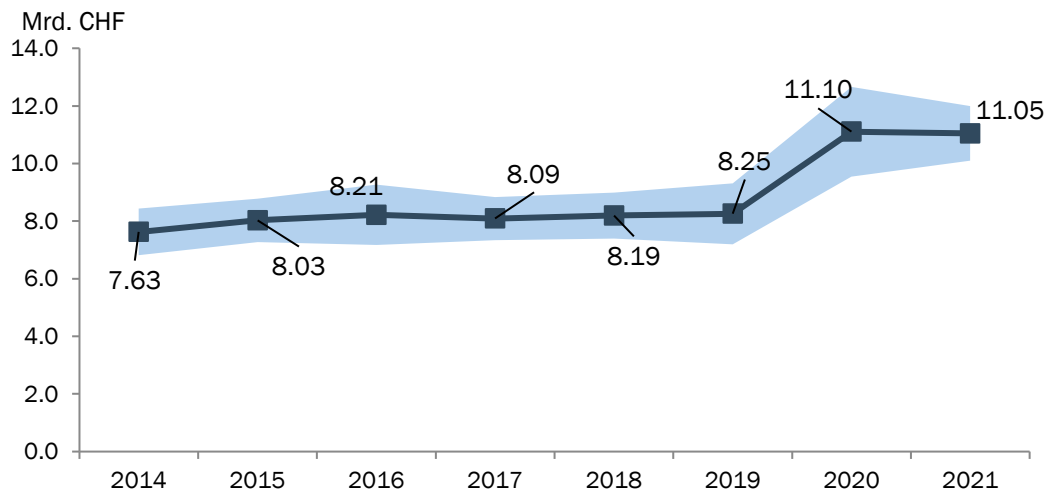
Mrd. CHF, nominal
Quelle: Sonderauswertung BFS

Wie aus Abb. 3-8 ersichtlich, unterliegen die Umsätze der Mahl- und Schälmmühlen grossen Schwankungen. Für die ersten beiden Jahre nach Aufhebung der Ausfuhrbeiträge deuten die Hochrechnungen auf eine deutliche Steigerung des Umsatzvolumens hin. 2021 lag das Umsatzvolumen wieder in einem Bereich wie in den Jahren vor Aufhebung der Ausfuhrbeiträge. Die Hochrechnung ergibt für 2021 ein Umsatzvolumen von rund 0.52 Mrd. CHF. Das wären rund 1.4 Prozent des gesamten Umsatzvolumens der Schweizer Nahrungsmittelverarbeitung.³⁷ Wie das breit aufgespannte 95%-Konfidenzintervall zeigt, sind diese Angaben jedoch mit einer hohen Unsicherheit behaftet

Abb. 3-9 gibt Hinweise auf die Umsätze im Bereich Milchverarbeitung. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Hochrechnung der Umsätze in einer deutlich stärker aggregierten Form vorliegen als die STATENT Daten. So beziehen sich die Angaben in Abb. 3-9 auf die gesamte Milchverarbeitung, welche auch den grossen Bereich Verarbeitung zu Käse beinhaltet. Die gegenüber 2018 deutlich gesteigerten Umsatzvolumen müssen somit nicht im Zusammenhang zu den für unsere Analyse relevanten Bereich Milchpulver stehen.

³⁷ NOGA Code 10.

Abb. 3-9 Umsätze Milchverarbeitung



Mrd. CHF, nominal
Quelle: Sonderauswertung BFS

3.2.2 Getreide- und Milchgrundstoffe verarbeitende Nahrungsmittelindustrie

Innerhalb der zweiten Verarbeitungsstufe interessiert mit Blick auf unsere Analyse der Teil der Schweizer Nahrungsmittelindustrie, welcher Getreide- und Milchgrundstoffe als Vorleistungen für stärker verarbeitete Nahrungsmittel benötigt, z.B. Biskuits oder Schokolade.

Die Getreide- und Milchgrundstoffe verarbeitende Nahrungsmittelindustrie ist die Stakeholder Gruppe, welche direkt von der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge tangiert wird. Bis 2018 gewährleisteten die Ausfuhrbeiträge, dass für den Exportbereich weiter verarbeitete Getreide- und Milchgrundstoffen aus der Schweiz zu Konditionen nah am Weltmarktpreis bezogen werden konnten. Seit 2019 findet kein öffentlich garantierter Preisausgleich mehr statt. Um die damit verbundenen Wettbewerbsnachteile abzufedern, wird der exportierenden zweiten Verarbeitungsstufe ein vereinfachtes Verfahren im aktiven Veredelungsverkehr zugesichert (für weitere Hintergründe siehe auch Kap.1.1.4, 2 und 5.1)

3.2.2.1 Grössenordnung und Entwicklung Beschäftigtenzahlen

Um Grössenordnung und Bedeutung der Getreide- und Milchgrundstoffe verarbeitende Nahrungsmittelindustrie zu verdeutlichen, werden zunächst die Beschäftigtendaten aus der Schweizer Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) betrachtet.³⁸ Auf Basis der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) des Bundesamtes für Statistik haben wir die Getreide- und Milchgrundstoffe verarbeitende Nahrungsmittelindustrie wie folgt definiert.³⁹

³⁸ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/erhebungen/statent.html>

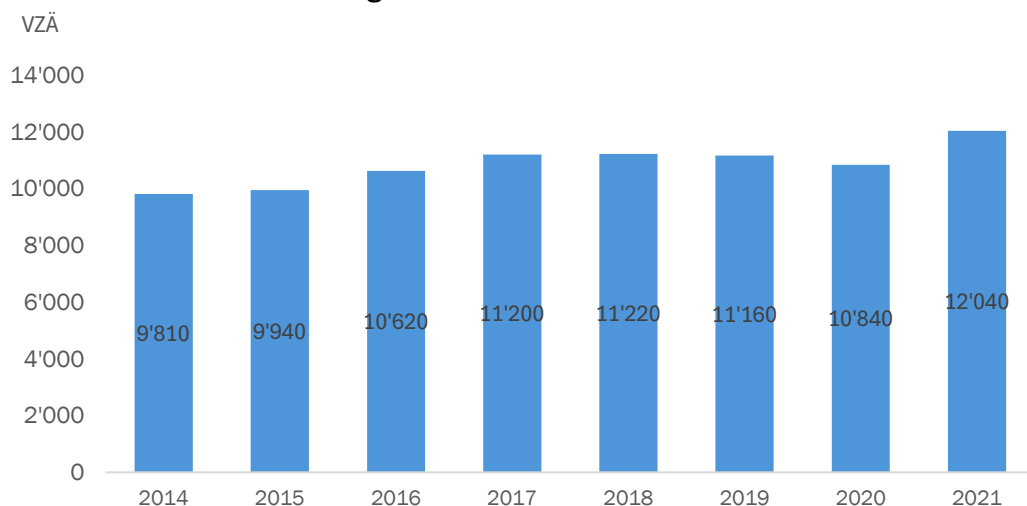
³⁹ Auf Basis 6 stelliger Noga Codes.

- 104200 Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten
- 105200 Herstellung von Speiseeis
- 107200 Herstellung von Dauerbackwaren (u.a. Biskuits)
- 107300 Herstellung von Teigwaren
- 108201 Herstellung von Kakao- und Schokoladenerzeugnissen
- 108202 Herstellung von Zuckerwaren (u.a. Nougat)
- 108600 Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln (u.a. Säuglingsnahrung)
- 108500 Herstellung von Fertiggerichten

Wird zunächst nur das Aggregat aus diesen Unterbranchen betrachtet, waren in der Getreide- und Milchgrundstoffe verarbeitende Nahrungsmittelindustrie im Jahr 2021 rund 12'000 Personen beschäftigt (umgerechnet auf vollzeitäquivalente Stellen, Abb. 3-10). Das entspricht rund 16 Prozent der gesamten Schweizer Nahrungsmittelindustrie (Noga Code 10).

Wie aus Abb. 3-10 weiter ersichtlich, markiert das Jahr 2021 gemessen an der Vollzeit äquivalenten Beschäftigungszahl den Spitzenwert im betrachteten Zeitraum. Im Total der für unsere Analyse besonders relevanten Bereich der Nahrungsmittelindustrie lag die Beschäftigung im Jahr 2021 somit höher als vor Abschaffung der Ausfuhrbeiträge.

Abb. 3-10 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) Getreide- und Milchgrundstoffe verarbeitende Nahrungsmittelindustrie



Personen, umgerechnet auf Vollzeitäquivalente, auf 10er Stelle gerundet
Quelle: BAK Economics, BFS

Ein differenzierterer Blick weist jedoch auf Unterschiede innerhalb der Untersegmente hin. Innerhalb Getreide- und Milchgrundstoffe verarbeitende Nahrungsmittelindustrie dominiert die Herstellung von Schokoladenerzeugnissen (Tab. 3-2). Umgerechnet auf

Vollzeitäquivalente waren hier im Jahr 2021 fast 6'000 Personen beschäftigt. Dahinter folgen die Herstellung von Dauerbackwaren, welche unter anderem die Biskuits-Herstellung beinhaltet, mit rund 2'000 Beschäftigten und die Herstellung von Fertiggerichten mit rund 1'500 Beschäftigten. Die Herstellung von Margarine und Fetten spielt hingegen gemäss den STATENT-Daten mit Blick auf die Beschäftigung kaum noch eine Rolle.⁴⁰

Tab. 3-2 Anzahl Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) in den Untersegmenten

	2021	Anteil 2021
Schokoladenerzeugnisse/Kakao	5'960	50%
Dauerbackwaren	1'970	16%
Fertiggerichte	1'540	13%
Zuckerwaren	1'070	9%
Speiseeis	640	5%
Homogenisierte/Diätprodukte	510	4%
Teigwaren	320	3%
Margarine/Fette	20	0%
Total Getreide/Milchgrundstoffe verarb. Industrie	12'040	100%
Total gesamte Schweizer Nahrungsmittelindustrie	75'700	

Personen, umgerechnet auf Vollzeitäquivalente, auf 10er Stelle gerundet
Quelle: BAK Economics, BFS

Auch bezüglich der Entwicklung der Beschäftigtenzahlen zeigen sich die Untersegmente heterogen (Tab. 3-3). Es lässt sich jedoch festhalten, dass die meisten Segmente der Getreide- und Milchgrundstoffe verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie in den hier betrachteten Jahren seit Aufhebung der Ausfuhrbeiträge eine bessere Entwicklung der Beschäftigtenzahlen verzeichneten, als es auf Ebene der gesamten Nahrungsmittelindustrie oder des gesamten verarbeitenden Gewerbes der Fall war.⁴¹ Ein deutlich negativer Effekt der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge lässt sich auf Basis der STATENT-Daten nicht feststellen.⁴²

⁴⁰ Es ist zu beachten, dass die relevanten Bereiche der zweiten Verarbeitungsstufe auf Basis der STATENT nicht eindeutig abgrenzbar sind. Das gilt zunächst aufgrund der Branchen Gliederungstiefe, in welcher die uns die STATENT-Daten vorlagen. Hinzu kommt, dass in den Arbeitsstätten der zweiten Verarbeitungsstufe zum Teil verschiedene Produktkategorien produziert werden, die Arbeitsstätten gemäss ihrem Tätigkeitsschwerpunkt nur einer Kategorie zugeordnet werden.

⁴¹ Bei Speiseeis ist das hohe Trendwachstum der Jahre 2015 bis 2018 stark durch eine Grossansiedlung im Jahr 2016 geprägt.

⁴² Zumindest nicht im Sinn, dass der Systemwechsel bis 2021 zur einer schlechteren Beschäftigungsentwicklung als in anderen Branchen geführt hat. Nicht evaluiert werden kann jedoch, ob die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen bei einer Beibehaltung der Ausfuhrbeiträge in den Jahren 2019 bis 2021 besser verlaufen wäre, als realisiert.

Tab. 3-3 Entwicklung Beschäftigtenzahlen (Vollzeitäquivalente) in den Untersegmenten der Getreide- und Milchgrundstoffe verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie

	Trend 15-18	Trend 19-21
Getreide-/Milchgrundstoffe verarbeitende Industrie	3.4%	2.4%
Schokoladenerzeugnisse/Kakao	3.3%	4.5%
Dauerbackwaren	1.6%	0.4%
Fertiggerichte	0.2%	2.9%
Zuckerwaren	0.1%	0.5%
Speiseeis	42.6%	-3.3%
Homogenisierte/Diätprodukte	4.0%	1.2%
Teigwaren	2.7%	0.6%
Margarine/Fette	0.0%	-29.5%
Gesamte Nahrungsmittelindustrie	0.4%	-0.3%
Gesamtes verarbeitendes Gewerbe	-0.3%	-0.3%
Gesamtwirtschaft	1.0%	0.9%

Ø % p.a.

Quelle: BAK Economics, BFS

3.2.2.2 Grössenordnung und Entwicklung Exporte

Eine zentrale Grösse stellen in unseren Analysen die Exporte der Getreide- und Milchgrundstoffe verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie dar. Hierbei geht es um die Exportkategorien, für deren Anteil an Milch- und Getreidegrundstoffen bis 2018 ein Antrag auf Ausfuhrbeiträge gestellt werden konnte. Seit 2019 können die hierfür benötigten Milch- und Getreidegrundstoffe zollfrei im vereinfachten Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr importiert werden.

Für unsere Analysen haben wir die relevanten Exportkategorien auf der Basis von Einzeltransaktionsdaten anhand 8-stelliger Tarifnummern wie folgt abgegrenzt.⁴³

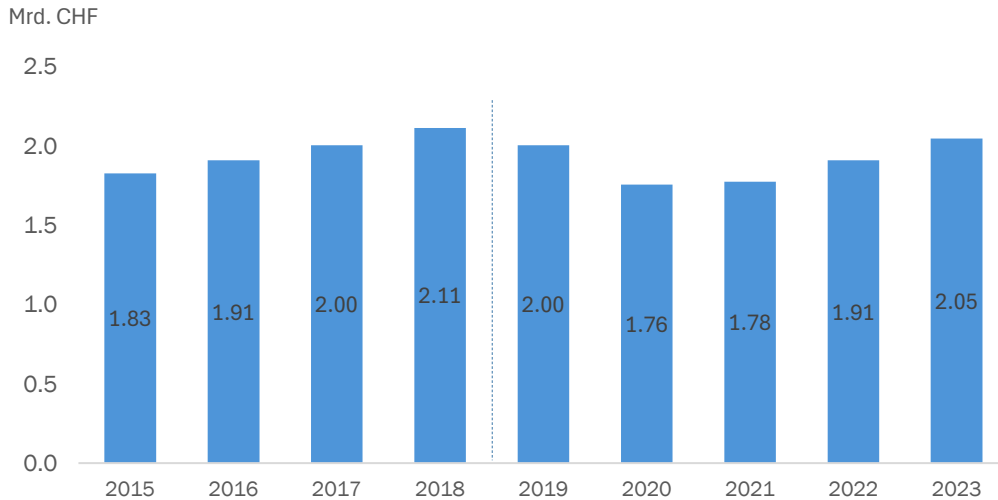
Zunächst wurde anhand der Einzeltransaktionsdaten evaluiert, welche Produktkategorien im Zeitraum 2015 bis 2018 mindestens einmal einen Ausfuhrbeitrag erhalten haben. Auf Basis 8-stelliger Tarifnummern waren dies 265 verschiedene Produktkategorien.

Für viele dieser Zolltarifpositionen gab es aber nur sehr wenige Anträge auf einen Zuschuss. Wir haben die Messlatte für die Abgrenzung der relevanten Exporte deswegen restriktiver angesetzt. Gemäss unserem Auswahlkriterium müssen bei mindestens 5 Prozent der zwischen 2015 und 2018 erfolgten Anmeldungen oder bei mindestens 5 Prozent der effektiv erfolgten Exporte Zuschüsse beantragt oder gewährleistet worden sein. Auf Basis dieses Auswahlkriteriums resultieren in der Abgrenzung 8-stelliger Zolltarifnummern 178 Erzeugnisse.⁴⁴ Die auf dieser Basis zusammengefassten Exporte sind in Abb. 3-11 dargestellt.

⁴³ Die Einzeltransaktionsdaten wurden für diese Analyse durch das BAZG für den Zeitraum 2015 bis 2022 zur Verfügung gestellt.

⁴⁴ Details finden sich in Kapitel 9.2.1 im Anhang auf S.96.

Abb. 3-11 Grössenordnung Exporte, für die bis 2018 Ausführbeiträge gewährt werden konnten



Mrd. CHF, nominal
Quelle: BAK Economics, BAZG Swiss-Impex

Im Jahr 2023 belief sich das Volumen der im Fokus der Begleitmassnahmen stehenden Exporte auf rund 2.05 Mrd. CHF. Das entspricht rund 43 Prozent aller Schweizer Exporte aus den Kapiteln 15 bis 22. Gemessen an den gesamten Schweizer Exporten (Total 2) betrug der Anteil im Jahr 2023 rund 0.5 Prozent.

Mit 2.05 Mrd. CHF lag das Exportvolumen der hier betrachteten Kategorien im Jahr 2023 etwas tiefer als im Jahr 2018.⁴⁵ Damit gibt sich die Entwicklung des Exportvolumens der im Fokus der Begleitmassnahmen stehenden Exporte besser als bei den Exportkategorien der Nahrungsmittelindustrie, welche nicht unter den Regimewechsel fallen.⁴⁶

Wie aus Tab. 3-4 ersichtlich werden die im Fokus der Begleitmassnahmen stehenden Exporte durch den Export von Schokolade dominiert. Mit bereits grossem Abstand folgen die Exporte von Back & Teigwaren sowie Exportwaren aus dem Bereich verschiedene Lebensmittelzubereitungen. Die anderen Kategorien spielen gemessen an ihrer Bedeutung für das Exportvolumen eine untergeordnete bis kaum sichtbare Rolle.

⁴⁵ In den Jahren 2020 und 2021 fielen die Exportvolumen hingegen in Folge der Covid-Pandemie deutlich tiefer aus.

⁴⁶ Mit rund 2.7 Mrd. CHF fielen dies im Jahr 2023 um rund 12.6 tiefer aus als im Jahr 2018. Dieser Befund ist stark durch deutliche Rückgänge bei den Exporten aus der Tarifnummer 22, Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig, geprägt.

Tab. 3-4 Grössenordnung der Export-Untersegmente, für die bis 2018 Ausführbeiträge gewährt wurden

	2023	Anteil 2023
Relevante Exporte aus Tarif Nr. 15: Organische Fette & Öle	21	1%
Relevante Exporte aus Tarif Nr. 16: Zubereitung Fleisch, Fisch & Krebstiere	10	0%
Relevante Exporte aus Tarif Nr. 17: Zuckerwaren	104	5%
Relevante Exporte aus Tarif Nr. 18: Schokolade / andere kakaohaltige Lebensmittel	947	46%
Relevante Exporte aus Tarif Nr. 19: Back & Teigwaren*	769	38%
Relevante Exporte aus Tarif Nr. 20: Zubereitungen Gemüse, Früchte, Pflanzenteile	50	2%
Relevante Exporte aus Tarif Nr. 21: Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	145	7%
Relevante Exporte aus Tarif Nr. 22: Getränke, Alkohol, Essig	1	0%
Total der vom Systemwechsel tangierten Exporte	2'047	100%

In Mio. CHF

* die Bezeichnung Back & Teigwaren ist etwas grob gefasst, mit Blick auf unseren Analysegegenstand ist darauf hinzuweisen, dass Kapitel 19 auch Babymilchpulver enthält.

Quelle: BAK Economics, BAZG Swiss-Impex

Tab. 3-5 gibt einen weiteren Blickwinkel auf die Struktur und Bedeutung der direkt vom Systemwechsel tangierten Exporte.⁴⁷ Dargestellt ist, welche Bedeutung die direkt vom Systemwechsel tangierten Exporte für die jeweilige Oberkategorie haben.

Erwähnenswert ist zunächst, dass die direkt vom Systemwechsel tangierten Exporte auch für die gesamten Exporte von Schokolade sowie Back- und Teigwaren eine hohe Bedeutung haben. Das gilt insbesondere für die Back- und Teigwaren, wo sich der Anteil der exponierten Exporte auf rund 98 Prozent beläuft. Bei Schokolade waren es im Jahr 2023 gemäss der hier gezeigten Abgrenzung rund 90 Prozent.

Bei der Oberkategorie Zubereitung von Fleisch, Fisch & Krebstieren sowie Zubereitungen von Gemüse, Früchten und Pflanzenteilen beliefen sich die besonders tangierten Kategorien im Jahr 2023 auf deutlich mehr als die Hälfte aller Exporte. Bei Zuckerwaren⁴⁸ war es 2023 noch etwa die Hälfte. Für die übrigen Kategorien spielen die exponierten Exporte eine untergeordnete bis kaum sichtbare Rolle (letzteres in der Kategorie Getränke).

⁴⁷ Tangiert im Sinne eines direkten Effektes. Indirekt können sich durch einen Systemwechsel hervorgerufene Änderungen auch auf andere Exportkategorien übertragen, etwa wenn das gesamte Export-Portfolio aufgrund des Systemwechsels angepasst wird.

⁴⁸ Hierzu zählt beispielsweise auch weisse Schokolade.

Tab. 3-5 Bedeutung der Export-Untersegmente, für die bis 2018 Ausfuhrbeiträge gewährt wurden, für die entsprechenden Oberkategorien

	2018	2023	Anteile 2018	Anteile 2023
Tarif Nr. 15: Organische Fette & Öle	75.8	88.5		
vom Systemwechsel tangiert	3.6	21.1	5%	24%
übrige	72.2	67.4	95%	76%
Tarif Nr. 16: Zubereitung Fleisch, Fisch & Krebstiere	10.7	14.6		
vom Systemwechsel tangiert	5.1	9.6	47%	66%
übrige	5.6	5.0	53%	34%
Tarif Nr. 17: Zuckerwaren	180.8	216.1		
vom Systemwechsel tangiert	97.4	103.8	54%	48%
übrige	83.4	112.4	46%	52%
Tarif Nr. 18: Schokolade / andere kakaohaltige Lebensmittel	914.1	1'050.4		
vom Systemwechsel tangiert	847.1	946.7	93%	90%
übrige	67.1	103.7	7%	10%
Tarif Nr. 19: Back & Teigwaren	880.0	786.8		
vom Systemwechsel tangiert	862.9	769.0	98%	98%
übrige	17.0	17.8	2%	2%
Tarif Nr. 20: Zubereitungen Gemüse, Früchte, Pflanzenteile	77.7	71.4		
vom Systemwechsel tangiert	53.5	50.2	69%	70%
übrige	24.2	21.2	31%	30%
Tarif Nr. 21: Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	1'129.4	960.3		
vom Systemwechsel tangiert	243.6	145.4	22%	15%
übrige	885.7	814.9	78%	85%
Tarif Nr. 22: Getränke, Alkohol, Essig	1'934.1	1'557.6		
vom Systemwechsel tangiert	0.9	1.1	0%	0%
übrige	1'933.3	1'556.6	100%	100%
Total Exporte verarbeitete Nahrungsmittel	5'202.6	4'745.8		
vom Systemwechsel tangiert	2'114.1	2'046.8	41%	43%
übrige	3'088.5	2'698.9	59%	57%

In Mio. CHF

Quelle: BAK Economics, BAZG Swiss-Impex

Tab. 3-6 enthält erste Indizien zur Entwicklung der Exporte bis und seit Aufhebung der Ausfuhrbeiträge. Die in der Tabelle dargestellten Trends geben erste grobe Indizien zur Wirkung der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge auf die Exporte. Es ist jedoch zu beachten, dass die deskriptive Beschreibung der Export-Trends keine belastbaren Aussagen zulässt, inwieweit seit 2019 abweichende Entwicklungen auf die Aufhebung der Ausfuhrbeiträge zurückzuführen ist.⁴⁹ Die Einflussfaktoren sind zu vielfältig. Hinzu kommt, dass der Zeitraum seit 2019 stark durch Sonderfaktoren geprägt wurde, wobei insbesondere die Covid-Pandemie zu nennen ist.

Wie aus Tab. 3-6 ersichtlich, haben sich die exponierten Exporte zwischen 2019 und 2023 nicht schlechter entwickelt als die gesamten Nahrungsmittelexporte. Dieser Befund ist aber stark durch die Exporte von Getränken geprägt, bei denen die Ausfuhrbeiträge in der Vergangenheit eine marginale Rolle spielten.

Bei den beiden grossen Kategorien Schokolade sowie Back und Teigwaren entwickelten sich die tangierten Exporte seit 2019 schlechter als die nicht direkt vom

⁴⁹ Für belastbarere Ergebnisse sei auf unsere ökonomische Analyse in Kap. 6 verwiesen.

Systemwechsel tangierten Exporte. Allerdings spielen diese in der hier gemachten Abgrenzung für beide Kategorien eine unwesentliche Rolle.

Bezogen auf die Schweizer Schokoladenexporte ist anzumerken, dass sich diese seit 2019 in Schweizer Franken etwas dynamischer entwickelten als in den betrachteten Vorjahren. Bei Back und Teigwaren gibt sich der Trend schlechter. Nochmals ausgeprägter gilt dies für die exponierten Exporte aus dem Bereich verschiedene Lebensmittelzubereitungen.⁵⁰

Tab. 3-6 Entwicklung nominale Exporte bis und seit Aufhebung der Ausfuhrbeiträge
Trend 15-18 Trend 19-23

	Trend 15-18	Trend 19-23
Tarif Nr. 15: Organische Fette & Öle	0.2%	3.1%
vom Systemwechsel tangiert	0.1%	42.3%
übrige	0.2%	-1.4%
Tarif Nr. 16: Zubereitung Fleisch, Fisch & Krebstiere	9.7%	6.4%
vom Systemwechsel tangiert	124.5%	13.5%
übrige	-5.9%	-2.2%
Tarif Nr. 17: Zuckerwaren	3.8%	3.6%
vom Systemwechsel tangiert	2.9%	1.3%
übrige	4.9%	6.1%
Tarif Nr. 18: Schokolade / andere kakaohaltige Lebensmittel	1.9%	2.8%
vom Systemwechsel tangiert	1.7%	2.2%
übrige	4.1%	9.1%
Tarif Nr. 19: Back & Teigwaren	4.2%	-2.2%
vom Systemwechsel tangiert	4.4%	-2.3%
übrige	-2.3%	0.9%
Tarif Nr. 20: Zubereitungen Gemüse, Früchte, Pflanzenteile	-5.5%	-1.7%
vom Systemwechsel tangiert	-2.9%	-1.3%
übrige	-10.1%	-2.6%
Tarif Nr. 21: Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	1.6%	-3.2%
vom Systemwechsel tangiert	-1.1%	-9.8%
übrige	2.5%	-1.7%
Tarif Nr. 22: Getränke, Alkohol, Essig	0.6%	-4.2%
vom Systemwechsel tangiert	-9.5%	4.5%
übrige	0.6%	-4.2%
Total Exporte verarbeitete Nahrungsmittel	1.6%	-1.8%
vom Systemwechsel tangiert	2.4%	-0.6%
übrige	1.2%	-2.7%

Ø % p.a., auf Basis von nominalen Exportvolumen
Quelle: BAK Economics, BAZG Swiss-Impex

Die bisher gezeigten Kenngrößen zu den exponierten Exporten beziehen sich (wie eingangs erwähnt) auf das Auswahlkriterium, dass bei mindestens 5 Prozent der zwischen

⁵⁰ Einige der kleineren exponierten Exportgruppen aus den Kategorien Zubereitung von Fleisch oder organische Fette & Öle weisen vor oder nach 2018 sehr hohe Trendraten auf, wofür einzelne neue Produktionsstätten verantwortlich zeichnen.

2015 und 2018 erfolgten Anmeldungen oder bei mindestens 5 Prozent der effektiv erfolgten Exporte Zuschüsse beantragt oder gewährleistet sein mussten.

Diese Abgrenzung ist immer noch recht grob. Im Folgenden zeigen wir auf wie sich die Grössenordnungen ändern, wenn nur die besonders stark exponierten Exporte betrachtet werden. Als Auswahlkriterium dient uns hierbei die Abgrenzung, dass bei mindestens 75 Prozent der zwischen 2015 und 2018 erfolgten Anmeldungen oder bei mindestens 75 Prozent der effektiv erfolgten Exporte Zuschüsse beantragt oder gewährleistet sein mussten.

Die Grössenordnungen der so definierten besonders exponierten Exporte sind in Tab. 3-7 dargestellt.⁵¹ Das Gesamtvolumen fällt in dieser Betrachtung im Jahr 2023 von etwas mehr als 2 Mrd. CHF auf knapp 1.6 Mrd. CHF. An den gesamten Schweizer Nahrungsmittelexporten belief sich der Anteil im Jahr 2023 damit auf rund 33 Prozent (anstatt rund 43 Prozent in der gröberen Abgrenzung).

Tab. 3-7 Bedeutung der Export-Untersegmente, für die bis 2018 in hohem Mass Ausfuhrbeiträge gewährt wurden

	2018	2023	Anteile 2018	Anteile 2023
Tarif Nr. 15: Organische Fette & Öle	75.8	88.5		
vom Systemwechsel tangiert	3.6	21.1	5%	24%
vom Systemwechsel besonders tangiert	0.2	0.8	0%	1%
Tarif Nr. 16: Zubereitung Fleisch, Fisch & Krebstiere	10.7	14.6		
vom Systemwechsel tangiert	5.1	9.6	47%	66%
vom Systemwechsel besonders tangiert	4.9	9.5	46%	65%
Tarif Nr. 17: Zuckerwaren	180.8	216.1		
vom Systemwechsel tangiert	97.4	103.8	54%	48%
vom Systemwechsel besonders tangiert	93.5	100.0	52%	46%
Tarif Nr. 18: Schokolade / andere kakaohaltige Lebensmittel	914.1	1'050.4		
vom Systemwechsel tangiert	847.1	946.7	93%	90%
vom Systemwechsel besonders tangiert	645.7	702.2	71%	67%
Tarif Nr. 19: Back & Teigwaren	880.0	786.8		
vom Systemwechsel tangiert	862.9	769.0	98%	98%
vom Systemwechsel besonders tangiert	805.4	714.9	92%	91%
Tarif Nr. 20: Zubereitungen Gemüse, Früchte, Pflanzenteile	77.7	71.4		
vom Systemwechsel tangiert	53.5	50.2	69%	70%
vom Systemwechsel besonders tangiert	4.2	3.8	5%	5%
Tarif Nr. 21: Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	1'129.4	960.3		
vom Systemwechsel tangiert	243.6	145.4	22%	15%
vom Systemwechsel besonders tangiert	25.4	22.1	2%	2%
Tarif Nr. 22: Getränke, Alkohol, Essig	1'934.1	1'557.6		
vom Systemwechsel tangiert	0.9	1.1	0%	0%
vom Systemwechsel besonders tangiert	0.0	0.0	0%	0%
Total Exporte verarbeitete Nahrungsmittel	5'202.6	4'745.8		
vom Systemwechsel tangiert	2'114.1	2'046.8	41%	43%
vom Systemwechsel besonders tangiert	1'579.4	1'553.4	30%	33%

In Mio. CHF

Quelle: BAK Economics, BAZG Swiss-Impex

Innerhalb der mit Blick auf unseren Analysegegenstand bisher grössten Exportkategorie, Schokolade, fällt der Anteil der besonders tangierten Exporte gegenüber einer

⁵¹ Details zu den entsprechenden Tarifnummern finden sich in Kap. 9.2.2 auf S.101 im Anhang.

gröberen Abgrenzung deutlich sichtbar von rund 90 Prozent auf 67 Prozent. Innerhalb der zweit grössten Kategorie, Back & Teigwaren, fällt der Anteil nur leicht von 98 Prozent auf immer noch sehr hohe 91 Prozent. Bezogen auf die besonders exponierten Exporte fällt das Volumen der Back und Teigwaren damit höher aus, als dasjenige bei den Schokoladenexporten (rund 715 Mio. CHF gegenüber rund 702 Mio. CHF, anstatt rund 769 Mio. CHF gegenüber rund 947 Mio. CHF bei einer gröberen Abgrenzung der exponierten Kategorien).

Kaum Unterschiede ergeben sich zwischen den exponierten und besonders exponierten Exporten im Bereich Zuckerwaren sowie Zubereitung von Fleisch, Fischen etc. Für alle anderen Exportkategorien haben die besonders exponierten Exporte volumenmässig kaum eine Bedeutung.

Bezogen auf die Trends ergeben sich bei den bedeutsamen Bereichen der exponierten und der besonders exponierten Exporte keine grossen Unterschiede (Tab. 3-8). An dieser Stelle nochmal der Hinweis, dass die hier dargestellten Trends nur erste grobe Indizien zur Wirkung der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge auf die Exporte geben können. Eine tiefergehende Analyse, inwieweit sich die Exporte anders verhalten als es vor Aufhebung der Ausfuhrbeiträge der Fall war, erfolgt im Rahmen der ökonomischen Analyse in Kapitel 6.

Tab. 3-8 Entwicklung nominale Exporte bis und seit Aufhebung der Ausfuhrbeiträge, inklusive der besonders tangierten Exporte

	Trend 15-18	Trend 19-23
Tarif Nr. 15: Organische Fette & Öle	0.2%	3.1%
vom Systemwechsel tangiert	0.1%	42.3%
vom Systemwechsel besonders tangiert	-50.3%	40.0%
Tarif Nr. 16: Zubereitung Fleisch, Fisch & Krebstiere	9.7%	6.4%
vom Systemwechsel tangiert	124.5%	13.5%
vom Systemwechsel besonders tangiert	157.8%	13.9%
Tarif Nr. 17: Zuckerwaren	3.8%	3.6%
vom Systemwechsel tangiert	2.9%	1.3%
vom Systemwechsel besonders tangiert	3.2%	1.4%
Tarif Nr. 18: Schokolade / andere kakaohaltige Lebensmittel	1.9%	2.8%
vom Systemwechsel tangiert	1.7%	2.2%
vom Systemwechsel besonders tangiert	0.5%	1.7%
Tarif Nr. 19: Back & Teigwaren	4.2%	-2.2%
vom Systemwechsel tangiert	4.4%	-2.3%
vom Systemwechsel besonders tangiert	4.3%	-2.4%
Tarif Nr. 20: Zubereitungen Gemüse, Früchte, Pflanzenteile	-5.5%	-1.7%
vom Systemwechsel tangiert	-2.9%	-1.3%
vom Systemwechsel besonders tangiert	7.2%	-2.1%
Tarif Nr. 21: Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	1.6%	-3.2%
vom Systemwechsel tangiert	-1.1%	-9.8%
vom Systemwechsel besonders tangiert	5.1%	-2.7%
Tarif Nr. 22: Getränke, Alkohol, Essig	0.6%	-4.2%
vom Systemwechsel tangiert	-9.5%	4.5%
vom Systemwechsel besonders tangiert	-	-
Total Exporte verarbeitete Nahrungsmittel	1.6%	-1.8%
vom Systemwechsel tangiert	2.4%	-0.6%
vom Systemwechsel besonders tangiert	2.6%	-0.3%

Ø % p.a., auf Basis von nominalen Exportvolumen
Quelle: BAK Economics, BAZG Swiss-Impex

Weitere Indikatoren - BFS-Umsatzstatistik

Wie bereits bei der Milchverarbeitung, können die von der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge tangierten Bereiche der Nahrungsmittelindustrie auf Verarbeitungsstufe 2 mit den uns zur Verfügung gestellten Umsatzstatistiken nur sehr grob auf Basis der 3-stelligen Noga Codes

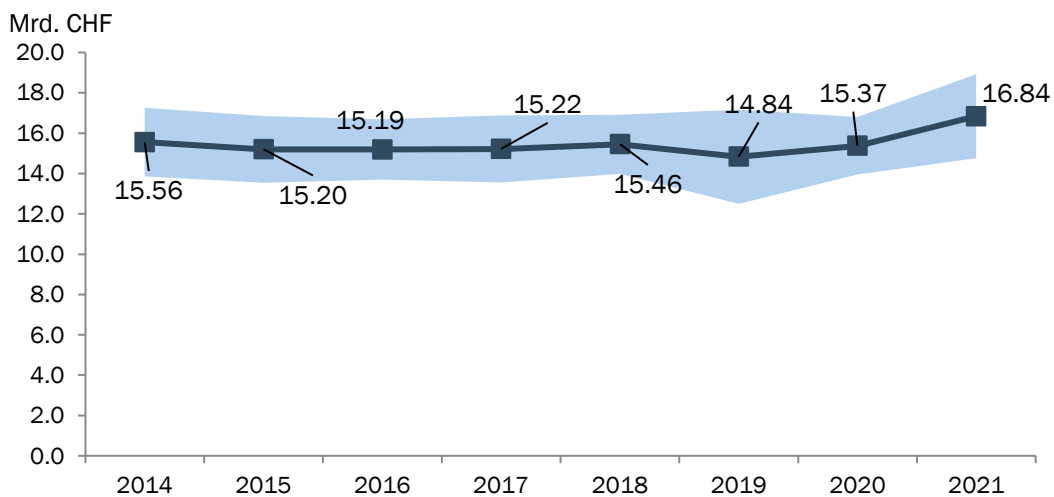
- 10.4 Öle und Fette
- 10.7 Back-/Teigwaren
- 10.8 sonstige Nahrungsmittel (u.a. Schokolade)

der abgegrenzt werden.⁵² Es ist zu beachten, dass viele Produktkategorien aus diesen, mit den Umsatzstatistiken nur grob abgrenzbaren Bereichen, nicht unter die seit 2019 geltenden Begleitmassnahmen fallen bzw. Milch- und Getreide Grundstoffe verarbeitenden Segmente zuzuordnen sind.⁵³

Abb. 3-12 enthält nachrichtlich einige Indikationen zu den Umsätzen auf Basis der 3-stelligen Noga Codes, wobei die vorangestellten Einschränkungen zu beachten sind.

Die auf Basis der 3-Stelligen Noga-Codes 10.4, 10.7 und 10.8 aggregierten Umsätze ergeben für die Verarbeitungsstufe seit 2019 im Schnitt höhere Umsätze als bis 2018. Für 2021 wird ein Umsatzvolumen von rund 16.8 Mrd. CHF angezeigt, was rund 44 Prozent der gesamten Nahrungsmittelindustrie entspricht. Das entspricht der Grössenordnung wie sie für den Anteil der exponierten Exporte für alle Nahrungsmittelexporte angezeigt wird (vgl. Tab. 3-7, Anteil exponierte Exporte 2023 rund 43 Prozent, besonders exponierte rund 33 Prozent). Bezogen auf die Beschäftigtenzahlen ergeben sich jedoch mit der nur grob möglichen Abgrenzung wie erwähnt deutliche Unterschiede.

Abb. 3-12 Indikation zur Umsatzentwicklung der von Nachfolgeregelung tangierten Segmente der Nahrungsmittelverarbeitung



Mrd. CHF, nominal
Quelle: Sonderauswertung BFS

⁵² Die Umsätze der Getränkeindustrie sind nur als Aggregat verfügbar (NOGA-Code 11). Von den Getränken ist jedoch nur ein sehr kleiner Teil von der Nachfolgeregelung tangiert, weswegen die Umsätze der Schweizer Getränkeindustrie nicht in die Betrachtung aufgenommen wurde.

⁵³ Die nur grob mögliche Abgrenzung wird auch daran deutlich, dass die Industrie gemäss der für die Umsätze verfügbaren NOGA Codes 10.4, 10.7 und 10.8 rund 45'400 Personen beschäftigte (umgerechnet auf VZÄ), während es in Getreide und Milchgrundstoffe verarbeitenden gemäss der feineren Abgrenzung in Tab. 3-2 auf S. 30 «nur» rund 12 Tsd. Personen sind (VZÄ).

4 Umfrage bei den Schweizer Milch- und Getreide Produzentinnen und Produzenten

4.1 Ausgangslage

Um die Auswirkungen des Regimewechsels bei den Schweizer Produzentinnen und Produzenten von Milch und Brotgetreide zu betrachten, wurde eine Online-Befragung durchgeführt. Ziel der Befragung ist ein besseres Verständnis für Anpassungsstrategien und die subjektiven Einschätzungen der Produzentinnen und Produzenten (z.B. Produktionsentscheidungen etc.). Die Erkenntnisse zur Wirkung der Begleitmassnahmen wurden hierbei sowohl durch direkte als auch indirekte Fragen evaluiert.

Wichtig zu beachten bei der Auswertung der Umfrage ist die Tatsache, dass es sich bei den Einschätzungen der Produzentinnen und Produzenten um subjektive Wahrnehmungen handelt und nicht alle Teilnehmenden im gleichen Masse über die Hintergründe und Zusammenhänge der Begleitmassnahmen informiert sind. Dennoch ist die Befragung der eine wichtige Komponente einer umfassenden Analyse und bietet nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Experteneinschätzung wertvolle Einblicke.

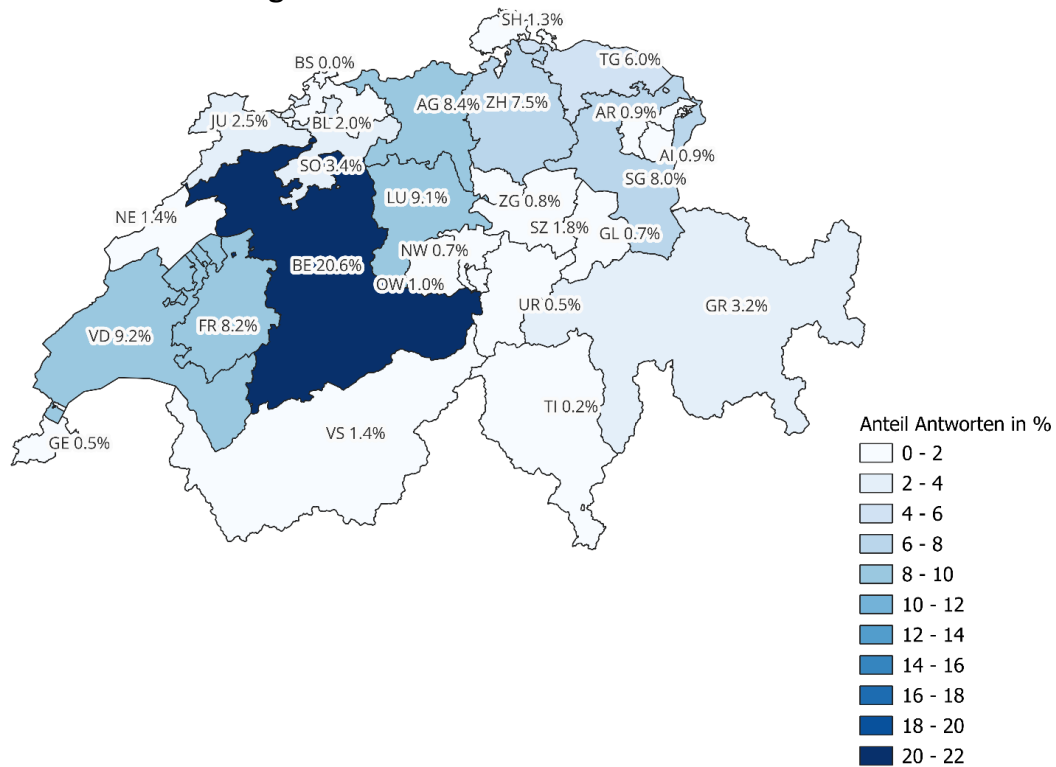
Zur Teilnahme an der Umfrage eingeladen wurde die Gesamtheit der Brotgetreide- und Milchproduzierenden Betriebe. Damit wurde die Einladung zur Umfrage an rund 26'000 Personen versendet. Davon haben rund 1'600 Personen an der Umfrage teilgenommen, was einer Rücklaufquote von rund 6 Prozent entspricht.

4.2 Details zur Stichprobe

4.2.1 Regionale Aufteilung

Wie zu erwarten, zeigen sich bei der Anzahl der Antworten deutliche regionale Unterschiede (Abb. 4-1). Mit grossem Abstand ist der Kanton Bern mit über 20% Anteil an den Antworten am stärksten vertreten. Danach kommen die Kantone Vaud, Fribourg, Luzern, Aargau und St.Gallen mit jeweils rund 8-9%. Darauf folgen die Kantone Zürich und Thurgau mit 7.5% und 6% der Antworten. Die übrigen Kantone zusammen machen dagegen nur einen Anteil von rund unter einem Viertel aller Antworten aus.

Abb. 4-1 Aufteilung der Antworten nach Kanton



Anmerkung: In %
Quelle: BAK Economics

Die regionale Verteilung der Antworten ist zugleich ein guter Test für die Repräsentativität der Stichprobe. Tab. 4-1 stellt hierfür die regionalen Verteilungen gemäss Beschäftigten im Landwirtschaftssektor und der regionalen Verteilung der für die Umfrage gezogenen Stichprobe gegenüber. Für den Grossteil der Kantone korrespondiert die regionale Verteilung der Antworten gut mit den Beschäftigtendaten aus der STATENT. Ausnahmen bilden das Tessin und das Valais (im Vergleich zu den Beschäftigtenzahlen unterrepräsentiert) sowie die Kantone Aargau und Freiburg (in Befragung eher stärker vertreten als gemäss Beschäftigtenzahlen zu erwarten).

Tab. 4-1 Vergleich regionale Verteilung, regionale Verteilung Beschäftigte Landwirtschaft (STATENT) im Vergleich zur regionalen Verteilung der Umfrageteilnehmer

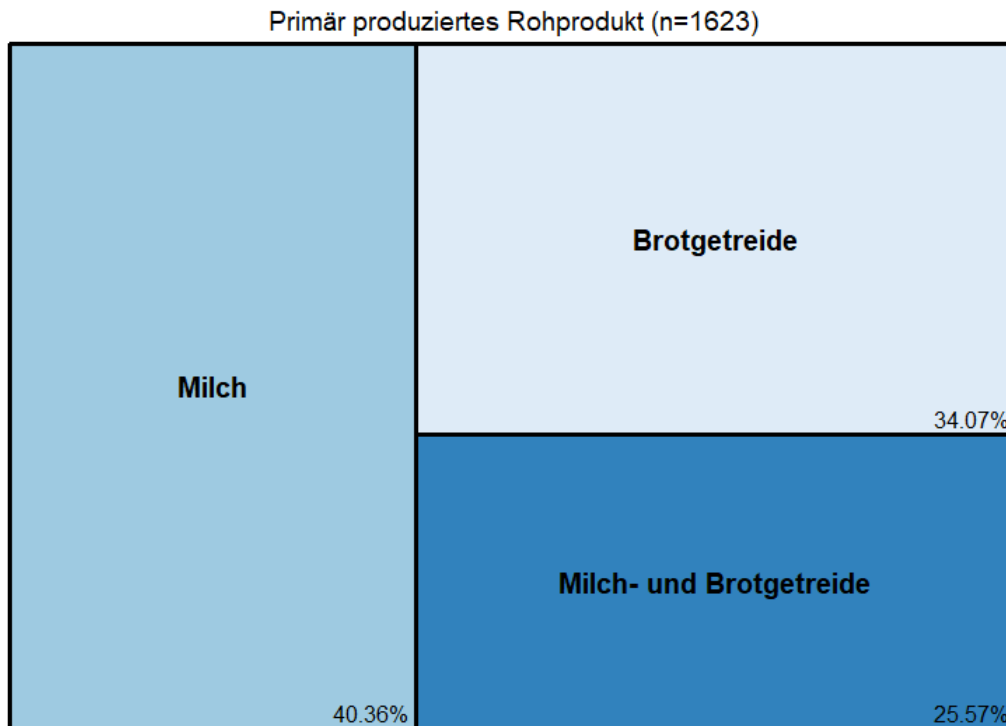
	Statent 21	Umfrage
BE	19.8%	20.6%
VD	8.9%	9.2%
LU	8.5%	9.1%
AG	5.9%	8.4%
FR	6.1%	8.2%
SG	7.1%	8.0%
ZH	7.2%	7.2%
TG	5.8%	6.0%
SO	2.5%	3.4%
GR	4.1%	3.2%
JU	2.1%	2.5%
BL	1.8%	2.0%
SZ	2.6%	1.8%
NE	1.8%	1.4%
SH	1.1%	1.3%
OW	1.0%	1.0%
VS	5.4%	1.0%
AI	0.7%	0.9%
AR	1.0%	0.9%
ZG	1.1%	0.8%
GL	0.6%	0.7%
NW	0.7%	0.7%
GE	1.5%	0.5%
UR	0.8%	0.5%
TI	2.0%	0.2%
BS	0.1%	0.0%

Anteile am Schweizer Total in %
Quelle: BAK Economics, STATENT 2021

4.2.2 Produktionsstrukturen

Die meisten der rund 1'600 Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer produzieren nur eines der für die Analyse relevanten Rohprodukte. Dabei überwiegt der Anteil «reiner» Milchproduzentinnen und Produzenten (rund 40 Prozent in der Stichprobe (Abb. 4-2).

Abb. 4-2 Anteil Milch und/oder Getreideproduzentinnen und Produzenten



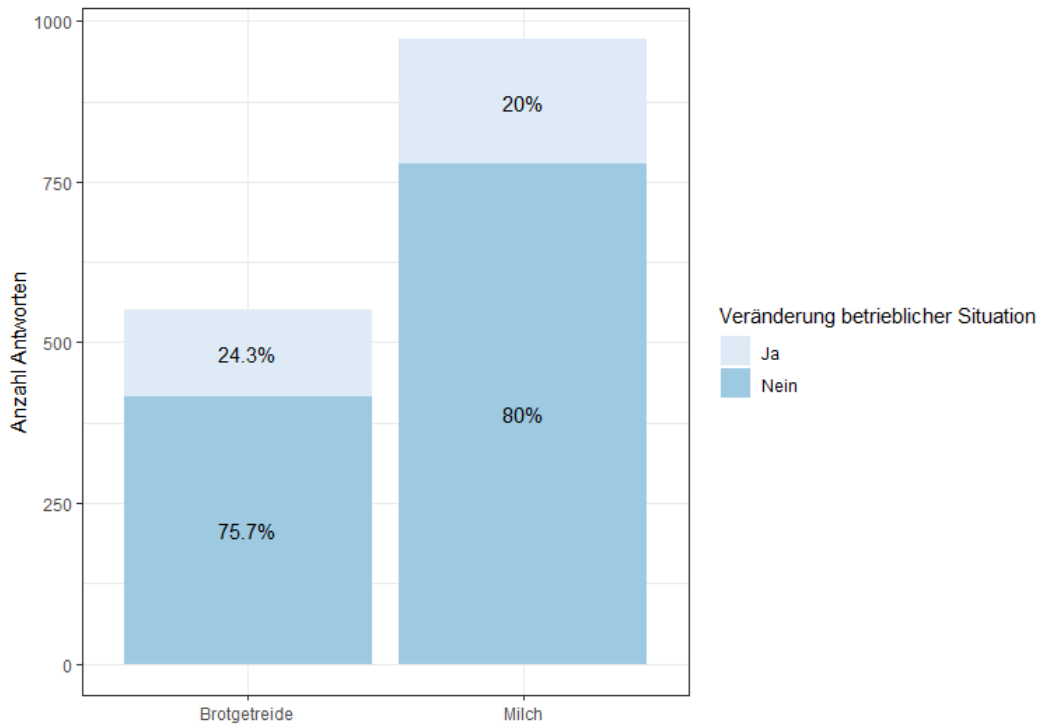
Anmerkung In %
Quelle: BAK Economics

Rund ein Viertel der Teilnehmenden produziert sowohl Milch als auch Brotgetreide. Produzentinnen und Produzenten, die sowohl Milch als auch Brotgetreide produzieren, wurden gebeten den Fragebogen für das Rohprodukt auszufüllen, das in grösserem Umfang produziert wird. In der folgenden Analyse wird daher lediglich zwischen Milch- und Brotgetreideproduzentinnen und Produzenten unterschieden.

Weitere Details zur Struktur der Produzentinnen und Produzenten die an unserer Umfrage teilgenommen haben finden sich im Anhang in Kap. 9.1 ab S. 94.

4.3 Quantitative Ergebnisse

Abb. 4-3 Betriebliche Situation

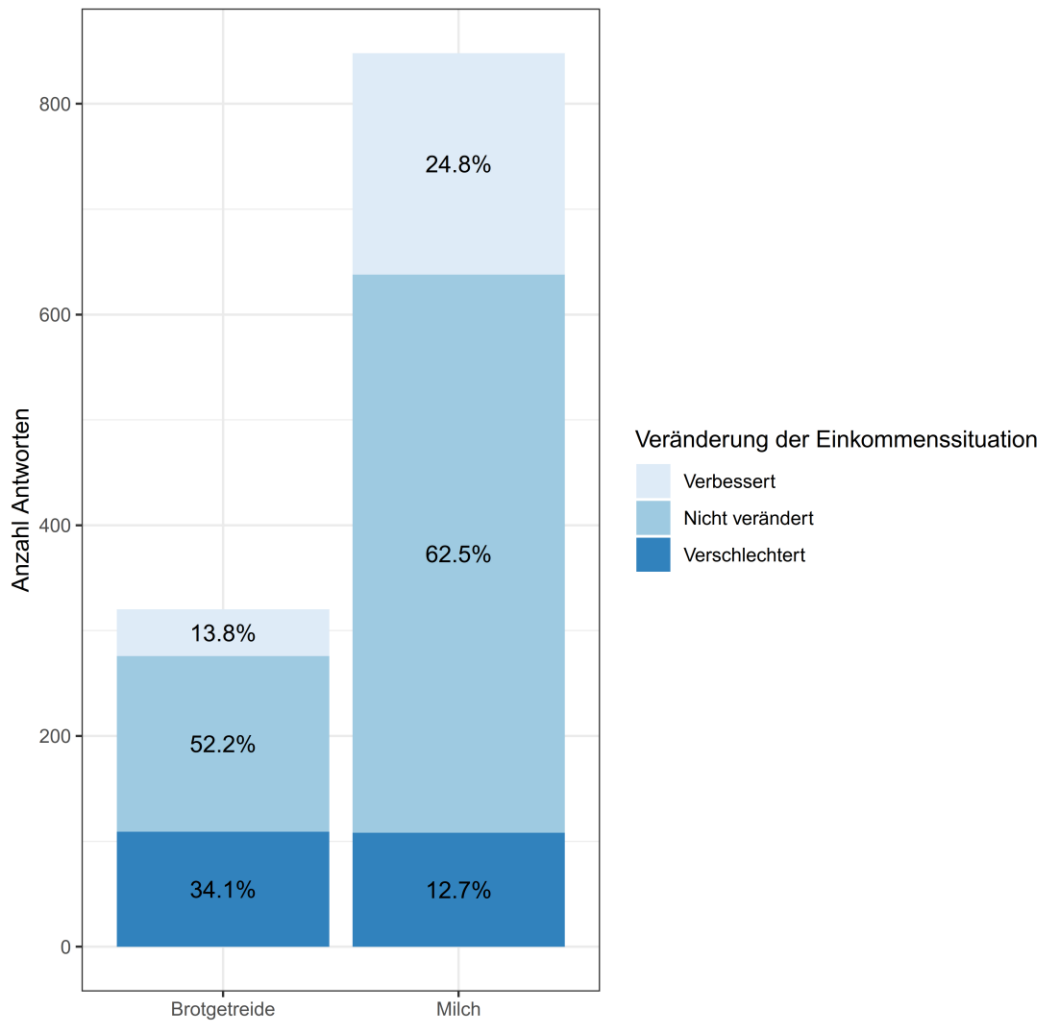


Anmerkung: In %
Quelle: BAK Economics

Eine deutliche Mehrheit der rund 1'600 Produzentinnen und Produzenten, die an unserer Umfrage teilgenommen haben gibt an, keine Änderung der betrieblichen Situation durch den Wechsel von «Schoggigesetz» zur Begleitmassnahmenregelung festgestellt zu haben (Abb. 4-3).⁵⁴ Gemäss den Antworten gilt das in höherem Mass für die Milch- als für die Getreideproduzenten.

⁵⁴ Die Frage wurden jeweils so gestellt, dass nur Veränderungen betrachtet werden, die auf den Systemwechsel zurückzuführen sind.

Abb. 4-4 Einkommenssituation



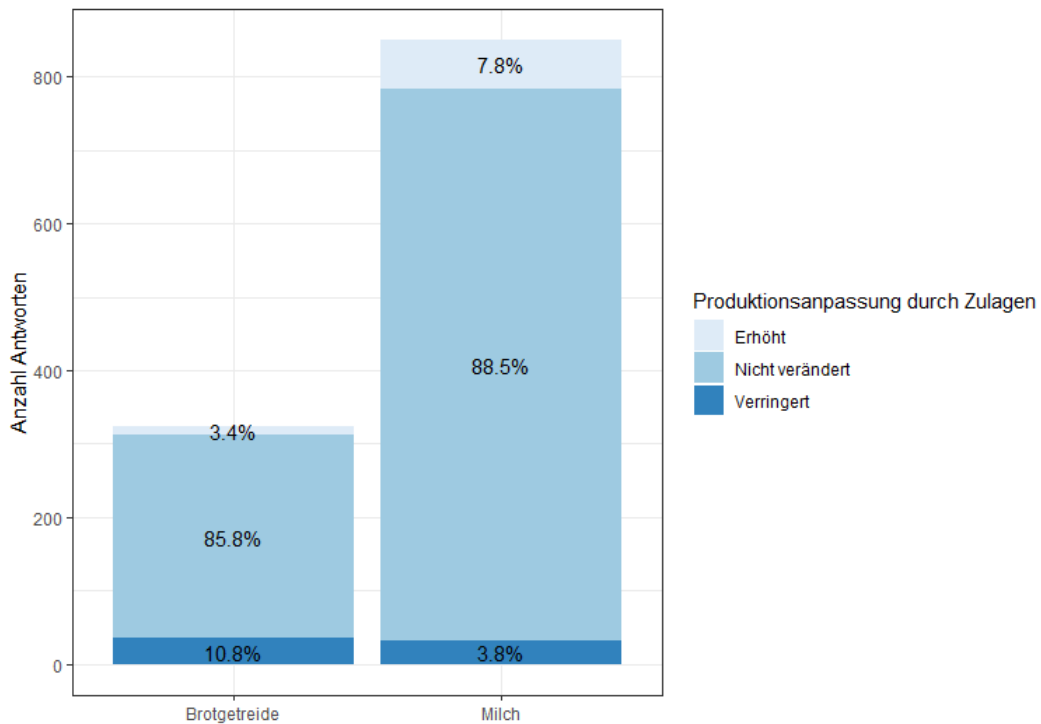
Anmerkung: In %
Quelle: BAK Economics

Ein ähnliches Bild bietet sich bezüglich der Veränderung der Einkommenssituation aufgrund der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge (Abb. 4-3). Eine absolute Mehrheit der teilnehmenden Produzentinnen und Produzenten gibt an keine Veränderung der Einkommenssituation wahrzunehmen.

Die Abschaffung der Ausfuhrbeiträge und die Einführung der Begleitmassnahmen hat laut eigener Aussage die Einkommenssituation für Produzentinnen und Produzenten von Brotgetreide für knapp 35% verschlechtert, wohingegen sie sich nur für knapp 14% der Teilnehmenden verbessert hat.

Eine Verbesserung der Einkommenssituation ist dagegen primär bei Produzentinnen und Produzenten für Milch mit knapp 25% sichtbar. Für knapp 13 Prozent der Teilnehmenden aus dem Milchsektor hat sich die Einkommenssituation hingegen verschlechtert.

Abb. 4-5 Produktionsanpassung



Anmerkung: In %

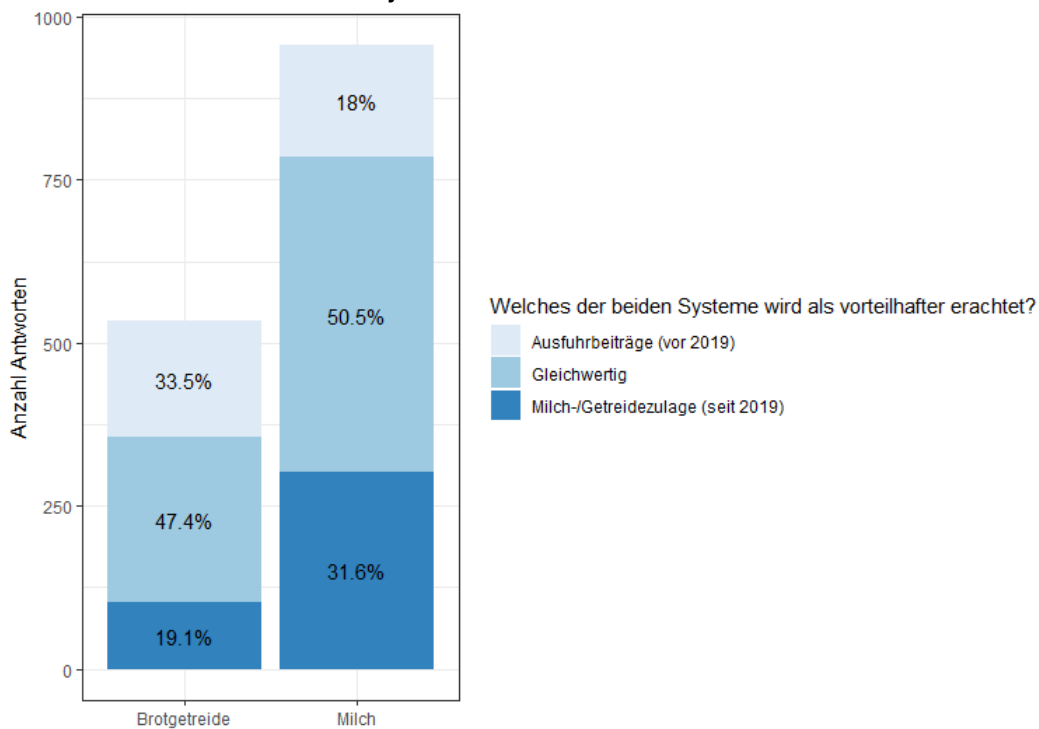
Quelle: BAK Economics

Bezüglich der Auswirkung auf die Produktion gibt eine Mehrheit der Produzentinnen und Produzenten an, dass hier keine Anpassung stattgefunden haben (Abb. 4-5). Unter denjenigen die angeben die Produktion angepasst zu haben ist ein leichter Unterschied zwischen Brotgetreide und Milch feststellbar.

Bei Brotgetreide fällt der Anteil derjenigen, die mit Produktionskürzungen reagiert haben grösser aus, als der Anteil derjenigen, die Produktion erhöht haben. Beim Rohprodukt Milch verhält es sich umgekehrt.

Insgesamt ist aber auch der Anteil der Milchproduzentinnen und Produzenten, die ihre Produktion in Folge der Begleitmassnahmen erhöht haben, gering. Zentral ist, dass sich die Produktionsmengen für fast 90 Prozent der Umfrageteilnehmenden aus dem Milchsektor durch die Begleitmassnahmen nicht verändert haben.

Abb. 4-6 Neues vers. altes System



Anmerkung: In %
Quelle: BAK Economics

In einer abschliessenden Frage zum subjektiven Vergleich der Systeme, wurden die Produzentinnen und Produzenten befragt welches der beiden Systeme sie im direkten Vergleich als vorteilhafter erachten (Abb. 4-6).⁵⁵ Im Antwortverhalten wird wiederum das zuvor beobachtete Muster deutlich: Eine Mehrheit aus dem Getreidebereich und sogar eine knappe absolute Mehrheit der Milchproduzentinnen und Produzenten erachtet beide Systeme als gleichwertig.

Bei den Betrieben, die durch notwendigen den Wechsel in das neue System eine Veränderung ausmachen, besteht eine Diskrepanz zwischen Milch- und Getreideproduzenten. Unter den Milchproduzenten erachten rund 32% der Befragten das seit 2019 geltende System als vorteilhafter. Ein kleinerer Teil der Milchproduzenten, rund 18%, attestieren durch den notwendig gewordenen Systemwechsel einen Nachteil.

Bei den Produzentinnen und Produzenten von Brotgetreide verhält es sich umgekehrt. Rund 34% sehen durch den notwendig gewordenen Systemwechsel einen Nachteil. Rund 19% der Getreideproduzenten erachten das seit 2019 geltende System für vorteilhafter. Wie erwähnt stuft aber eine Mehrheit der Getreide- und Milchproduzentinnen und Produzenten beide Systeme als gleichwertig ein.

Um ein Verständnis für die Gründe hinter den Präferenzen des jeweiligen Systems herauszufinden, wurde nach der Beantwortung der Frage, welches der beiden Systeme als vorteilhafter erachtet wird, nach einer Begründung gefragt.

⁵⁵ Mit der Frage wurde nicht suggeriert, dass es eine Wahl zwischen neuem und altem System gibt. Vielmehr bedingt der Analyseansatz einen Vergleich der Rahmenbedingungen vor und nach 2019.

Die Produzentinnen und Produzenten, welche die Ausführbeiträge als vorteilhafter betrachten, begründen dies mit höheren Produktpreisen und gleichzeitig geringerem administrativen Aufwand des alten Systems. Durch die höheren Preisen kam es zu finanziellen Vorteilen. Genannt wurde auch, dass bis 2019 mehr Milch, Käse und andere Milchprodukte ins Ausland exportiert werden konnten. Ein negativer Aspekt wurde auch darin gesehen, dass der Produzent mit der Getreidezulage stärker als Geldempfänger dargestellt wird als im alten System.

Ein Vorteil in den Begleitmassnahmen sehen alle Produzentinnen und Produzenten vor allem in den klaren und direkten Zahlungen an den Betrieb. Das scheint teilweise auch zu besseren finanziellen Ergebnissen zu führen. Weitere positive Effekte der Begleitmassnahmen scheinen die Stärkung der Produktion im Inland und eine höhere Flexibilität in der Mittelverwendung darzustellen. Dies scheint primär kleineren Produzentinnen und Produzenten mit hohem Selbstbehalt zugutezukommen.

4.4 Zusammenfassung Umfrageergebnisse

Zusammenfassend lässt sich innerhalb der Umfrageergebnisse eine klare Tendenz erkennen: Für die Mehrheit der befragten Produzentinnen und Produzenten sind keine grundlegenden Veränderungen durch die notwendig gewordene Nachfolgeregelung spürbar. Dieses Muster zeigt sich für alle Fragen von der Einkommenssituation bis zu betrieblichen Änderungen und wird auch durch den direkten subjektiven Systemvergleich bestätigt.

Bei jenen Umfrageteilnehmenden die Veränderung sehen, sind die Antworten aus dem Getreidebereich tendenziell negativer gegenüber neuen Rahmenbedingungen gestimmt, bei Milch eher positiver.

5 Erkenntnisse aus Interviews mit der Schweizer Lebensmittelindustrie

Der zweite Teil der qualitativen Analyse beschäftigt sich mit dem Urteil der Schweizer Lebensmittelindustrie zu den seit 2019 geltenden Begleitmassnahmen. Die Einschätzungen wurden nicht per Online-Fragebogen ermittelt, sondern in Fokusinterviews.

Wir haben insgesamt 6 Fokusinterviews durchgeführt. Dabei wurden sowohl grosse Unternehmen als auch KMU berücksichtigt. Alle der befragten Akteure produzieren sowohl für den Export als auch für den Schweizer Markt.

Einige der befragten Unternehmen haben in der Wertschöpfungskette zudem eine Doppelrolle. Sie produzieren zum einen auf der ersten Verarbeitungsstufe Milchgrundstoffe für die weiterverarbeitende Industrie. Andererseits verarbeiten sie auch selbst Milchgrundstoffe in Lebensmittelerzeugnissen für den Inlandsabsatz und Export (zweite Verarbeitungsstufe).

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Einschätzungen konsolidiert dargestellt, ohne das konkret auf die Identität der Unternehmen eingegangen wird. Es sei jedoch angemerkt, dass der interviewten Unternehmen im Jahr 2018 einen Grossteil der Ausfuhrbeiträge erhielten. Bei Milchgrundstoffen belief sich der Anteil auf rund 62 Prozent. Bei Getreidegrundstoffen waren es rund 65 Prozent aller 2018 bezahlten Ausfuhrbeiträge.⁵⁶

Im Fokus der Gespräche standen die folgenden Aspekte

- Wirkung des Systemwechsels auf die Wertschöpfungsketten
- Effizienz und Effektivität der seit 2019 geltenden Begleitmassnahmen.
- Allfälliger Anpassungsbedarf

5.1 Ausgangslage

Zum besseren Verständnis der Einschätzungen ist im Folgenden nochmals kurz zusammengefasst, wie sich die Rahmenbedingungen für die Schweizer Lebensmittelindustrie seit Aufhebung der Ausfuhrbeiträge verändert haben.

Seit Aufhebung der Ausfuhrbeiträge im Jahr 2019 entfallen gesetzlich garantierte Komponenten, die den Preisnachteil beim Bezug inländischer Milch- und Getreide kompensieren. Stattdessen kann die Schweizer Lebensmittelindustrie für den Export im Rahmen des vereinfachten Verfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr ausländische Milch- und Getreidegrundstoffe deutlich schneller und ohne grossen administrativen Aufwand zum ausländischen Preisangebot beziehen. Konkret heisst dies, dass der aktive Veredelungsverkehr von Magermilch, Weizen, Dinkel, Mengkorn und Roggen seit 1. Januar 2019 ohne Konsultationen der betroffenen Organisationen und

⁵⁶ Hierbei bezogen alle der 6 interviewten Unternehmen Ausfuhrbeiträge für Milchgrundstoffe, 4 der interviewten Unternehmen bezogen 2018 sowohl Ausfuhrbeiträge für Milch- als auch Ausfuhrbeiträge für Getreidegrundstoffe.

Bundesstellen bewilligt wird (Informationsverfahren mit deutlich kürzerem Bewilligungsverlauf und geringerem administrativen Aufwand gegenüber dem Konsultationsverfahren).

Für den Bezug inländischer Grundstoffe ergibt sich damit gegenüber dem alten System ein neue Ausgangssituation bei den Preisverhandlungen. Zugespitzt formuliert mussten die Akteure bis 2019 nur darüber verhandeln, inwieweit der nicht durch die Ausführbeiträge kompensierte Preisunterschied zum Ausland ausgeglichen wird. Seit 2019 steht die gesamte Preisspanne zum Ausland im Fokus der Verhandlungen.

Ohne weitere Massnahmen würde dies für den Schweizer Milch- und Getreidesektor einen prohibitiven Preisdruck bedeuten, da er in den Verhandlungen vollumfänglich mit den deutlich tieferen EU-Preisen konkurrieren würde. Als ausgleichendes Element werden seit 2019 zusätzliche Finanzhilfen an den Milch- und Getreidesektor gezahlt.⁵⁷ Die Finanzhilfen werden exportunabhängig entrichtet.

5.2 Generelle Einschätzungen

Die Schweiz hat in Reaktion auf das Nairobi-Paket einen Systemwechsel vollzogen. Angesichts dieser Ausgangslage wird generell positiv gewertet, dass Begleitmassnahmen ergriffen wurden, um auch weiterhin den Preisnachteil bei der Verwendung inländischer Milch- und Getreidegrundstoffe auszugleichen.

Im alten System war die Höhe des Ausgleichs für Preisnachteile beim Bezug inländischer weitgehend garantiert. Der Regelrahmen war durch die die privatwirtschaftlichen Branchenakteure unverrückbar. Seit 2019 liegt die Verantwortung für den Preisausgleich beim Milch- und Getreidesektor sowie der die landwirtschaftlichen Grundstoffe verarbeitende Lebensmittelindustrie. Öffentlich garantiertes Recht wurde durch fragilere privatrechtliche Lösungen abgelöst.

Für den Verhandlungsprozess bedeutet dies gegenüber dem alten System eine andere Dynamik und Intensität des Austausches. Die Verhandlungen werden durch grössere Transparenz und intensiveren Wettbewerb geprägt. Das bringt gegenüber dem bis 2019 geltenden System gewisse Herausforderungen mit sich.

Die Hauptverantwortung, dass der Preisausgleich weiterhin gelingt, liegt nach Ansicht einiger der befragten Unternehmen beim Milch- und Getreidesektor. Dieser entscheidet, inwieweit die zusätzlichen Finanzhilfen seit 2019 für den Preisausgleich, bzw. den Ausgleich des Grenzschatzes bei landwirtschaftlichen Grundstoffen, verwendet werden. Vor diesem Hintergrund wird die Begleitmassnahme vereinfachtes Bewilligungsverfahren für den aktiven Veredelungsverkehr als durchgehend positiv und zielführend bewertet.

Das vereinfachte Verfahren garantiert bei Bedarf den schnellen Bezug von ausländischen Grundstoffen. Gerade für kleinere Unternehmen mit geringer Verhandlungsmacht ist diese Option wichtig. Die Option wird jedoch als Notnagel betrachtet und nicht als erstrebenswerte Alternative.

⁵⁷ Zweite Begleitmassnahme.

Insgesamt wird sehr begrüsst, dass der Bezug inländischer Grundstoffe unter den neuen Rahmenbedingungen grundlegend funktioniert bzw. überhaupt weiter möglich ist. Die Meinungen inwieweit der notwendig gewordene Systemwechsel einen vollständigen Ausgleich zu den alten Rahmenbedingungen gewährleistet sind aber gemischt.

Zunächst ist festzuhalten, dass nach Einschätzung vieler Interviewpartner auch die bis Ende 2018 geltenden Rahmenbedingungen keineswegs einen Idealzustand darstellten. Der Preisausgleich über die Ausführbeiträge war auch hier nicht vollständig. Hinzu kommt, dass die für die Ausführbeiträge zur Verfügung gestellten Budgets oft bereits vor Ende der Abrechnungsperiode ausgeschöpft wurden.⁵⁸ Insgesamt bestanden bei der Beschaffung landwirtschaftlicher Grundstoffe auch mit den öffentlich garantierten Ausführbeiträgen Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Produzenten. Einige der Befragten äussern die Einschätzung, dass der Nachteil für verarbeitende Industrie durch Grenzschutz mit den Begleitmassnahmen nicht noch grösser geworden ist.

Mehrheitlich wird aber die Einschätzung geäussert, dass sich der Preisnachteil beim Bezug inländischer Grundstoffe seit der notwendig gewordenen Aufhebung der Ausführbeiträge erhöht hat. Der Schweizer Getreide- und Milchsektor ist zwar bei den Preisverhandlungen zu essenziellen Zugeständnissen bereit. Der Preisunterschied zum Ausland wird aber nach Meinung der meisten Interviewpartner in geringerem Masse ausgeglichen, als es mit den Ausführbeiträgen der Fall war. Das gilt vor allem für den Milchsektor.

Hinzu kommt, dass das der Getreide- und Milchsektor eine aufwendige Dokumentation für Zugeständnisse beim Preisausgleich verlangt. Gerade für KMU mit geringeren Skaleneffekten gestaltet sich das Audit- und Dokumentationsverfahren aufwendiger als früher. Gegenüber den alten Rahmenbedingungen kostet dies nochmals zusätzliche Arbeitskraft und Infrastruktur, z.B. Lizenzgebühren für Extrasoftware.

5.3 Auswirkungen auf Produktion, Wertschöpfungsketten und Investitionsentscheide

Nach Auskunft der meisten Interviewpartner hatten die neuen Rahmenbedingungen bisher keine nennenswerten Auswirkungen auf die Produktion und Produktionsprozesse. Einer der 6 befragten Akteure wies allerdings darauf hin, dass die Verkaufsvolumen durch die Veränderungen im System nach unten korrigiert wurden. Zudem kam es bei ihm zu Umschichtung in der Produktpalette in Richtung hochpreisiges Segment.

Aktiver Veredelungsverkehr seitens der interviewten Unternehmen trotz Vereinfachung nicht verstärkt genutzt

Der vereinfachte Bezug von Grundstoffen aus dem Ausland wird nach Auskunft der Interviewpartner bis dato nicht verstärkt genutzt, auch wenn dies gemäss den neuen Rahmenbedingungen mit deutlich geringerem Aufwand möglich wäre.

⁵⁸ Allerdings wurden im alten System im Zuge von Nachtragskrediten oftmals Anpassungen vorgenommen, wenn Preisunterschiede zum Weltmarkt grösser wurden. Inwieweit dies den im Interview bemängelten Umstand abmilderte, wurde nicht erörtert.

Eine Rolle spielt hierbei, dass sich die preisliche Wettbewerbsfähigkeit im Export durch den Systemwechsel zwar tendenziell verschlechtert hat, aber nicht im substanziellen Ausmass. Zudem ist Swissness, und damit auch die Verwendung Schweizer Grundstoffe, für die interviewten Unternehmen weiterhin wichtig.

Es gibt aber auch andere Faktoren, die gewisse Hürden für eine wesentlich verstärkte Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs darstellen. Zwar wurden Bewilligungsverfahren und Bewilligungsdauer deutlich vereinfacht. Der Import ausländischer Grundstoffe bleibt aber ein komplexer Prozess. Importierte Grundstoffe haben zumeist andere Materialnummern. Diese bedingt wiederum oftmals andere Lagervorschriften, z.B. bezüglich Art und Menge der Tanks. Die damit verbundene Transport- und Prozessoptimierung stellt gerade KMU vor nicht unwesentliche Herausforderungen.

Ein wesentlicher Aspekt ist auch, dass es bei vielen Erzeugnissen bezüglich Rezepturen keine scharfe Trennlinie zwischen Inlands- und Exportgut besteht. Für den am Schweizer Markt abgesetzten Teil der importierten Grundstoffe fallen weiterhin Zölle an. Man hat somit keinen Vorteil für den Schweizer Produktanteil, wenn dieser mit ausländischen Rohstoffen hergestellt wird. Mit Zöllen ist dieser in der Beschaffung zum Teil sogar noch teurer als über die Beschaffung in der Schweiz. Die Verwendung von Schweizer Grundstoffen ist damit nicht nur durch Swissness begründet, sondern auch durch den Zoll getrieben.

Veränderte Beziehungen zu den Lieferanten von Milch- und Getreidegrundstoffen

Verändert haben sich zum Teil die Beziehungen zu den Lieferanten inländischer Grundstoffe, vor allem bei Milchgrundstoffen. Zwar werden nach Auskunft eines grossen Akteurs weiterhin ähnliche Mengen wie im alten System bezogen. Um das Beschaffungsrisiko zu diversifizieren, wird die Beschaffung aber auf mehr Lieferantenorganisationen verteilt als es bis 2018 der Fall war.

Auch ist man am Schweizer Markt weniger Premium-Einkäufer wie unter den alten Rahmenbedingungen, als die Nachteile gegenüber Einkauf auf dem Weltmarkt zum Gross teil aus öffentlichen Mitteln ausgeglichen wurden. Im neuen System wird verstärkter Druck über die Zahlungsbereitschaft ausgeübt, wenn Preisunterschied zum Weltmarkt zu gross ist. Inwieweit dies gelingt, hängt natürlich von der Verhandlungsmacht ab. Die Einflussmöglichkeiten von KMU sind diesbezüglich beschränkt.

Keine zusätzlichen Produkt- und Prozessinnovationen im Zusammenhang mit den neuen Rahmenbedingungen

Kein Thema sind bei den interviewten Unternehmen Ausgleichsreaktionen über veränderte Rezepturen. In sensiblen Bereichen wie Babynahrung ist dies aufgrund der strengen Auflagen ohnehin kaum möglich. Bei Schokolade wäre mehr Flexibilität gegeben, je nachdem wie Schokolade definiert wird. Aber auch hier geht es oftmals um traditionelle Rezepturen, die man nicht anpassen möchte. Aber auch in weniger sensible Bereichen wurden keine Rezepturanpassungen in Reaktion auf die neuen Rahmenbedingungen vorgenommen.

Die Frage, ob die neuen Rahmenbedingungen allgemein zusätzliche Innovationen angestossen haben, wurde in den Interviews ebenfalls verneint bzw. eine Zuordnung auf

einzelne Aspekte ist hier nicht möglich. Der Wettbewerbsdruck ist in Schweiz generell hoch. Das zwingt permanent zu innovativen Lösungen für Effizienzverbesserungen.

Ein grosser Akteur betont zudem, dass zwischen Innovation und Implementierung der Innovation zu differenzieren ist. So findet bei ihm ein Grossteil der Innovation per se in der Schweiz statt, da rund 2/3 der Forschung und Entwicklung hier angesiedelt ist. Das heisst aber nicht, dass auch die Implementierung der Innovation in der Schweiz passiert. Die Implementierung braucht Rechtssicherheit und gute Rahmenbedingungen. Diese sind in der Schweiz weiterhin gegeben, haben sich aber im Vergleich zu den alten Rahmenbedingungen verschlechtert.

Veränderungen am Investitionsstandort Schweiz

Bisher wurden nach Auskunft der meisten interviewten Unternehmen aufgrund der neuen Rahmenbedingungen keine nennenswerten Investitionsentscheidungen zu Lasten des Schweizer Standortes getroffen. Das heisst jedoch nicht, dass die neuen Rahmenbedingungen keine Auswirkungen haben.

Zentral für die Wettbewerbsfähigkeit und Produktion und Investition am Standort Schweiz ist ein weiterhin funktionierender Ausgleich für die höheren Kosten beim Bezug inländischer Milch- und Getreidegrundstoffe. Das Anrecht auf ein vereinfachtes Verfahren im aktiven Veredelungsverkehr ist in diesem Zusammenhang nicht das gleiche wie ein gesetzlich garantierter Ausgleich für die höheren Vorleistungskosten, welche mit dem Agrarschutz verbunden sind.

Insgesamt ist die Gewährleistung des Preisausgleichs innerhalb der neuen Rahmenbedingungen fragiler eingeschätzt als im alten System. Damit hat die Investitions- und Planungssicherheit gegenüber den alten Rahmenbedingungen abgenommen. Eines der interviewten Unternehmen wies darauf hin, das Investitionsvorhaben noch genauer als früher geprüft werden, um sicher zu stellen, dass der gewünschte Ertrag erzielt werden kann.

Ein anderes Unternehmen bemerkte, dass das System sicherlich getestet und ein neuer Lieferantenstrom aufgebaut würde um gewisse Back Up Möglichkeit zu haben, wenn der Veredelungsverkehr wieder im Konsultationsverfahren gemacht werden müsste. Das wäre womöglich noch kein Erdbeben, aber spürbar. Würde das ganze System kippen, also auch in den Verhandlungen mit dem Milch- und Getreidesektor kein tragbarer Preisausgleich mehr zustande kommen, hätte dies bereits kurzfristig Konsequenzen, d.h. weniger Investitionen und Betriebsschliessungen.

Weitere Anmerkungen zur Swissness

Wie erwähnt hat die Swissness für die meisten der befragten Unternehmen eine hohe Bedeutung. Es gab aber durchaus relativierende Zwischentöne. Einige Gesprächspartner wiesen darauf hin, dass die Bedeutung der Swissness im Zuge der Umstellung auf das neue System an Wichtigkeit verloren hat. Seitens eines Gesprächspartners wird regelmässig überprüft, ob die Swissness noch ausgelobt werden soll oder nicht.

In der Mehrheit wird seitens der ausländischen Kunden keine höhere Zahlungsbereitschaft gesehen, welche mit der Herkunft der Milch- und Getreidegrundstoffe im

Zusammenhang steht. Entscheidender sind vielmehr das Knowhow und die Rezepturen, welche mit dem Herkunftsland Schweiz verbunden werden.

Ein Unternehmen äusserte die Ansicht, dass die Chancen bei inländischen Grundstoffen nicht in einer Fokussierung auf Swissness liegen, sondern auf den Aspekt «Green Milk». «Green Milk» bietet Potenzial höhere Preise am Markt durchzusetzen und den Preisdruck zu reduzieren.

5.4 Anregungen und Verbesserungsvorschläge

Status-Quo sichern

Die interviewten Unternehmen unterstreichen nochmals die Essenz des Preisausgleichs zum Ausland. Der Preisausgleich bei Milch- und Getreidegrundstoffen ist zentral, um bei Agrarrohstoffen die Kluft bei den Produktionskosten zwischen der Schweiz und den anderen Ländern in Europa zu minimieren und wettbewerbsfähig zu bleiben.

Zunächst gilt es den Status-Quo zu erhalten. Man hat sich mit den neuen Rahmenbedingungen arrangiert. Deswegen ist es wichtig, dass die Grundpfeiler des aktuellen Systems erhalten bleiben.

Gefährlich wären insbesondere Beschränkungen im vereinfachten Verfahren des aktiven Veredelungsverkehrs. Eine Schwächung des Produktionsstandortes Schweiz, z.B. durch einen deutlich erhöhten Administrationsaufwand, würden auch Produzentinnen und Produzenten landwirtschaftlicher Grundstoffe negativ zu spüren bekommen, da Abnehmer fehlen.

Veränderung der Preisdifferenz zum Ausland sollte berücksichtigt werden

Die Finanzhilfen des Bundes an den Milch- und Getreidesektor werden für die Stabilität des gegenwärtigen Systems als wichtig erachtet. Da sie nicht zweckgebunden sind, sind die Zulagen jedoch Bestandteil der landwirtschaftspolitischen Diskussion. Sie werden je nach Ausgangslage kontrovers bezüglich ihrer Verwendung diskutiert, was zur Fragilität im System beiträgt.

Einige der befragten Unternehmen erachten es als wenig zielführend, dass die Finanzhilfen seit 2019 kaum angepasst wurden. Das aktuelle System ist ein Nebeneffekt des Agrarschutzes. Wenn sich Bedarf des Agrarschutzes verändert, wäre auch zu erwarten, dass sich das System anpasst. Entkoppeln sich die Schweizer Preise von den Weltmarktpreisen, sollte dies bei den Finanzhilfen in beiden Richtungen spürbar sein.

Das aktuelle System ist hier recht starr und sollte dynamischer werden. Dabei sind auch Wechselkurseffekte zu berücksichtigen. Steigt der Franken steigt auch der Preisnachteil gegenüber dem Ausland bzw. der Bezug ausländischer Grundstoffe wird preislich attraktiver.

Unterstützung bei Verhandlungen mit dem Milch- und Getreidesektor

Begrüsst werden alle Massnahmen, die helfen, den verglichen mit den alten Rahmenbedingungen grösseren Verhandlungsaufwand mit dem Milch- und Getreidesektor zu

reduzieren. Konkrete Handlungsempfehlungen wurden diesbezüglich, aber nicht genannt.

Grössere Transparenz und andere Ausgestaltung der Richtpreise

Mehrmals wurde moniert, dass die Mechanismen zur Berechnung der Richtpreise intransparent und kompliziert sind.⁵⁹ Es ist nicht klar, wie die Richtpreise zustande kommen.

Eines der interviewten Unternehmen regt zudem an den Richtpreisindex nicht nur auf Basis im Inland abgesetzter Produkte zu berechnen, sondern bereits hier die tieferen Preise für den Anteil der Milch zu berücksichtigen, der in den Export geht.

5.5 Einschätzung zur veränderten Situation bei den Produzenten von Milch- und Getreidegrundstoffen (erste Verarbeitungsstufe)

Im Fokus der Interviews mit den Unternehmen stand, wie die neuen Rahmenbedingungen in ihrer Rolle als Verarbeiter landwirtschaftlicher Grundstoffe eingeschätzt werden. Einige der befragten Unternehmen üben jedoch in der Wertschöpfungskette eine Doppelrolle aus, da sie auch auf der ersten Verarbeitungsstufe tätig sind und Milchgrundstoffe (z.B. Milchpulver) für die weiterverarbeitende Nahrungsmittelindustrie auf der zweiten Verarbeitungsstufe produzieren. Im folgenden Abschnitt geben wir die wichtigsten Einschätzungen der interviewten Unternehmen aus dem Blickwinkel der ersten Verarbeitungsstufe wieder.

Mit den neuen Rahmenbedingungen haben sich vor allem die Kundenstrukturen und Kundenbeziehungen verändert. Durch das neue System werden die beteiligten Akteure stärker in die Preisbildung miteinbezogen. Vor allem die Bedeutung der Produktion von Milchgrundstoffen im Inland, ist zu einem bedeutsamen Verhandlungsfaktor geworden mit der verarbeitenden Industrie geworden.

Seit 2019 kristallisiert sich viel stärker heraus, für wen die Preisnachteile gegenüber ausländischen Milchgrundstoffen ein höheres Gewicht haben als der Bezug inländischer Vorprodukte. Die Auswirkung hiervon war seitens der interviewten Unternehmen, die auch auf der ersten Verarbeitungsstufe tätig sind, nicht einheitlich.

Einerseits wurde betont, dass sich die Geschäftsbeziehungen durch den Systemwechsel verändert habe und es gewisse Verschiebungen gegeben hat. Es wurden sowohl neue Kunden gewonnen als auch bestehende verloren. Die beiden Effekte haben sich gegenseitig ziemlich ausgeglichen. Die Option vereinfachter Veredelungsverkehr fließt jedoch deutlich in die Preisbildung ein. Die unterschiedliche Bedeutung der Swissness für die einzelnen Kunden hat hierdurch eine Wertigkeit, einen Preis bekommen. Die Höhe hängt von der Marketingstrategie der Exporteure ab.

Es gab aber auch deutlich pessimistischere Stimmen zur Auswirkung der Aufhebung der Ausführbeiträge auf die erste Verarbeitungsstufe. Hierbei wurde angemerkt, dass

⁵⁹ Hierbei ist anzumerken, dass sich die Kommentare bezüglich der Richtpreise auf die privatrechtlichen Vereinbarungen beziehen. Es gibt keine staatlich erhobenen oder empfohlenen Richtpreise für die Preisverhandlungen. Gleichwohl haben durch das BLW erhobene Preise eine wichtige Rolle als Orientierungshilfe in den Preisverhandlungen. Die Branchenorganisation Milch (BO Milch) nutzt beispielsweise den Molkereimilchpreisindex des BLW um den Richtpreis für A Milch zu bestimmen ([siehe auch hier](#)).

die Kunden bei leicht verarbeiteten Milchgrundstoffen aufgrund der aktuell sehr hohen Preisdifferenz und des unvollständigen Preisausgleich vermehrt in den aktiven Veredelungsverkehr ausweichen. Dies hat zur Folge, dass z.B. die Produktion von Vollmilchpulver in der jüngeren Vergangenheit deutlich reduziert wurde. Bei den entsprechenden Produktionsanlagen werden noch Unterhaltsarbeiten gemacht oder bereits Ressourcen vom Netz genommen. Insgesamt kam es zu grösseren Umschichtungen der Produkte, weg von der ersten Verarbeitungsstufe hin zur zweiten Verarbeitungsstufe.

Die genannten Entwicklungen haben auch Rückwirkungen für die Produzenten landwirtschaftlicher Grundstoffe. Wenn ein grosser Kunde beispielsweise bei Vollmilchpulver auf den Veredelungsverkehr ausweicht, ist man auf Seite der Schweizer Milchproduzenten schnell bei massgeblichen Grössenordnungen von Milchmengen, die nicht mehr zu den gleichen Konditionen abgesetzt werden können.

Bezogen auf die Milchbranche wird auch auf einen anderen Aspekt aufmerksam gemacht. So werden hier ebenfalls verschiedene Alternativen bezüglich ihrer Wertschöpfungspotenziale geprüft. Je knapper die Milch, desto grösser ist der Anreiz auf Absatzkanäle mit höherem Grenzschutzpotenzial auszuweichen, anstatt die Wertschöpfungskette verarbeitenden Industrie zu beliefern. Dieser Aspekt könnte weiter an Gewicht gewinnen, da die Schweizer Milchproduktion in den letzten Jahren aus zahlreichen Gründen zurückgegangen ist und der Strukturwandel anhält

Weitere Einschätzungen wurden aus Sicht der ersten Verarbeitungsstufe dahingehend geäussert, dass der Milch- und Getreidesektor zwar selbst bestimmen kann, wie die zusätzlichen Finanzhilfen seit 2019 eingesetzt werden. Negativ ist aber auch für die Milch- und Getreideproduzenten, dass das neue System bezüglich Gewährleistung des Preisausgleichs zum Ausland fragiler ist als bis 2018. Sollten in der Folge weniger seitens der verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie weniger Investitionen am Schweizer Produktionsstandort getätigt werden, ist dies auch von Nachteil der landwirtschaftlichen Produktionsstufe.

6 Ökonometrische Analyse

6.1 Ausgangslage

Die Umfrage bei den Milch- und Getreide Produzentinnen und Produzenten sowie die Gespräche mit Unternehmen der Nahrungsmittel verarbeitenden Industrie sprechen dafür, dass die Begleitmassnahmen ihr Ziel, die mit der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge verbundenen Rückwirkungen weitgehend aufzufangen, bisher im grossen und ganzen erreicht haben. In einem weiteren Analyseschritt wird anhand empirischer Methoden analysiert, inwieweit dieser Befund im Einklang mit relevanten Kennzahlen steht. Der Fokus liegt hierbei auf den bereits in Kapitel 3.2.2 thematisierten Exporten der Schweizer Nahrungsmittelindustrie.

6.1.1 Methodische Herausforderungen

Die empirische Ermittlung der Auswirkungen des Systemwechsels auf die Exportvolumen und Mengen ist mit grossen methodischen Herausforderungen verbunden.

Die relevanten Massnahmen wurden nur zu einem Zeitpunkt variiert, gleichzeitig wird die Entwicklung der relevanten Aussenhandelskennzahlen jedoch von einer Vielzahl Faktoren beeinflusst. Die Identifikation des Effektes der Begleitmassnahmen wird hierdurch erschwert. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere zu erwähnen, dass die Entwicklung seit 2019 massive Verwerfungen auf den entsprechenden Märkten mit sich brachte (Stichworte Corona und Grenzkontrollen, Krieg in der Ukraine, globale Getreideknappheit, stark steigenden Lebensmittelpreise). Die damit verbundenen Effekte wirken bis in die jüngere Vergangenheit nach und sind derart stark, dass die Identifikation des für diese Analyse relevanten Effektes auch bei Berücksichtigung von Kontrollvariablen verzerrt sein kann.

Eine weitere grosse methodische Herausforderung ist mit dem an sich Gewinn bringenden Umstand verbunden, dass wir in unsere empirischen Analysen auch Zeitreihen einbeziehen konnten, die auf Basis von Einzeltransaktionsdaten gebildet wurden.⁶⁰ Diese Einzeltransaktionsdaten sind jedoch erst ab dem Jahr 2015 verfügbar. Die «kausale» Interpretation der Ergebnisse erfordert zugleich, dass die Vielzahl potenzieller Einflussfaktoren über entsprechende Kontrollvariablen berücksichtigt wird. Gerade bei kürzeren Zeitreihen kann dies schnell zu problematischen «Fat Regressions» bzw. «Overfitting» führen.⁶¹ Klassische zeitreihenbasierte Analyseansätze kommen hier schnell an ihre Grenzen. Für die ökonometrische Analyse wird deswegen auf den relativ neuen «Causal Impact» Ansatz zurückgegriffen.

Dieser Algorithmus ist speziell darauf ausgerichtet, kausale Wirkungen unter Einbezug eines grossen Sets von (potenziellen) Einflussgrössen bzw. Kontrollvariablen zu identifizieren.

⁶⁰ Das heisst auf Basis einzelner verarbeiteter Export-Produkte, unter anderem danach klassifiziert, ob für diese in der Vergangenheit Ausfuhrbeiträge beantragt wurden oder nicht. Die Daten unterliegen strengen Datenschutzauflagen und werden in diesem Bericht nur aggregiert ausgewiesen, so dass keine Rückschlüsse auf einzelne Produkte möglich sind.

⁶¹ Die Anzahl der potenziellen Regressoren ist im Verhältnis zur Länge der Zeitreihen zu gross.

Ein weiterer Vorteil der Methode besteht darin, dass aufgrund der flexiblen und einheitlichen Struktur des zugrundeliegenden Modells – welches sowohl reine Zeitreihenkomponenten (Trend, ggf. Saisonalität etc.) als auch eine Regressionskomponente enthält – eine grosse Anzahl (verschiedener) Response-Zeitreihen analysiert werden kann. Zudem erlaubt es die Methode, den Impact von Interventionen über die Zeit zu verfolgen und zu illustrieren. Die Methodik wird im Folgenden etwas näher erläutert.⁶²

6.1.2 «Causal-Impact-Ansatz»

Der «Causal-Impact-Ansatz» wurde von Statistikern und Ökonomen bei Google entwickelt, um den Impact von Interventionen auf Response-Zeitreihen zu untersuchen.

Der Machine-Learning basierte Ansatz eignet sich zur Untersuchung von Interventionen in zahlreichen Themengebieten, einschliesslich Fragestellungen in den Bereichen Marketing und Ökonomie.

Im Kern besteht der Ansatz für die Untersuchung des kausalen Effekts einer Intervention⁶³ auf eine Response-Zeitreihe⁶⁴ in folgendem Prozedere:

Mittels eines Algorithmus namens BSTS (kurz für «Bayesian structural time series») wird für die Response-Zeitreihe eine kontrafaktische Vorhersage ab dem Zeitpunkt der Intervention berechnet. Der kausale Impact ergibt sich dann als Differenz zwischen der faktischen und kontrafaktischen Zeitreihe.

Der Ansatz ermöglicht neben einer Beurteilung der Signifikanz auch eine Quantifizierung der Grösse des Impacts über die Zeit. Das Herzstück des «Causal Impact» Ansatzes, der BSTS-Algorithmus, wurde von Hal Varian und Steven Scott (2014, 2015) ebenfalls bei Google entwickelt.

Der BSTS-Algorithmus kombiniert die folgenden Techniken, um die kontrafaktischen Zeitreihen während der Interventionsperiode zu generieren:

1. Zeitreihenanalyse. Strukturelles Zeitreihenmodell zur Dekomposition der Zeitreihe in Zeitreihen immanente Komponenten (Saisonalität und Trend) und den Einfluss anderer Faktoren (Regressoren, z.B. Indikatoren für Nachfrageentwicklung).
2. Sparsame Auswahl der Regressoren anhand einer «Spike-and-Slab» Variablenselektion (Verhinderung Over-Fitting-Problematik).
3. Schätzung einzelner Modellinstanzen bzw. der a posteriori- Verteilungen mittels Markov Chain Monte Carlo Prozeduren (MCMC)
4. Bayesianisches Averaging der relevanten Modelle und Vorhersage auf Basis des Model-Averagings.

⁶² Eine ausführliche Beschreibung findet sich in «Inferring causal impact using Bayesian structural time series models» (Brodersen et al. 2015).

⁶³ Im betrachteten Fall die Abschaffung der Ausfuhrbeiträge und Einführung der Begleitmassnahmen

⁶⁴ Z.B. die Exporte verarbeiteter Nahrungsmittel.

Der «Causal-Impact» Ansatz hat verschiedene Vorteile. Dazu gehören:

- Der Impact der Intervention auf die Response-Zeitreihen kann über die Zeit verfolgt und in Zeitreihendarstellungen visualisiert werden.
- Der BSTS-Algorithmus stellt ein flexibles und einheitliches System zur Modellierung von Zeitreihen dar, das reine Zeitreihenkomponenten (wie Trend und Saisonalität) mit einer (statischen oder dynamischen) Regressionskomponente vereint. Weiter enthalten die zugrundeliegenden strukturellen Zeitreihenmodelle zahlreiche herkömmliche Modelle als Spezialfälle in sich.
- Eine der grössten Stärken des BSTS-Algorithmus ist, dass er das Problem der «Fat Regressions» löst. Dieses Problem entsteht dann, wenn die Anzahl der potenziellen Regressoren im Verhältnis zur Länge der Zeitreihen (zu) gross ist. Die im Algorithmus integrierte Variablenselektion führt zu Sparsamkeit und verhindert so «Overfitting». Dies ermöglicht es, trotz relativ kurzer Zeitreihen viele potenzielle Regressoren zu berücksichtigen.
- Der Ansatz eignet sich prinzipiell, um eine grössere Anzahl Zeitreihen zu untersuchen. Dies ist eine Konsequenz aus den beiden vorherigen Punkten: Da der BSTS-Algorithmus ein umfassendes System zur Modellierung von Zeitreihen darstellt und eine automatische Variablenselektion beinhaltet, können eine grössere Anzahl Zeitreihen untersucht werden, als wenn für jede Zeitreihe ein eigenes Modell entwickelt werden müsste.

6.2 Ergebnisse der «Causal-Impact-Analysen» für die exponierten Exporte verarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

6.2.1 Generelles Vorgehen

Kern der Analyse bildet die Frage, ob die Exporte verarbeiteter landwirtschaftlicher Produkte, für die bis Ende 2018 Ausfuhrbeiträge gezahlt wurden mit den seit 2019 geltenden Begleitmassnahmen ein anderes Verhalten aufweisen, als es unter Beibehaltung der Ausfuhrbeiträge zu erwarten gewesen wäre (kontrafaktisches Szenario). Hierbei werden die Exporte sowohl auf Basis der Exportsumme in CHF als auch auf Basis der exportierten Mengen in Kilogramm analysiert. Die Kombination beider Analysen gibt weitere Indizien, inwieweit sich unter den Begleitmassnahmen seit 2019 ein verändertes Verhalten bezüglich der Export-Stückpreise zeigt.

Die «Machine-Learning» basierten Vorhersage-Modelle des «Causal-Impact» Ansatzes wurden auf der Basis von Zusammenhängen trainiert, wie sie während des bis Ende 2018 geltenden Systems mit Ausfuhrbeiträgen zu beobachten waren. Liegt die tatsächlich eingetretene Entwicklung der Exportreihe im Jahr 2019⁶⁵ signifikant unterhalb der Vorhersagen des AI-Ansatzes, ist dies ein ernstzunehmender Hinweis, dass die Begleitmassnahmen Nachteile aus der Abschaffung der Ausfuhrbeiträge nur

⁶⁵ Wir beschränken die Analyse der Interventionsperiode auf das Jahr 2019. Ein darüber um 1 bis 2 Jahre hinausgehender Zeitraum wäre zwar wünschenswert, ist aber angesichts der speziellen Ausgangslage nicht sinnvoll. So wurden die ersten Jahre nach 2019 stark durch den dominierenden Schock der Covid-Pandemie geprägt. Hinzu kommt, dass der russische Überfall auf die Ukraine ab 2022 starke Rückwirkungen auf den Getreidemarkt hatte. Die damit einhergehenden Verzerrungen bei der Beurteilung des kausalen Effektes können auch mit Kontrollvariablen nur unzureichend aufgefangen werden.

unzureichend abfedern konnten. Liegt die tatsächliche Reihe signifikant oberhalb der Vorhersage, weist dies auf überkompensierende Effekte der Begleitmassnahmen hin.

Ein weiteres ernstzunehmendes Indiz, dass es seit 2019 trotz der ergriffenen Begleitmassnahmen zu einem Bruch kam, wäre dann gegeben, wenn bei Erzeugnissen, für die in der Vergangenheit keine Ausführbeiträge beantragt werden konnten, keine entsprechenden Veränderungen feststellbar sind.

Die Analysen werden auf der Basis von Quartalsdaten vorgenommen. Durch die Verwendung von Monatsdaten könnten zwar mehr Beobachtungspunkte in die Analyse einbezogen werden. Allerdings sind die Monatsdaten nochmals deutlich volatiler und grösseren zufälligen Schwankungen unterworfen als die Quartalsdaten. Damit kann es passieren, dass die zusätzlichen Beobachtungspunkte nur «statistisches Rauschen» und keinen zusätzlichen Informationsgehalt in die Analyse bringen, verbunden mit einer insgesamt schwerer interpretierbaren monatlichen Zeitreihe. Auch bietet die Verwendung von Quartalsdaten eine grössere Anzahl potenziell in Frage kommender Kontrollvariablen.⁶⁶

Ein grosser Vorteil des Causal Impact Ansatzes steht wie erwähnt darin, dass der Algorithmus auch bei wenigen Beobachtungspunkten mit einer Vielzahl Regressoren umgehen kann, die innerhalb der Prozeduren hinsichtlich ihres Erklärungsgehaltes getestet und für die final verwendeten Modelle selektiert werden. Damit kann eine grössere Anzahl Zeitreihen untersucht werden, als wenn für jede Zeitreihe ein eigenes Modell entwickelt werden müsste.

Im Endeffekt beruhen aber auch die Prozeduren auf Korrelationen und Inklusionswahrscheinlichkeiten, wobei «Scheinkorrelationen» nicht ausgeschlossen sind.⁶⁷ Bei der Vor-Auswahl potenzieller Regressoren ist deswegen darauf zu achten, dass diese aus theoretischen Überlegungen heraus in einem Zusammenhang zur analysierten Zeitreihe stehen.

Für die Analyse haben wir diesbezüglich eine breite Vorauswahl potenzieller erklärender Variablen getroffen. Diese lassen sich in zwei Kategorien von Kontrollvariablen unterteilen.

1. Variablen, die in einem theoretisch kausalen Zusammenhang zur analysierten Exportkategorie stehen.
2. Inhaltlich ähnliche Variablen zur analysierten Zeitreihe, die aber während der Interventionsperiode 2019 keiner Regimeänderung unterlagen.

In der ersten Kategorie wurden ausländische Nachfrageindikatoren wie Detailhandelsumsätze, privater Konsum, verfügbare Einkommen, Güter-Importe oder gesamtwirtschaftliche Entwicklung für eine Vielzahl Länder berücksichtigt.⁶⁸ Hinzu kommen monetäre Indikatoren wie Konsumentenpreise und Wechselkurse.

⁶⁶ Viele Grössen aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wie private Konsumnachfrage liegen oftmals nur auf Quartalsbasis vor.

⁶⁷ D.h. eine hohe Korrelation zur analysierten Y-Variable, ohne kausalen Zusammenhang.

⁶⁸ Für die in CHF betrachteten Exporte wurden hierfür zumeist nominale Regressoren verwendet, bei der Betrachtung in Kilogramm reale (um preis Entwicklung bereinigte) Regressoren.

Die zweite Kategorie enthält vergleichbare Exportkategorien aus Deutschland, Frankreich und Italien.

Insgesamt beläuft sich die anhand dieser Kriterien getroffene Vorauswahl auf rund 250 potenzielle Regressoren. Von dieser Gruppe wurden in einer ersten Selektion besonders stark miteinander korrelierte Regressoren ausgeschlossen, um potenzielle Probleme mit Kolinearitäten zu reduzieren. Nach dieser ersten Selektion verbleiben noch rund 140 potenzielle Regressoren, welche an den BSTS-Algorithmus für die Selektions- und Schätzprozeduren und das anschliessende Model Averaging zur Herleitung der kontrafaktischen Reihe übergeben werden.

6.2.2 Konkretes Vorgehen und Interpretation der Ergebnisse anhand der Gesamtheit aller vom Systemwechsel tangierten Nahrungsmittlexporte

Zum besseren Verständnis der empirischen Analyse zeigen wir die Ergebnisse und Interpretation des «Causal-Impact» Ansatzes zunächst ausführlich anhand der Gesamtheit aller direkt vom Systemwechsel tangierten Schweizer Nahrungsmittel-Exporte auf.⁶⁹

Zunächst wird als Interventionsperiode nur der Zeitraum vom ersten bis zum vierten Quartal 2019 betrachtet, also die Quartale unmittelbar nach Aufhebung der Ausfuhrbeiträge und Einführung der Begleitmassnahmen. Da die Entwicklung der Folgejahre 2020 und 2022 stark durch die Covid-Pandemie geprägt wurden, erscheint uns dieses Vorgehen aufgrund der besonderen Gegebenheiten sinnvoll. In einem zweiten Schritt wird aber auch noch ein längerer Interventionszeitraum vom ersten Quartal 2019 bis zum vierten Quartal 2023 analysiert.

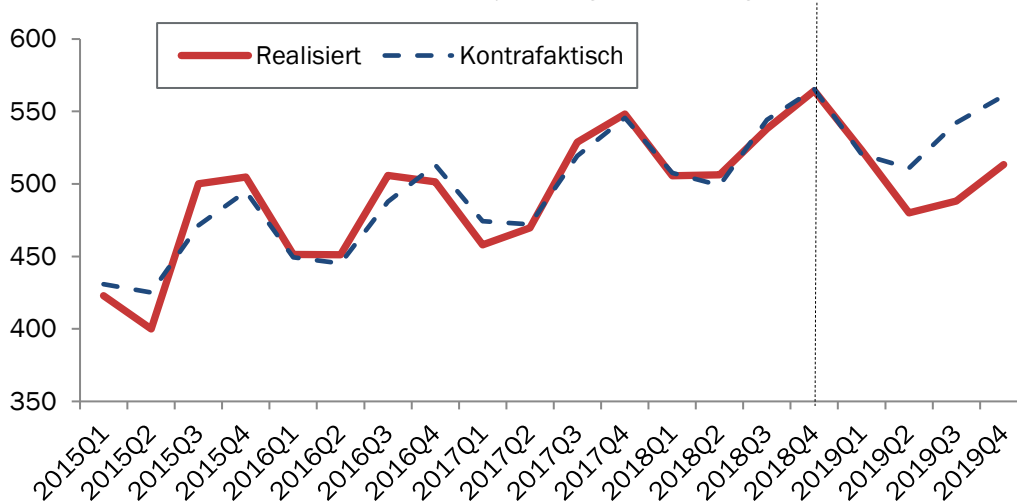
Die Ergebnisse der Causal Impact Analyse werden anhand von drei Grafik-Typen dargestellt und interpretiert, wobei die Hauptaussagen auf Basis des dritten Grafik-Typs getroffen werden.

Abb. 6-1 entspricht dem ersten Grafik Typ. Die durchgezogene Linie in Abb. 6-1 stellt die realisierte Grössenordnung der exponierten Schweizer Nahrungsmittlexporte in CHF von 2015 bis 2019 dar (pro Quartal). Die blaue gestrichelte Linie entspricht von 2015 bis 2018 dem Fit zur Originalreihe, wie er sich ergibt, wenn der Machine-Learning Ansatz des BSTS-Algorithmus mit Daten trainiert wird, wie sie während der Gewährleistung von Ausfuhrbeiträgen zu beobachten waren. Ab dem Jahr 2019⁷⁰ entspricht die gestrichelte Linie der kontrafaktischen Prognose der exponierten Nahrungsmittel Exporte. So geht der mit Daten bis 2018 trainierte Machine-Learning Ansatz für die Prognose davon aus, dass die Ausfuhrbeiträge weiter beibehalten und nicht durch Begleitmassnahmen ersetzt wurden.

⁶⁹ Abgrenzung gemäss der in Kapitel 3.2.2 in Tab. 3-5 verwendeten Definition, dass bei mindestens 5 Prozent der zwischen 2015 und 2018 erfolgten Anmeldungen oder bei mindestens 5 Prozent der effektiv erfolgten Exporte Zuschüsse beantragt oder gewährleistet wurden.

⁷⁰ Markiert durch die vertikal gestrichelte Linie.

Abb. 6-1 Exponierte Nahrungsmittelexporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2019Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell⁷¹
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Wie aus Abb. 6-1 ersichtlich, liegen die tatsächlichen Werte bei den exponierten Nahrungsmittelexporten durchgehend unter der kontrafaktischen Reihe. Für das Gesamtjahr 2019 ergibt die kontrafaktische Reihe ein Exportvolumen von rund 2.1 Mrd. CHF gegenüber realisierten 2.0 Mrd. CHF. Würde die Analyse hier stehen bleiben käme man zum Schluss, dass sich die Aufhebung der Ausfuhrbeiträge trotz der Begleitmassnahmen negativ ausgewirkt hat.⁷²

Entscheidend zur Beurteilung des kausalen Effektes der nach Abschaffung der Ausfuhrbeiträge eingeführten Begleitmassnahmen ist jedoch, ob die Abweichungen zwischen den ab 2019 realisierten Werten und den kontrafaktisch prognostizierten Werten über den gesamten betrachteten Interventionszeitraum signifikant sind.

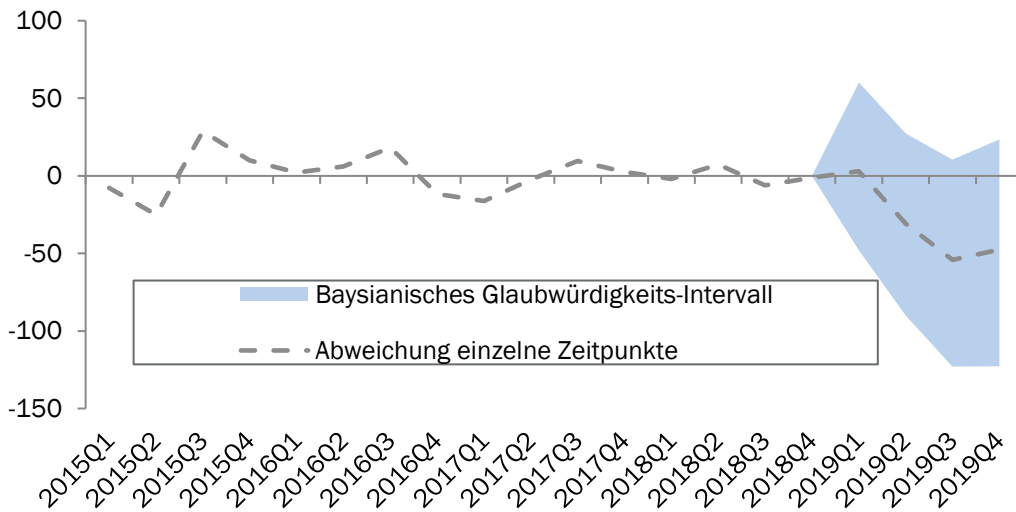
Abb. 6-2 stellt die Abweichungen zwischen der kontrafaktischen und tatsächlichen Reihe zunächst für die einzelnen Quartale dar. Werte unterhalb der Null-Linie bedeuten, dass das nach 2019 realisierte Exportvolumen im betrachteten Quartal tiefer ausfällt als es durch die kontrafaktische Prognose, welche von einer Beibehaltung der Ausfuhrbeiträge ausgeht, angezeigt wird. Wie aus Abb. 6-2 ist das vom zweiten bis zum vierten Quartal 2019 der Fall. Die Effekte sind jedoch für die einzelnen Quartale nicht signifikant. In Abb. 6-2 ist dies daran ersichtlich, dass die hellblauen Flächen die Null-Linie weiter einschliessen. Die hellblauen Flächen markieren den Bereich, innerhalb dessen die Abweichungen der tatsächlichen Werte gemäss des hier betrachteten Ansatzes mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 Prozent zu liegen kommen.⁷³

⁷¹ Für die Schätzung der kontrafaktischen Reihe wurden jeweils zwei Varianten zur Handhabung der Saisonalitäten geprüft. In der ersten Variante wird die Saisonalität nicht im Zeitreihenmodell aufgenommen. Das Erklärende der Saisonalität wird in diesem Fall über die Regressoren berücksichtigt, welche ebenfalls saisonale Muster enthalten. In einer zweiten Variante wird die Saisonalität explizit im Zeitreihenmodell aufgenommen. Die Regressoren werden in diesem Fall im BSTS-Algorithmus ohne Trend und Saisonalität betrachtet. Dargestellt werden in diesem Bericht zu meist nur die Varianten, welche nach unserer Einschätzung die bessere Spezifikation aufweisen.

⁷² Auch enthalten die Angaben einen Sondereffekt aufgrund fehlender Zertifizierungen bei Baby-Nahrungsmittelexporten nach China. Für Details siehe Kapitel 6.2.4.2 ab S. 74.

⁷³ Sogenanntes Bayesianisches Glaubwürdigkeits Intervall (95%).

Abb. 6-2 Exponierte Nahrungsmittelexporte: Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF in den einzelnen Quartalen

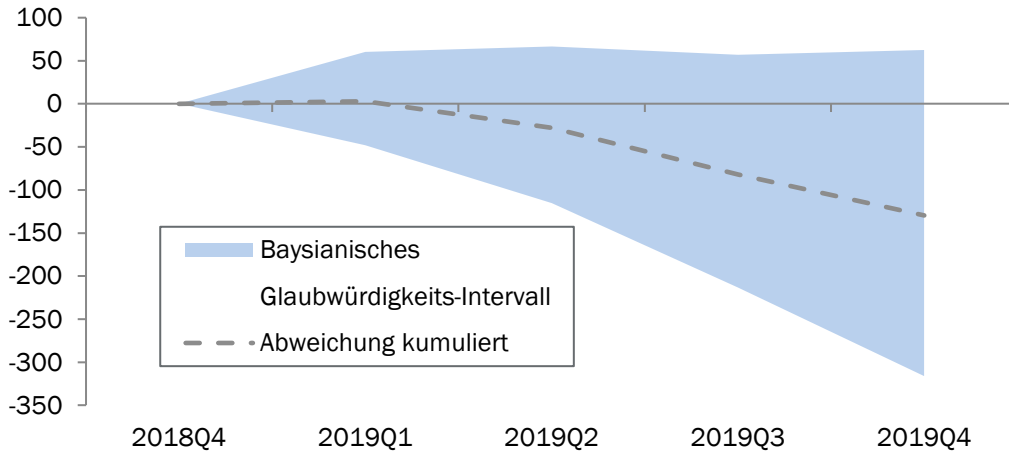


Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Erst wenn die Null-Linie, also die Linie, welche keine Änderungen anzeigt, ausserhalb des durch die blauen Flächen markierten Bereiches liegt, ist dies ein ernstzunehmender Hinweis, dass sich die Abschaffung der Ausfuhrbeiträge trotz Begleitmassnahmen negativ auf die Schoko-Exporte ausgewirkt hat. Zentral ist hierbei zudem, dass dies nicht nur für einzelne Quartale gilt, sondern über den gesamten Interventionszeitraum gilt.

Zur Beurteilung ob dies der Fall ist, werden in den Abbildungen vom Typ Abb. 6-3 die Abweichungen über den betrachteten Interventionszeitraum aufaddiert. Da die kumulierte Betrachtung Hinweise auf den Causal-Impact während der gesamten Interventionsperiode gibt ist vor allem entscheidend, ob die Null-Linie am Ende der betrachteten Interventionsperiode noch innerhalb des (kumulierten) Bayesianischen-Glaubwürdigkeits-Intervalls liegt. Wie aus Abb. 6-3 ersichtlich ist das bei exponierten Nahrungsmittelexporten in CHF bis zum vierten Quartal 2019 der Fall. Gemäss unserer empirischen ist bis Ende 2019 kein signifikanter Effekt der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge feststellbar.

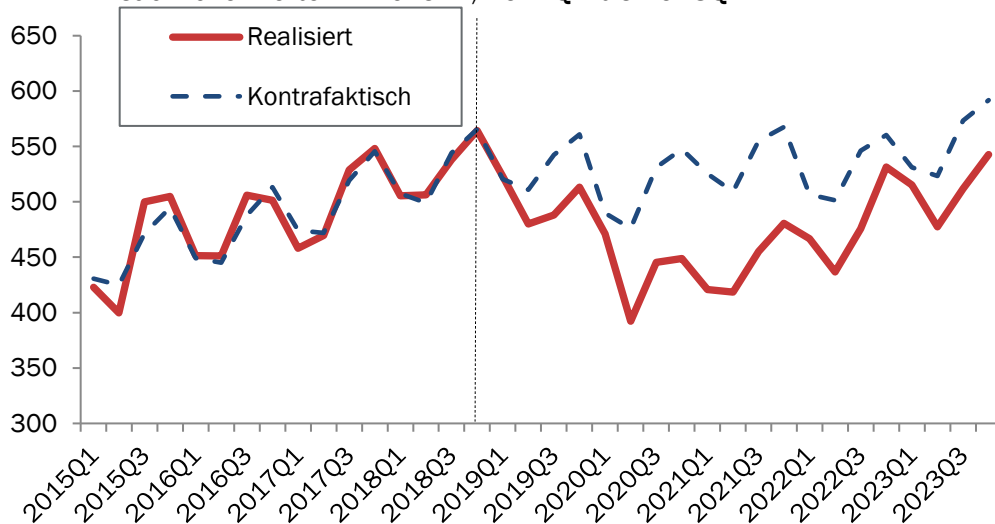
Abb. 6-3 Exponierte Nahrungsmittelexporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2019Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Wie sieht es für einen längeren Interventionszeitraum bis Ende 2023 aus? Abb. 6-4 stellt die realisierten und kontrafaktischen Ausprägungen der exponierten Nahrungsmittelexporte über vom ersten Quartal 2019 bis zum vierten Quartal 2023 dar. Der «Covid-Knick» ist bei den tatsächlich eingetretenen Exporten nach 2019 deutlich sichtbar. Das gilt etwas weniger ausgeprägt für die kontrafaktische Reihe. Am Ende des betrachteten Interventionszeitraums nähern sich beide Reihen wieder an.

Abb. 6-4 Exponierte Nahrungsmittelexporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4

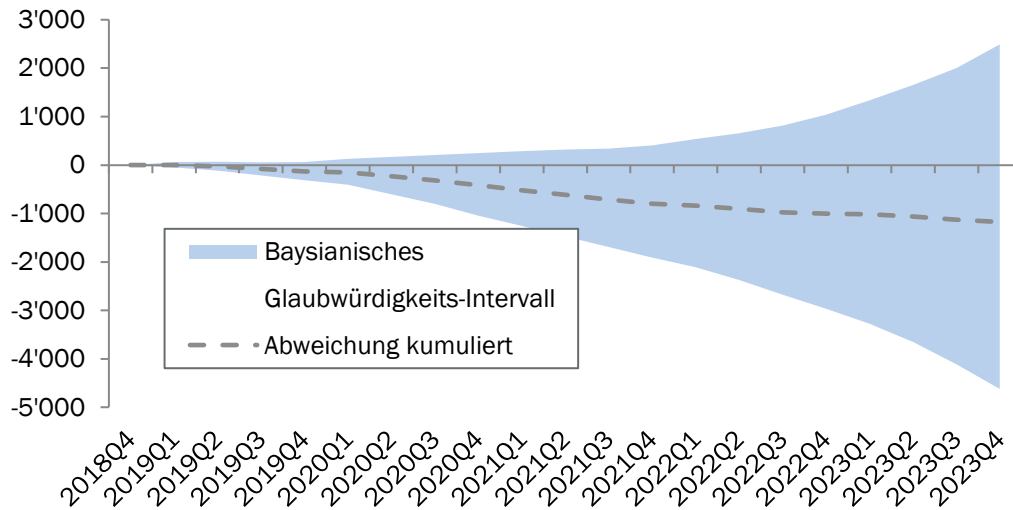


Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Wie aus Abb. 6-5 ersichtlich sind die negativen Abweichungen bei den exponierten Nahrungsmittelexporten aber auch über den gesamten Interventionszeitraum bis Ende

2023 nicht signifikant. Ein deutlicher Bruch in Folge der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge wird durch unsere empirische Analyse auch für den längeren Zeitraum nicht bestätigt.

Abb. 6-5 Exponierte Nahrungsmittelexporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4

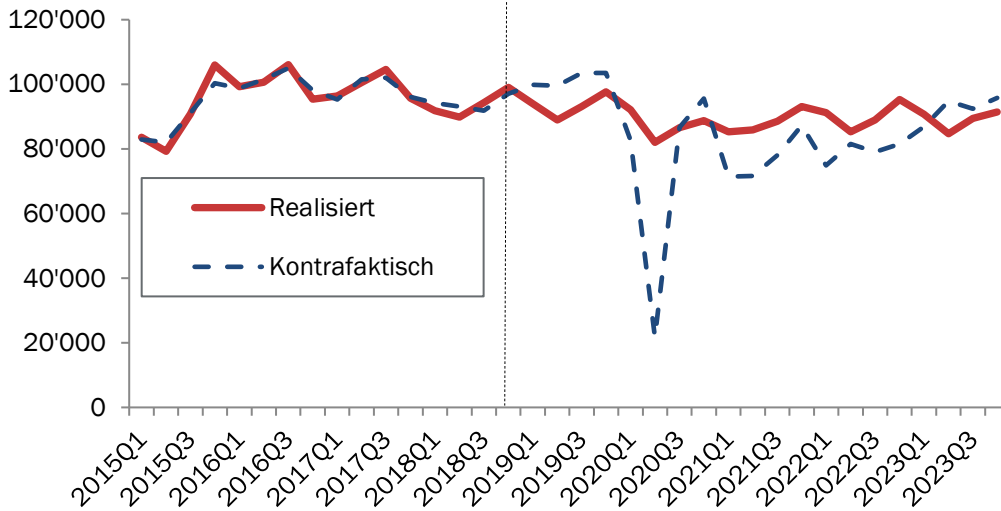


Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
Quelle: BAK Economics, BAZG

Der gleiche Befund ergibt sich, wenn die exponierten Nahrungsmittelexporte nicht in CHF sondern in KG betrachtet werden. Wie aus Abb. 6-6 ersichtlich, liegen die Exportmengen des kontrafaktischen Szenarios bis Ende 2019 oberhalb der tatsächlichen Reihe. Während der Covid-Turbulenzen kommen sie temporär deutlich darunter zu liegen. Über den gesamten Zeitraum lässt sich kein signifikanter Effekt feststellen (Abb. 6-7).⁷⁴

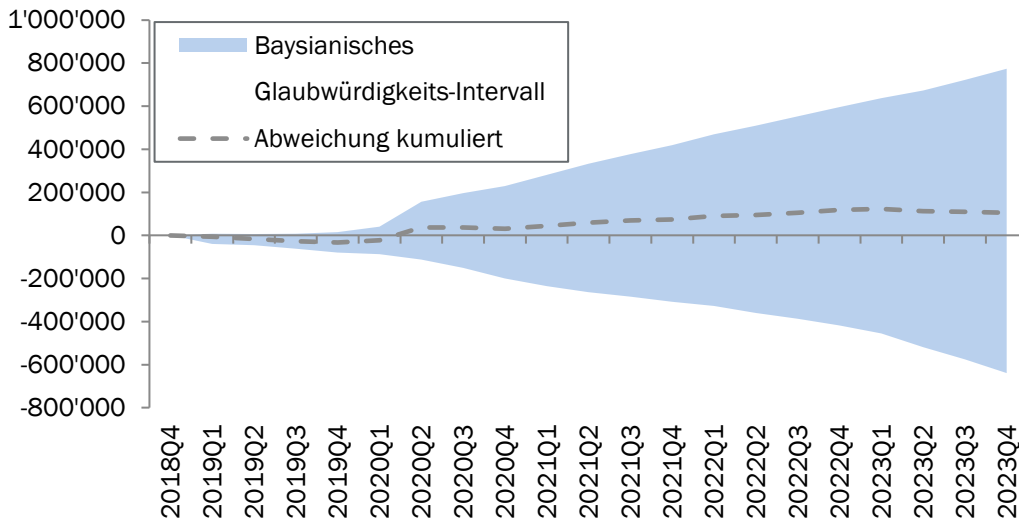
⁷⁴ Dass die tatsächlichen Exporte in KG kumuliert tendenziell höher ausfallen als im kontrafaktischen Szenario ist auf die starken Abweichungen beider Reihen während der Covid Pandemie zurückzuführen.

Abb. 6-6 Exponierte Nahrungsmittelexporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-7 Exponierte Nahrungsmittelexporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

6.2.3 Causal Impact Analyse besonders exponierte Nahrungsmittelexporte

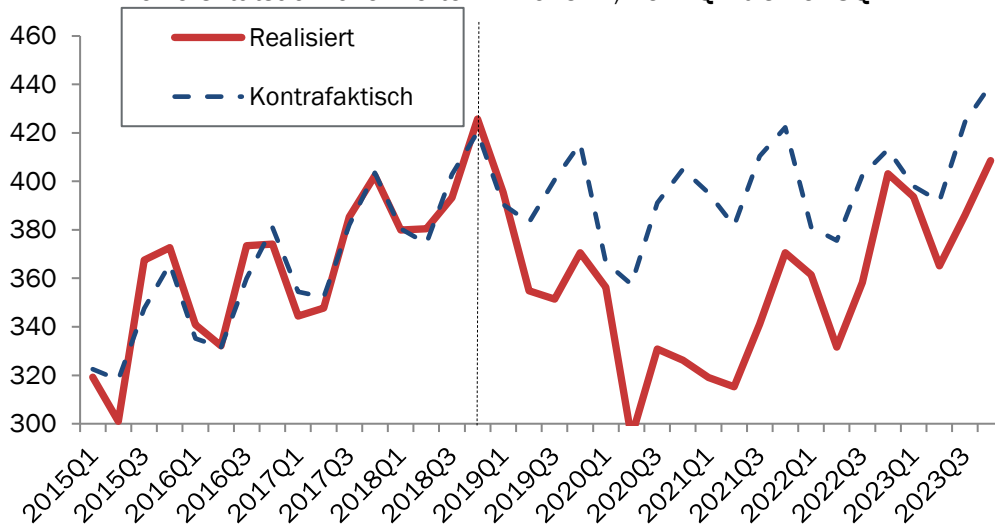
Bisher wurden die Ergebnisse der Causal-Impact-Analyse für die exponierten Nahrungsmittelexporte gemäss einer recht groben Abgrenzung analysiert.⁷⁵ An dieser Stelle wird überprüft, ob sich die Ergebnisse ändern, wenn nur die besonders exponierten Exporte von Nahrungsmitteln betrachtet werden.⁷⁶

Kein signifikanter Effekt bei besonders exponierten Nahrungsmittelexporten

Abb. 6-8 stellt die realisierten und kontrafaktischen Ausprägungen der besonders exponierten Nahrungsmittelexporte über vom ersten Quartal 2019 bis zum vierten Quartal 2023 dar. Die Ergebnisse ähneln denen für die gröbere Abgrenzung gezeigten.

Ab dem zweiten Quartal 2019 liegen die tatsächlichen die Werte tiefer als diejenigen der kontrafaktischen Reihe. Der «Covid-Knick» ist auch her nach 2019 deutlich sichtbar. Das gilt etwas weniger ausgeprägt für die kontrafaktische Reihe. Am Ende des betrachteten Interventionszeitraums nähern sich beide Reihen wieder an. über den gesamten Interventionszeitraum sind die negativen Abweichungen nicht signifikant (Abb. 6-9). Allerdings ist das bezogen auf den Zeitraum bis Ende 2019, der keinen potenziellen Verzerrungen der Covid-Pandemie ausgesetzt ist, nur sehr knapp der Fall. Ein negativer Einfluss des Systemwechsels kann zumindest mit Blick auf die ersten Quartale nicht ganz ausgeschlossen werden.

Abb. 6-8 Besonders exponierte Nahrungsmittelexporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4

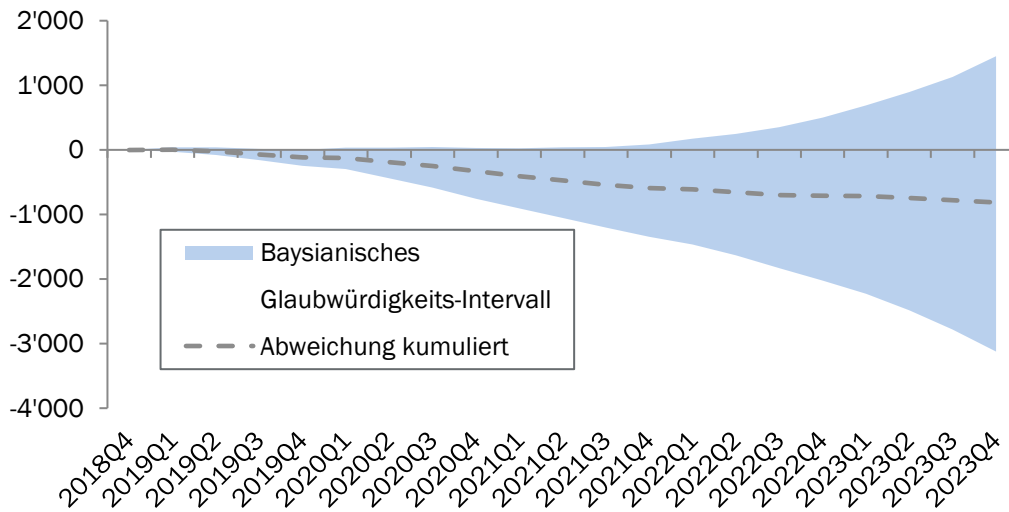


Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
Quelle: BAK Economics, BAZG

⁷⁵ Abgrenzung gemäss der in Kapitel 3.2.2 in Tab. 3-5 verwendeten Definition, dass bei mindestens 5 Prozent der zwischen 2015 und 2018 erfolgten Anmeldungen oder bei mindestens 5 Prozent der effektiv erfolgten Exporte Zuschüsse beantragt oder gewährleistet wurden.

⁷⁶ Abgrenzung gemäss der in Kapitel 3.2.2 in Tab. 3-7 verwendeten Definition, dass bei mindestens 75 Prozent der zwischen 2015 und 2018 erfolgten Anmeldungen oder bei mindestens 5 Prozent der effektiv erfolgten Exporte Zuschüsse beantragt oder gewährleistet wurden.

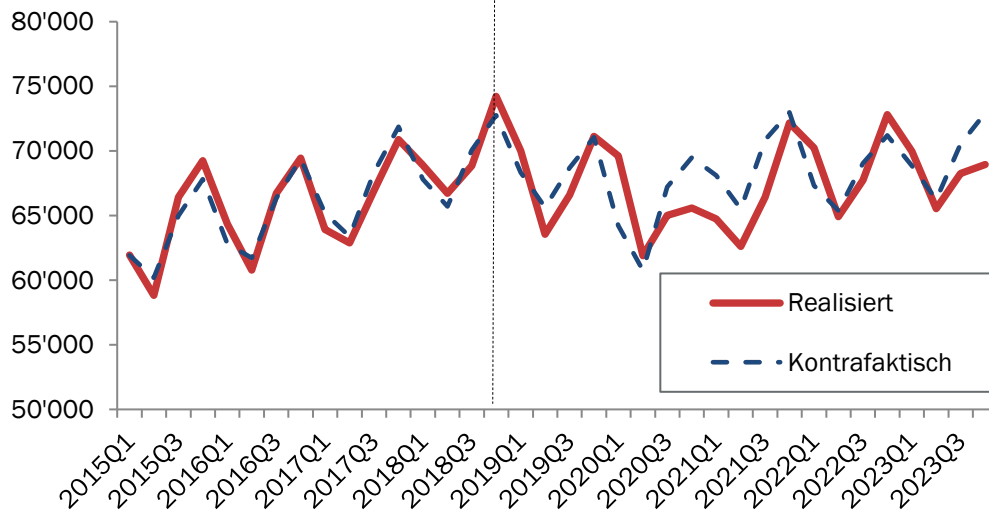
Abb. 6-9 Besonders exponierte Nahrungsmittelexporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

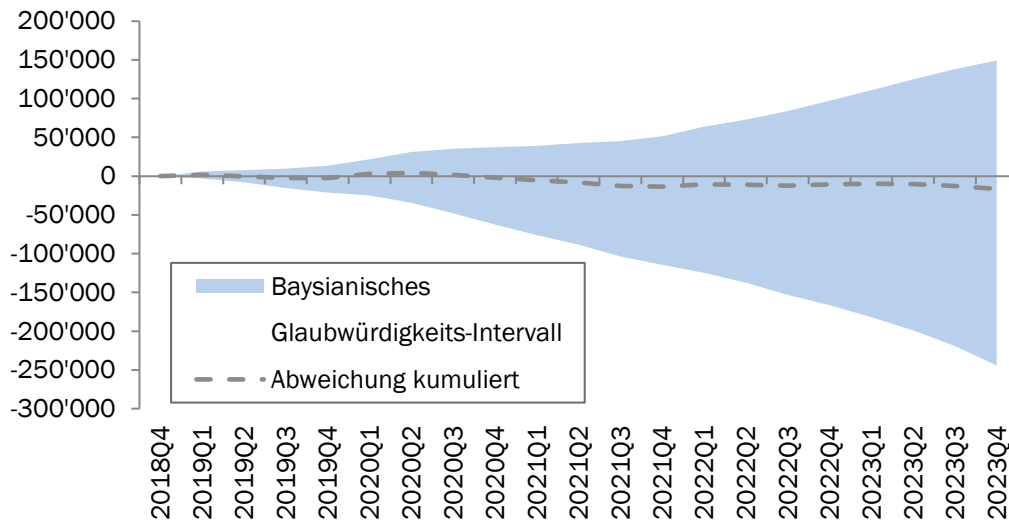
Werden die Exportmengen in KG betrachtet, fällt der Befund, dass sich der Systemwechsel nicht ausgewirkt hat, weniger knapp aus (Abb. 6-10 und Abb. 6-11). Allerdings scheinen hier die Abweichungen gegen Ende der betrachteten Interventionsperiode grösser zu werden, jedoch nicht im signifikanten Bereich.

Abb. 6-10 Besonders exponierte Nahrungsmittelexporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-11 Besonders exponierte Nahrungsmittelexporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

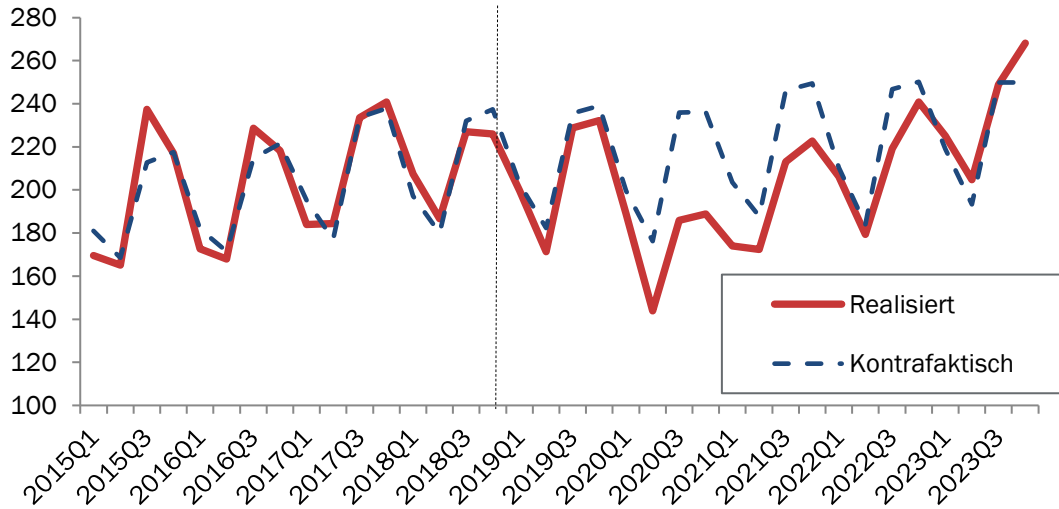
6.2.4 Ergebnisse der Causal-Impact-Analyse für die vier grössten Hauptkategorien⁷⁷

6.2.4.1 Causal Impact Analyse Causal-Impact-Analyse exponierte Exporte aus Tarifnummer 18 - Schokolade und anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen

Die folgenden Abbildungen enthalten die Ergebnisse der Causal-Impact-Analyse für die grösste der hier betrachteten Exportkategorie Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen (Haupt-Tarifnummer 18). Signifikante negative Effekte des Systemwechsels sind weder bei den exponierten noch bei den besonders exponierten Unterkategorien der Tarifnummer 18 feststellbar. Das gilt sowohl für die Betrachtung in CHF als auch die Mengen in KG.

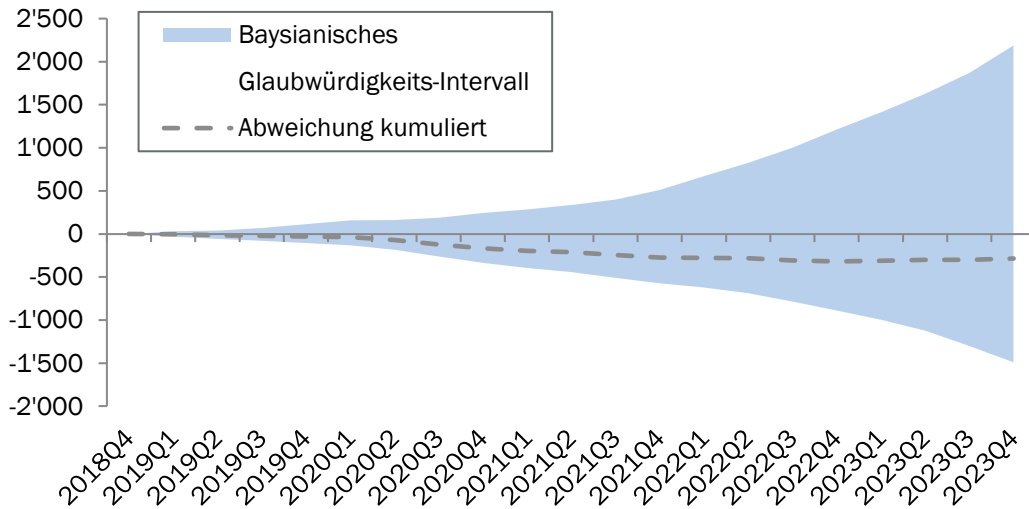
⁷⁷ Zur Bestimmung der Grössenordnung der in diesem Kapitel analysierten Exportkategorien sei an dieser Stelle nochmals auf das Kapitel 3.2.2.2 Grössenordnung und Entwicklung Exporte auf Seite 33 verwiesen.

Abb. 6-12 Exponierte Schoko-Exporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4



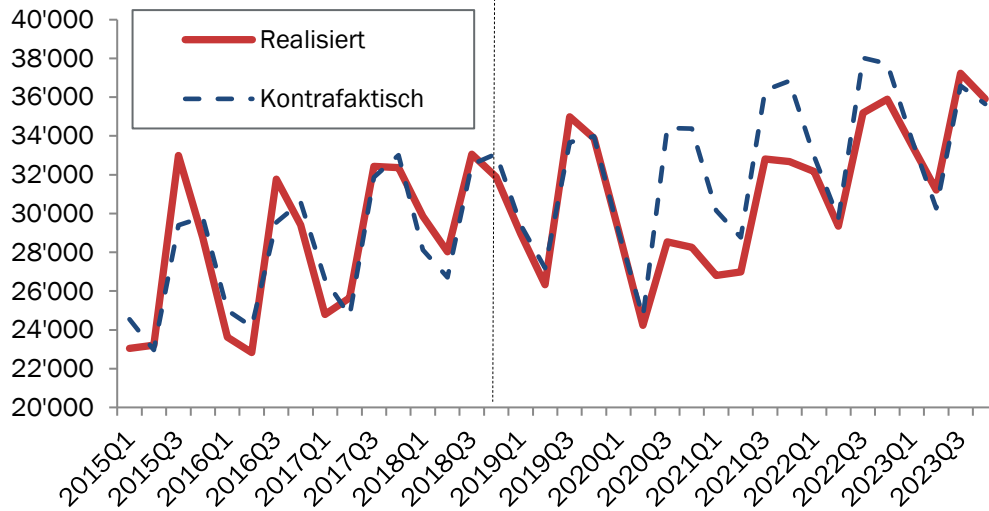
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-13 Exponierte Schoko-Exporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4



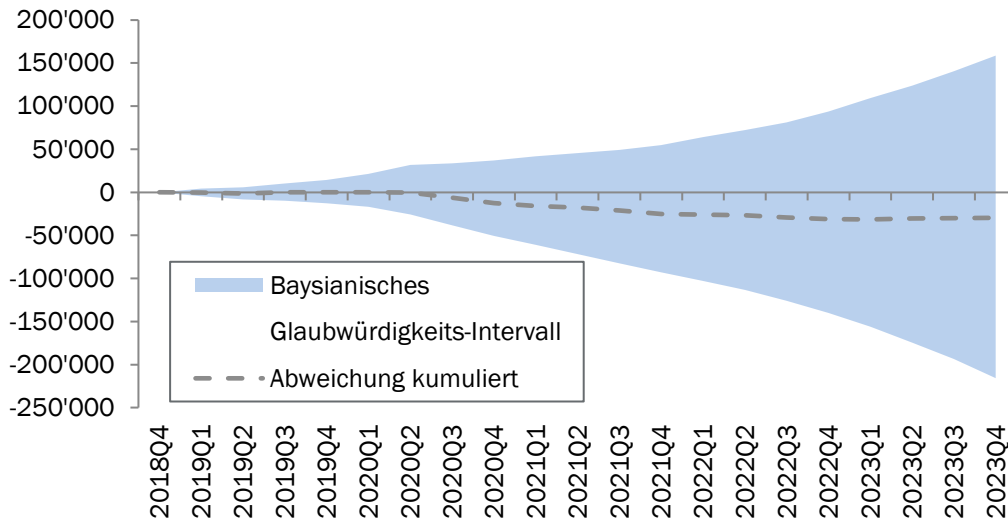
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell

Abb. 6-14 Exponierte Schoko-Exporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4



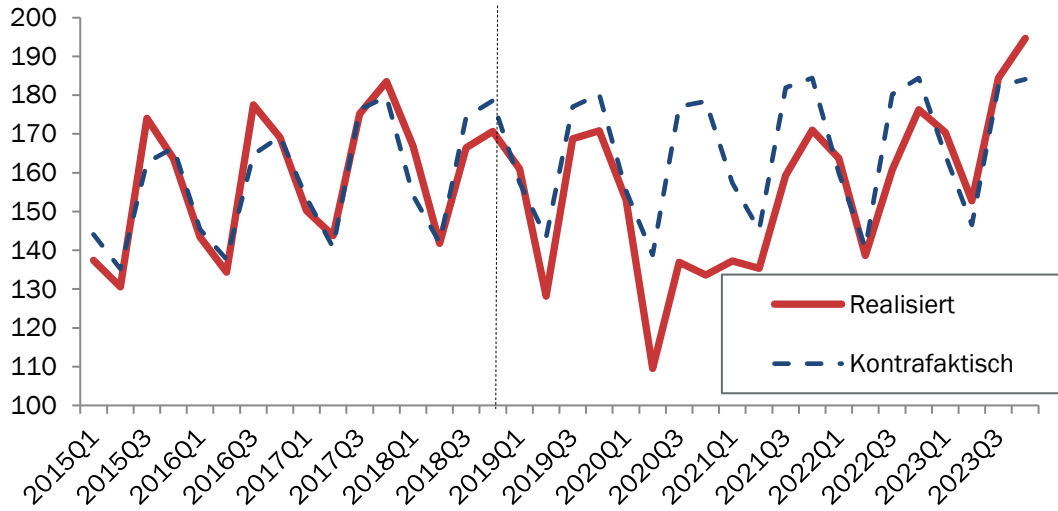
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-15 Exponierte Schoko-Exporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4



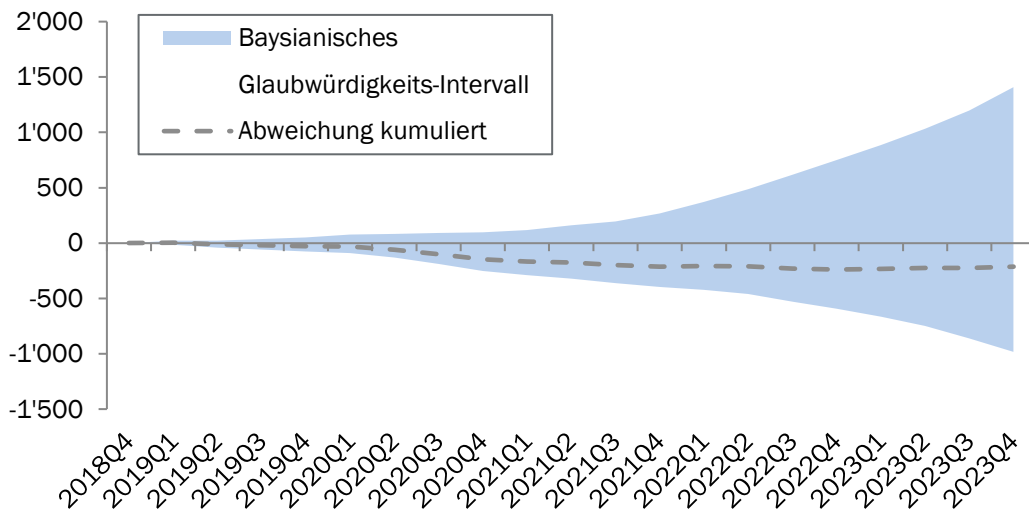
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-16 Besonders exponierte Schoko-Exporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4



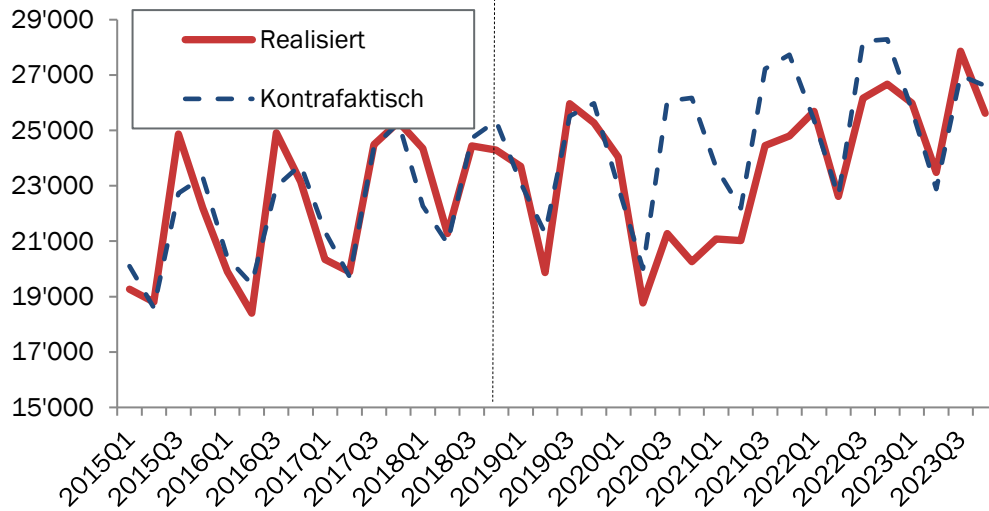
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-17 Besonders exponierte Schoko-Exporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4



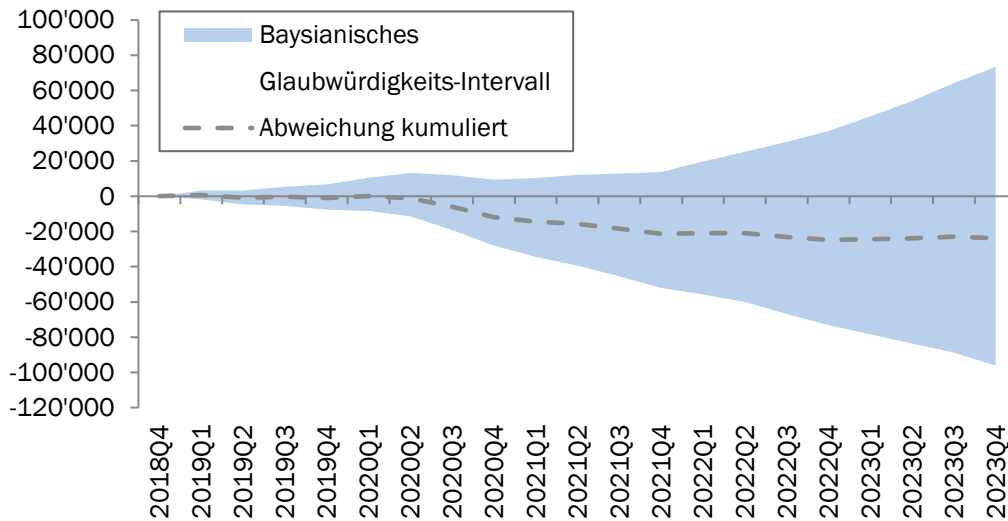
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell

Abb. 6-18 Besonders exponierte Schoko-Exporte: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-19 Besonders exponierte Schoko-Exporte: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4



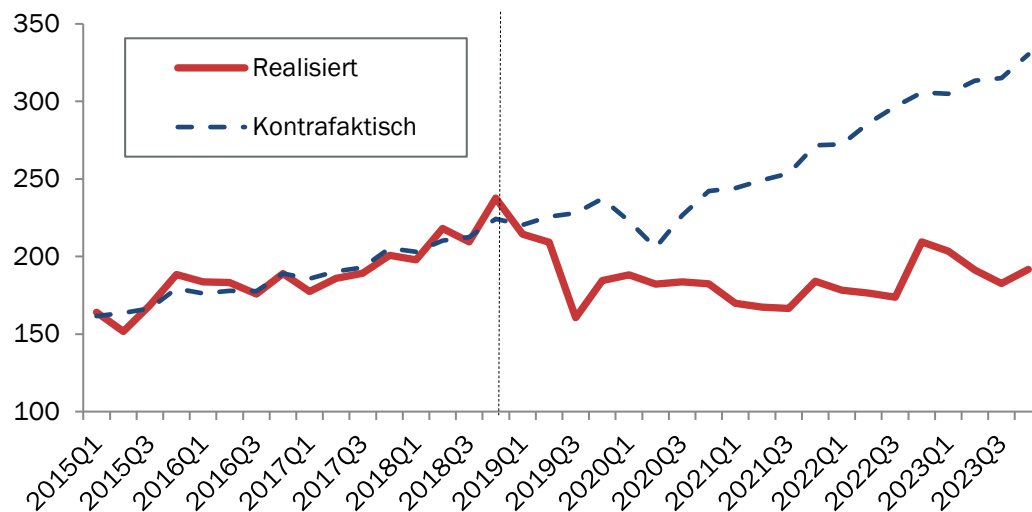
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

6.2.4.2 Causal-Impact-Analyse exponierte Exporte aus Tarifnummer 19 - Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren

Die folgenden Abbildungen enthalten die Ergebnisse der Causal-Impact-Analyse für Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren (Haupt-Tarifnummer 19). Dies, zweit grösste der in unserer Analyse betrachteten Exportkategorien, enthält unter anderem auch auf Milchpulver basierte Babynahrung.

Wie aus Abb. 6-20 ersichtlich liegen die vom Systemwechsel tangierten Exporte⁷⁸ aus der Tarifnummer 19 in CHF im betrachteten Interventionszeitraum deutlich unter der kontrafaktischen Zeitreihe. Für das Gesamtjahr 2019 ergibt die kontrafaktische Zeitreihe beispielsweise ein Exportvolumen von rund 911 Mio. CHF. Realisiert wurden rund 768 Mio. CHF bzw. fast 16 Prozent weniger.

Abb. 6-20 Exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4

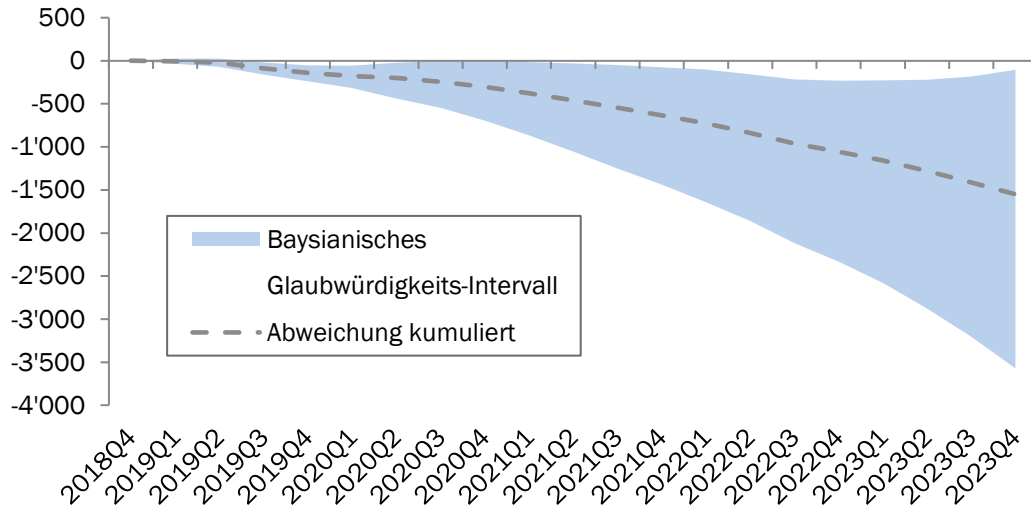


Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
Quelle: BAK Economics, BAZG

Die negative Abweichung ist ab Ende 2019 signifikant (Abb. 6-21). Dies deutet darauf hin, dass sich der Systemwechsel auf die direkt tangierten Exporte aus der Tarifnummer 19 in CHF negativ ausgewirkt hat.

⁷⁸ Abgrenzung gemäss der in Kapitel 3.2.2 in Tab. 3 5 verwendeten Definition, dass bei mindestens 5 Prozent der zwischen 2015 und 2018 erfolgten Anmeldungen oder bei mindestens 5 Prozent der effektiv erfolgten Exporte Zuschüsse beantragt oder gewährleistet wurden.

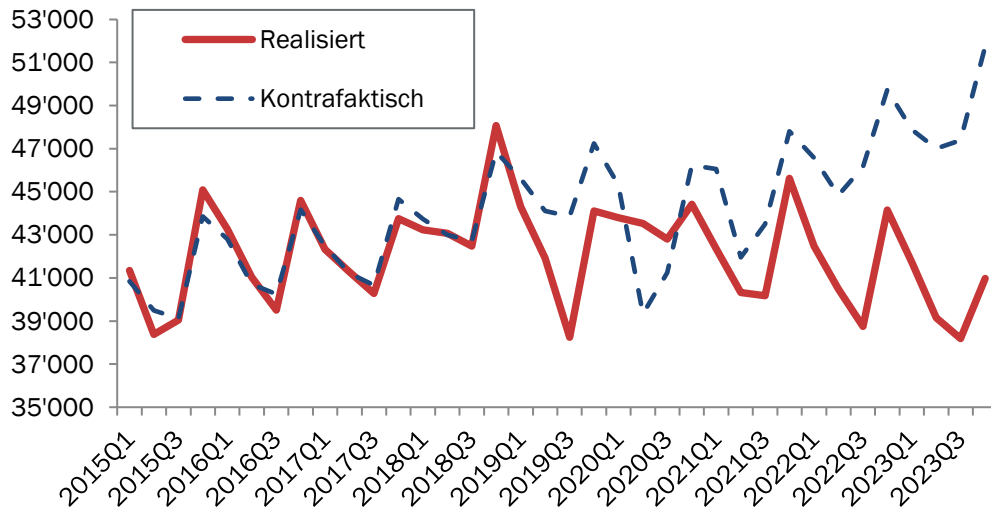
Abb. 6-21 Exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell

Werden die exponierten Exporte aus Tarifnummer 19 in KG betrachtet, ergibt die Causal Impact Analyse keinen signifikant negativen Effekt durch den Systemwechsel (Abb. 6-23). Dies könnte auf einen negativen Preiseffekt hindeuten. Allerdings sind die negativen Abweichungen bei den in Kilogramm gemessenen Exportmengen Ende 2019 nur knapp nicht signifikant.

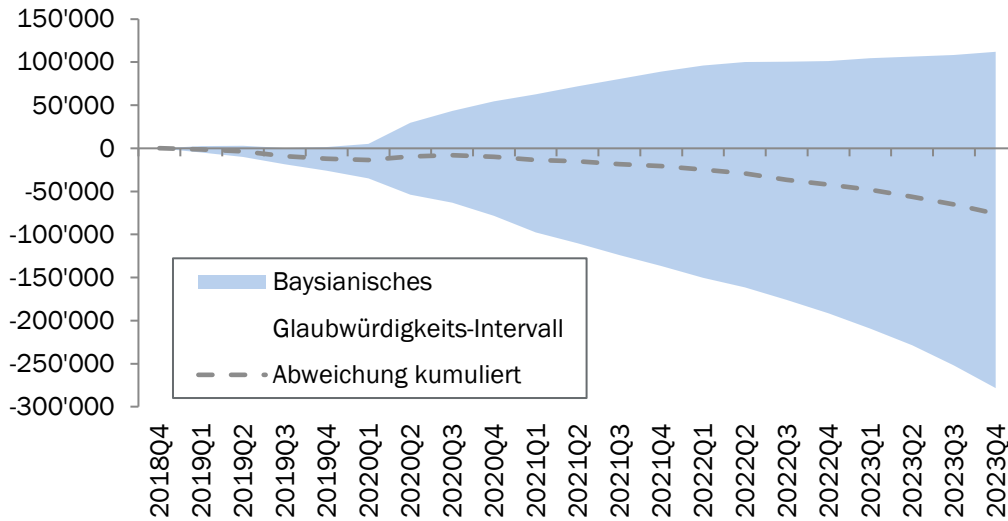
Abb. 6-22 Exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell

Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-23 Exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

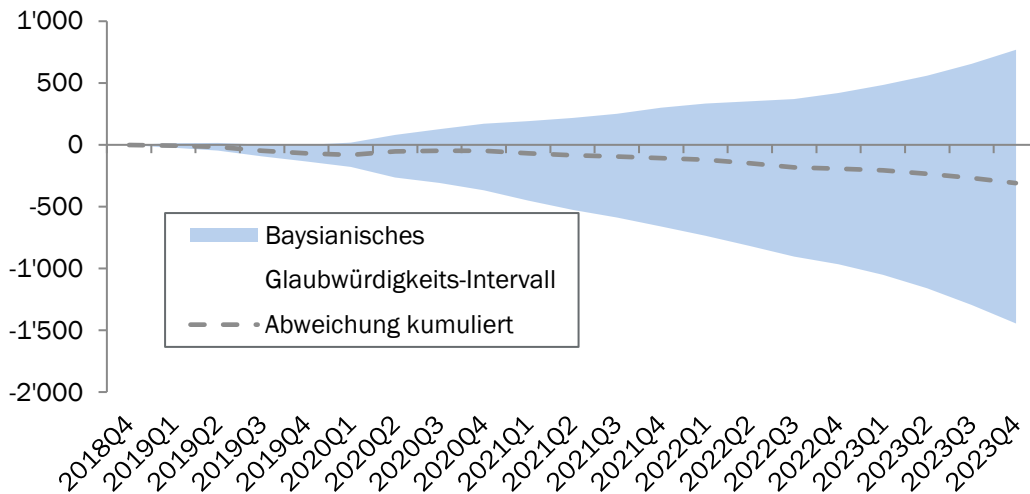
Ein offensichtlicher Grund, warum gerade Produkte aus diesen Export Kapiteln besonders negativ von der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge betroffen sind, ist nicht erkennbar. Es ist nicht auszuschliessen, dass das Ergebnis durch einen Sondereffekt verzerrt ist, der mit den Kontrollvariablen nur unzureichend berücksichtigt werden kann. So war der Export von Babymilchpulver nach China zwischen 2018 und 2022 aufgrund von Zertifizierungsproblemen erheblich eingeschränkt. Im 2019 fielen die Schweizer Exporte von Babynahrung nach China um 43 Mio. CHF tiefer aus als 2018 (entspricht rund 5% aller exponierten Kategorien aus Kapitel 19). Im Jahr 2022 betrug der Rückgang verglichen mit 2018 über 100 Mio. CHF.

Aufgrund des starken, nicht im Zusammenhang zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge stehenden, Effektes, haben wir die Causal-Impact-Analyse für die Tarifnummer 19 in CHF nochmals abzüglich der Exporte von Babynahrung nach China durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Abb. 6-24 dargestellt.

Der Effekt ist im Jahr 2019 immer noch deutlich. Die 2019 realisierten Exporte liegen in CHF um rund 8 Prozent unterhalb der der kontrafaktischen Reihe. Allerdings ist der Effekt bis Ende 2019 knapp nicht signifikant. Über den gesamten Zeitraum bis Ende 2023 ist insgesamt kein signifikanter Effekt festzustellen, wenn die Exporte von Babynahrung nach China herausgerechnet werden.

Im Ergebnis lässt sich festhalten: Zwar entwickelten sich die realisierten Exporte der exponierten Kategorien aus der Tarifnummer 19 in den letzten Jahren in Relation zur kontrafaktischen Reihe schwächer als bei anderen Kategorien. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Export nach China ist dies aber wahrscheinlich kein signifikanter Effekt, der in Verbindung zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge steht.

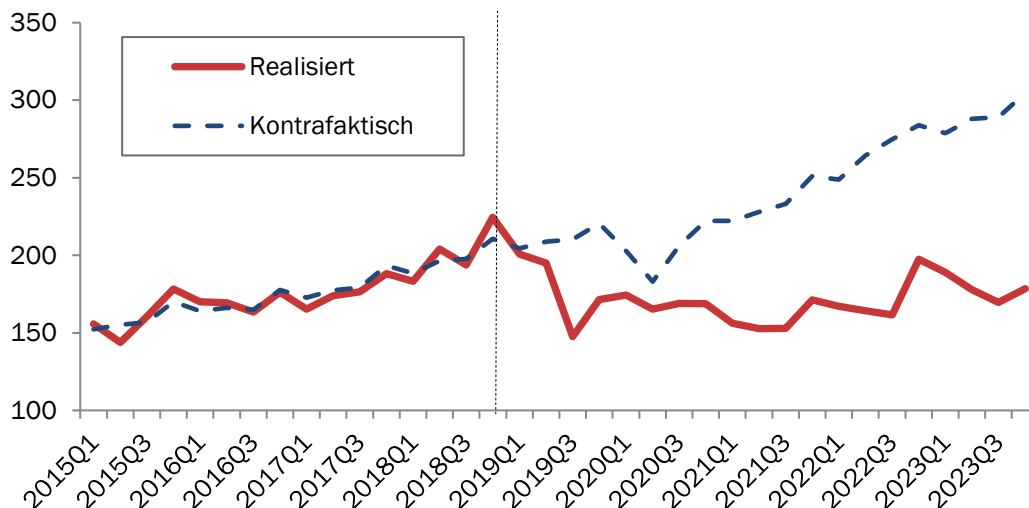
Abb. 6-24 Exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4 ohne Exporte von Babynahrung nach China



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell

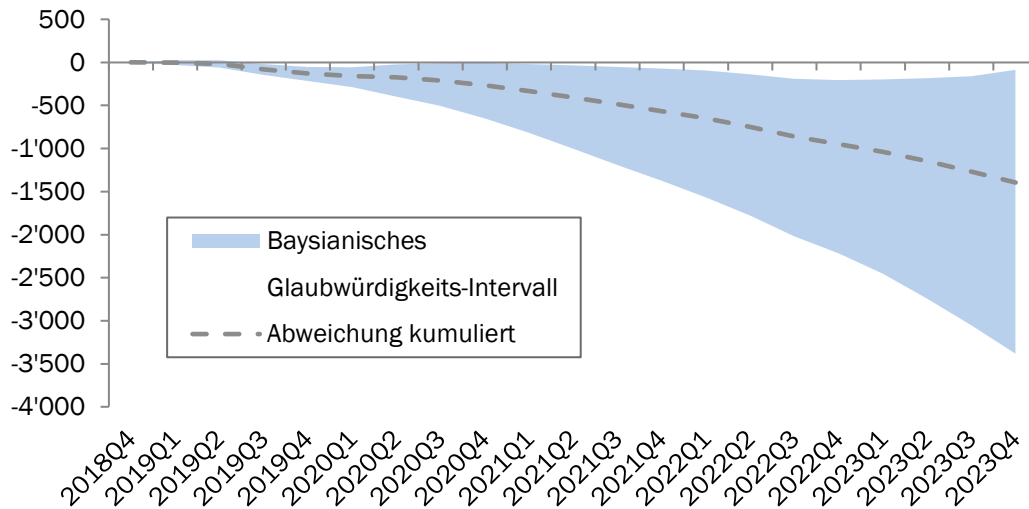
Die gleichen Ergebnisse zeigen sich, wenn nur die besonders vom Systemwechsel tangierten Unterkategorien aus der Tarifnummer 19 betrachtet werden (Abb. 6-25 bis Abb. 6-29). Auch hier fällt der Unterschied bereits 2019 zunächst deutlich aus und ist signifikant. So ergibt die kontrafaktische Reihe für 2019 bei den besonders exponierten Exporten aus der Tarifnummer 19 ein Exportvolumen von rund 844 Mio. CHF gegenüber realisierten 715 Mio. CHF. Damit liegt die kontrafaktische Reihe 2019 rund 18 Prozent oberhalb der realisierten Werte. Wird jedoch der Export von Babynahrung nach China herausgerechnet ist der Effekt deutlich geringer und auch 2019 knapp nicht signifikant.

Abb. 6-25 Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4



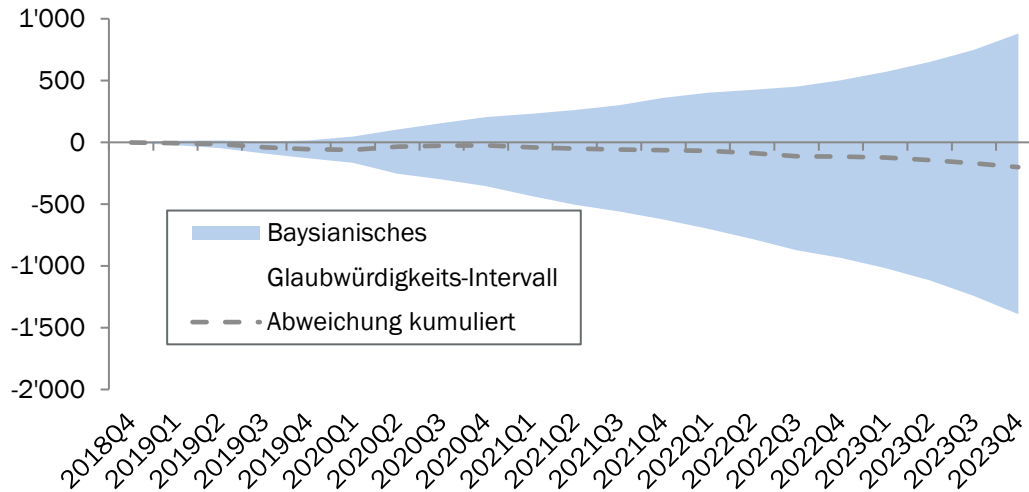
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-26 Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4



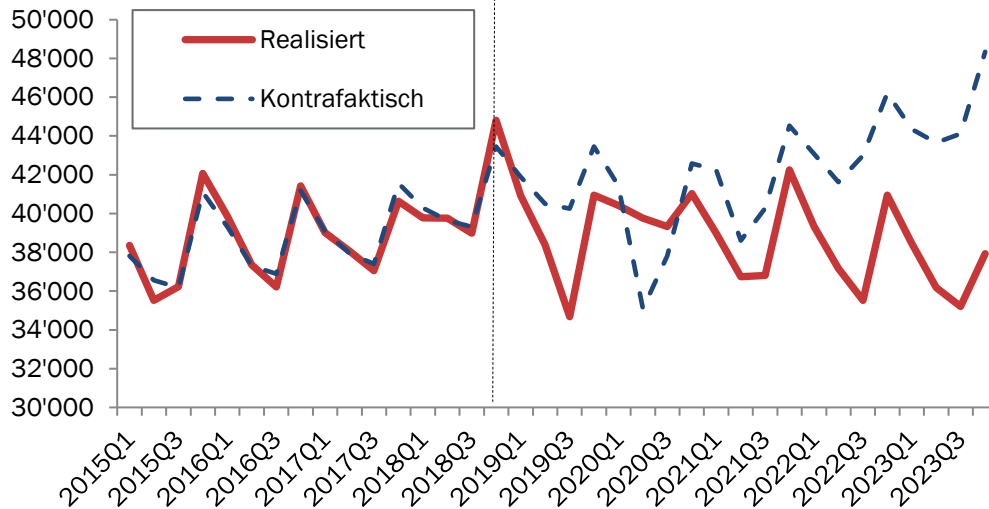
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell

Abb. 6-27 Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4 ohne Exporte von Babynahrung nach China



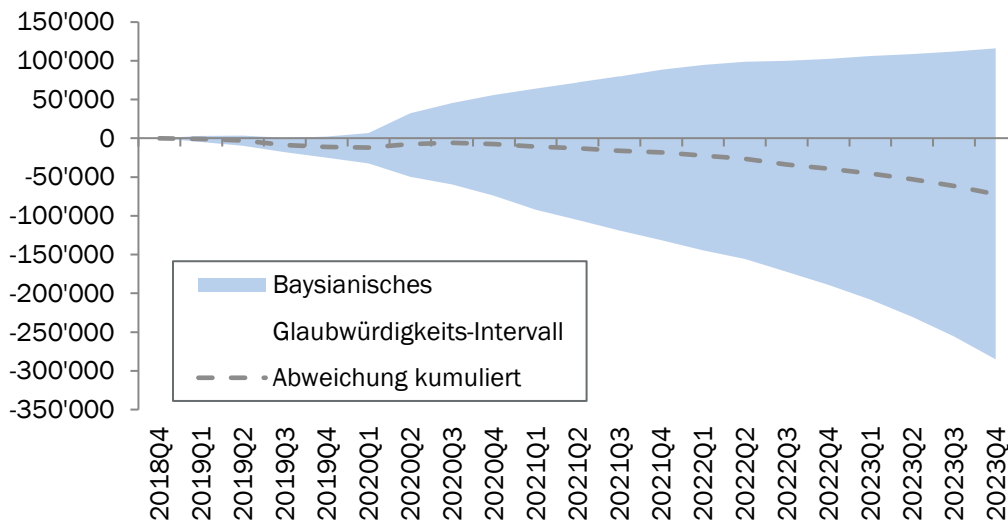
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell

Abb. 6-28 Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-29 Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 19: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4



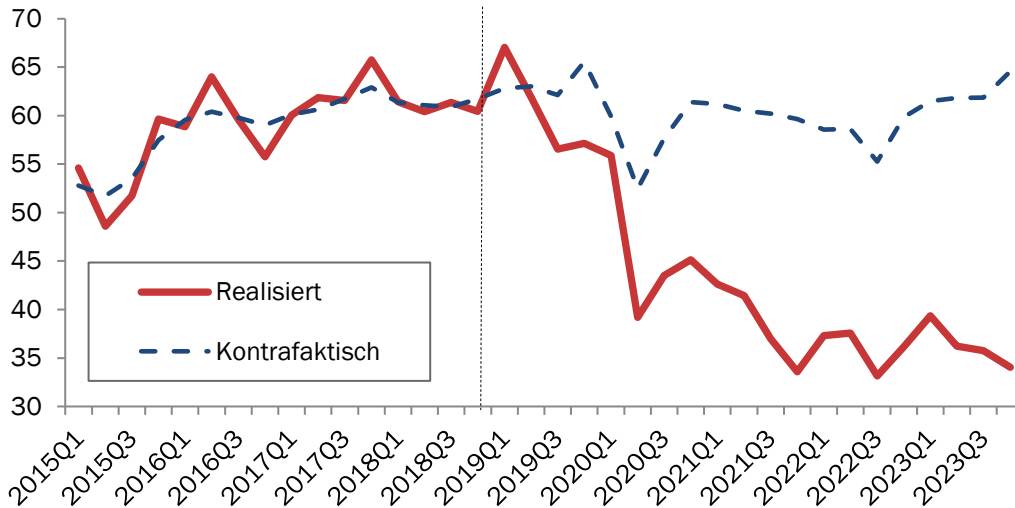
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

6.2.4.3 Causal-Impact-Analyse exponierte Exporte aus Tarifnummer 21 - Verschiedene Lebensmittelzubereitungen

Die in CHF gemessenen exponierten Exporte aus der Tarifnummer 21 (verschiedene Lebensmittelzubereitungen) liegen nach 2019 recht deutlich unterhalb der

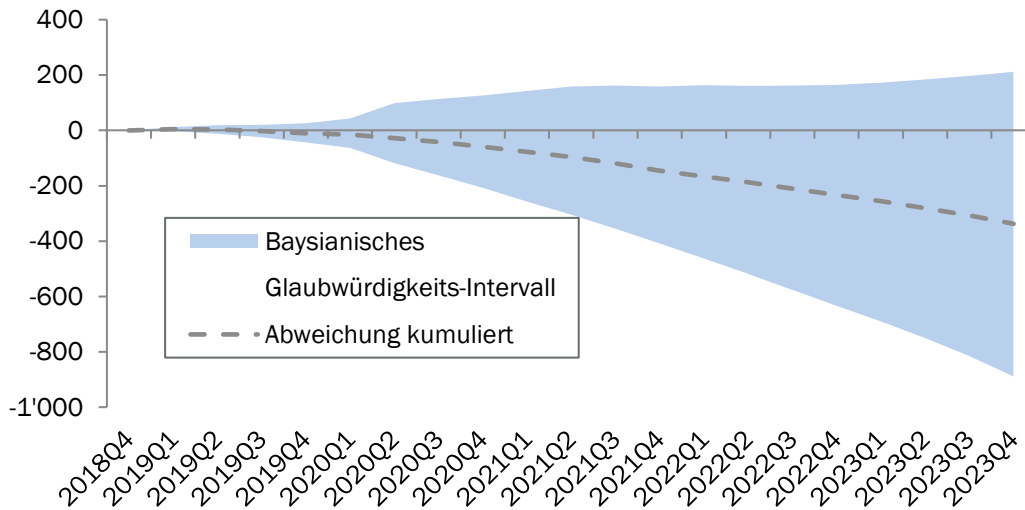
kontrafaktischen Reihe (Abb. 6-30). Die negativen Abweichungen sind aber über den betrachteten Interventionszeitraum bis Ende 2023 nicht signifikant (Abb. 6-31).

Abb. 6-30 Exponierte Exporte Tarif Nr. 21: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

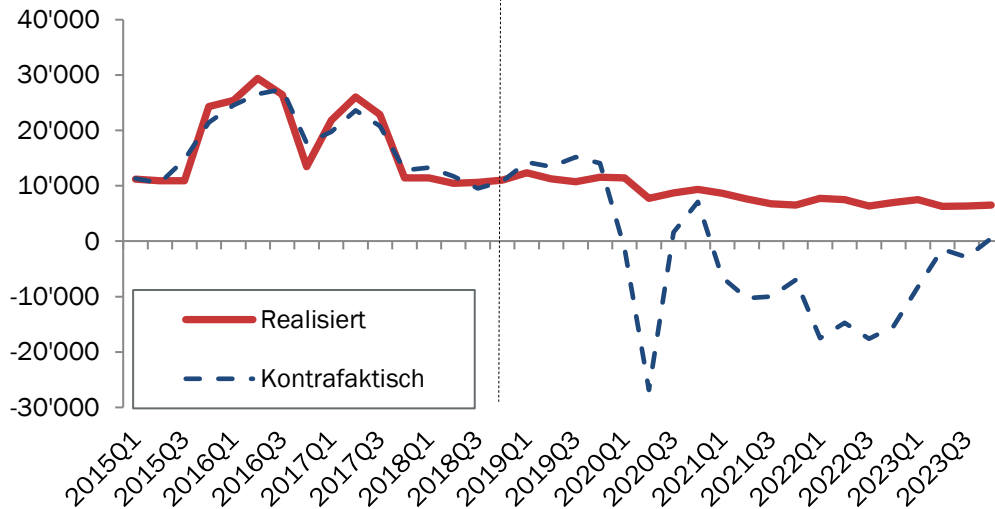
Abb. 6-31 Exponierte Exporte Tarif Nr. 21: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell

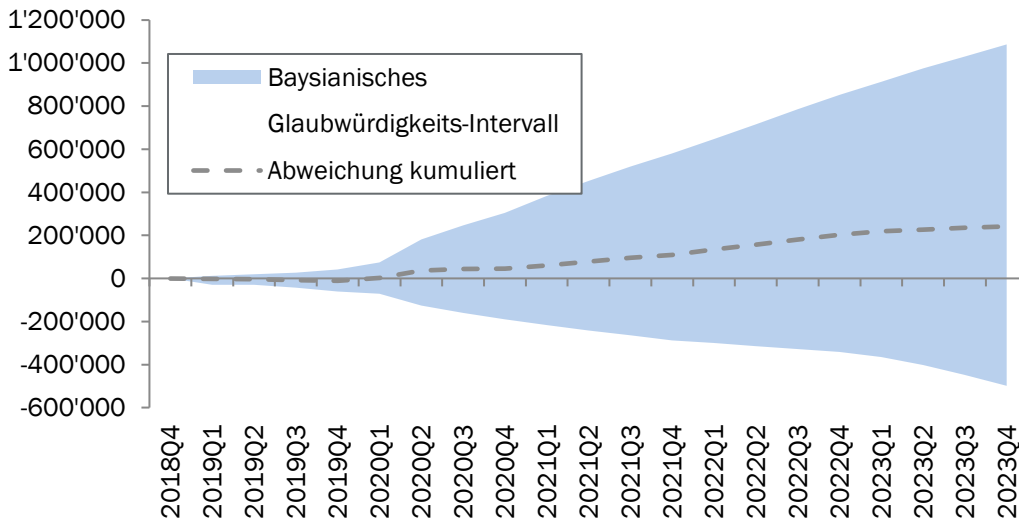
Bei den in KG ausgedrückten Exporten verlaufen die realisierten Werte seit der Covid-Pandemie oberhalb der kontrafaktischen Zeitreihe (Abb. 6-32), wenn auch nicht signifikant (Abb. 6-33). Allerdings setzt sich der Covid Schock sehr stark bei kontrafaktischer Reihe durch, was das Ergebnisse möglicherweise verzerrt.

Abb. 6-32 Exponierte Exporte Tarif Nr. 21: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

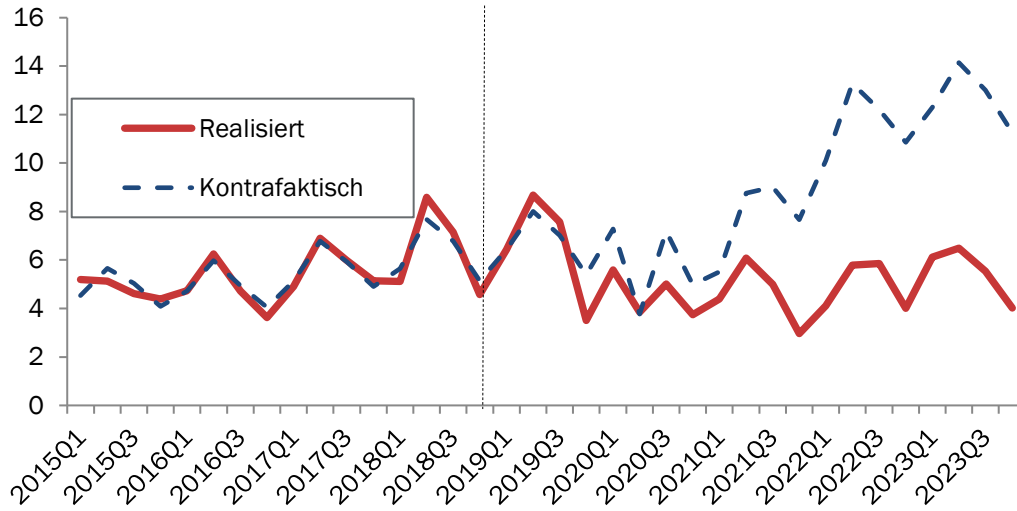
Abb. 6-33 Exponierte Exporte Tarif Nr. 21: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

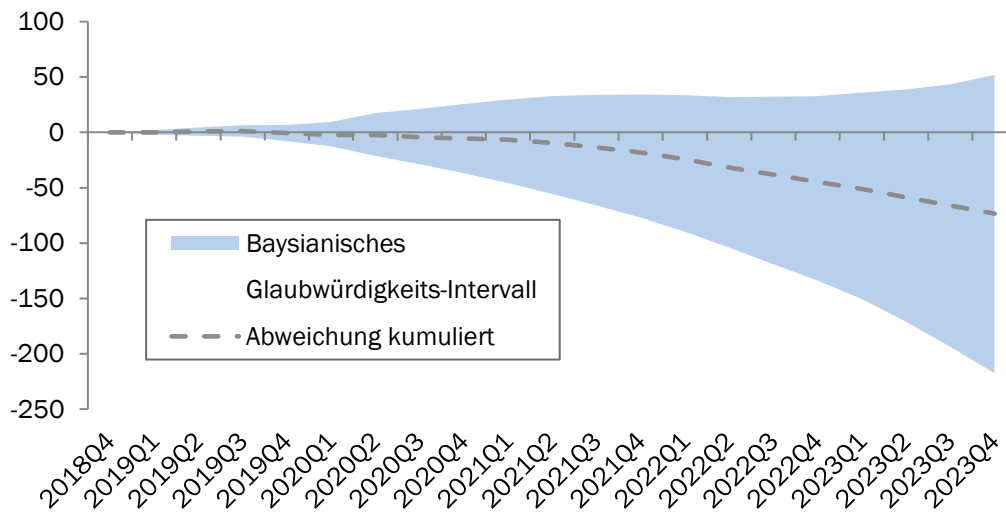
Bei den besonders exponierten Exporten aus Tarifnummer 21 liegen die realisierten Exporte nach 2019 sowohl in CHF als auch in KG unterhalb der kontrafaktischen Reihe. Die Effekte sind jedoch nicht signifikant (Abb. 6-34 bis Abb. 6-37).

Abb. 6-34 Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 21: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4



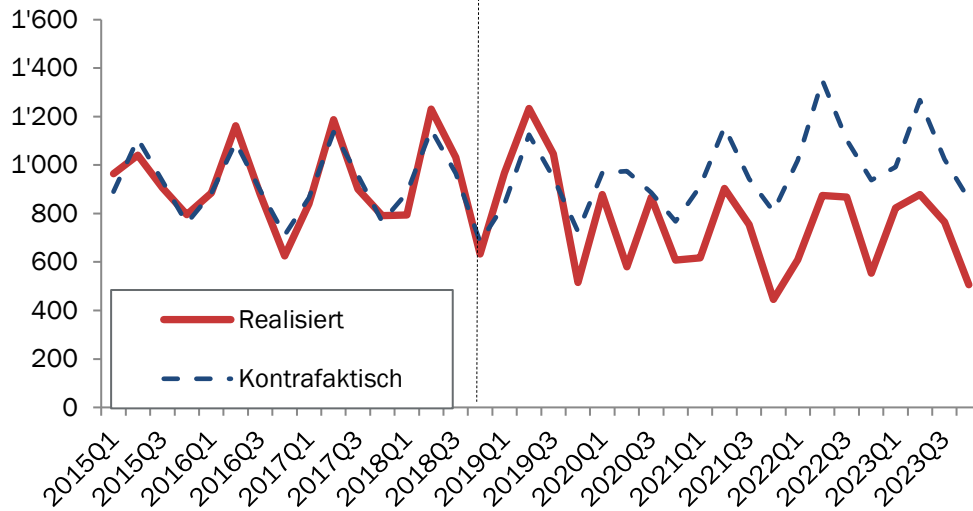
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-35 Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 21: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4



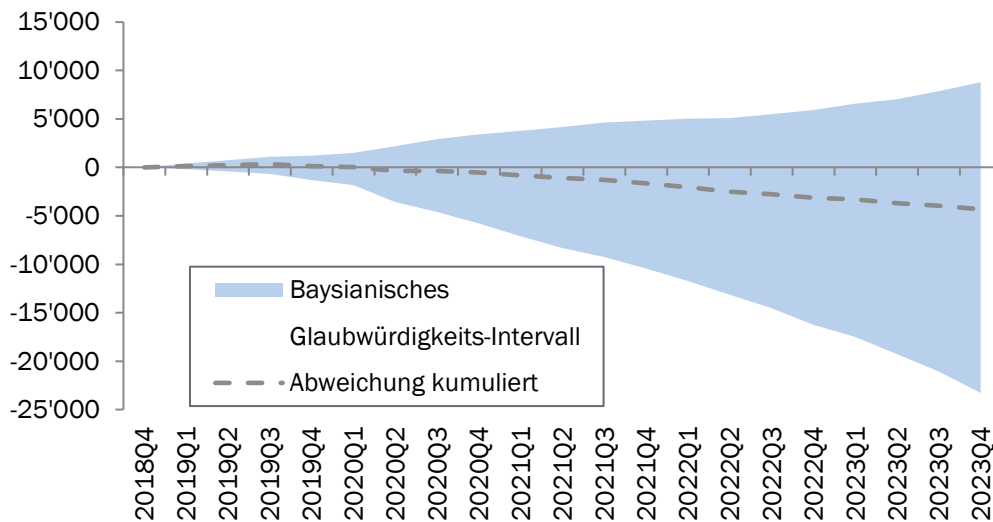
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell

Abb. 6-36 Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 21: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-37 Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 21: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

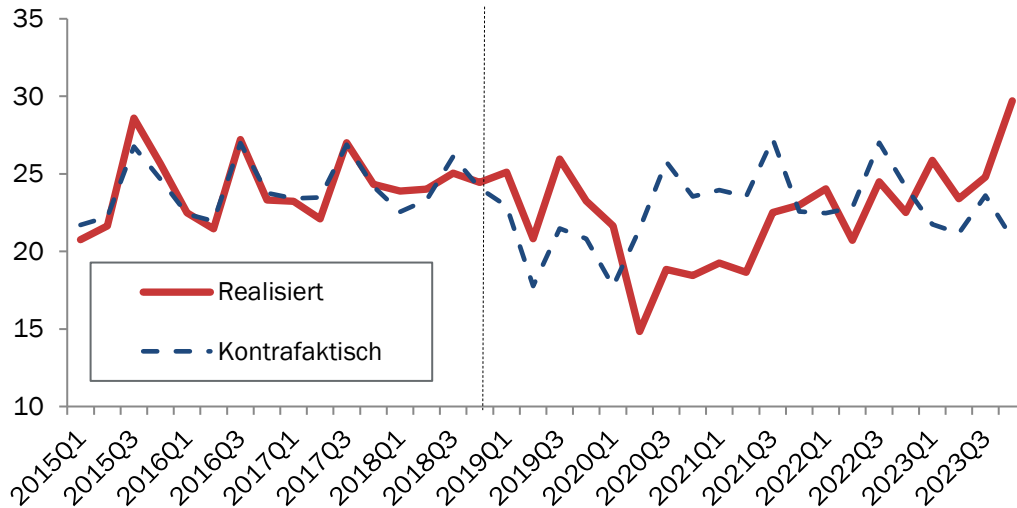
6.2.4.4 Causal-Impact-Analyse exponierte Exporte aus Tarifnummer 17 – Zucker & Zuckerwaren

Die folgenden Abbildungen enthalten die Ergebnisse der Causal-Impact-Analyse für die viert grösste der hier betrachteten Exportkategorien – Zucker & Zuckerwaren (Haupt-

Tarifnummer 17). Die exponierte Unterkategorie stellt hauptsächlich weisse Schokolade dar.

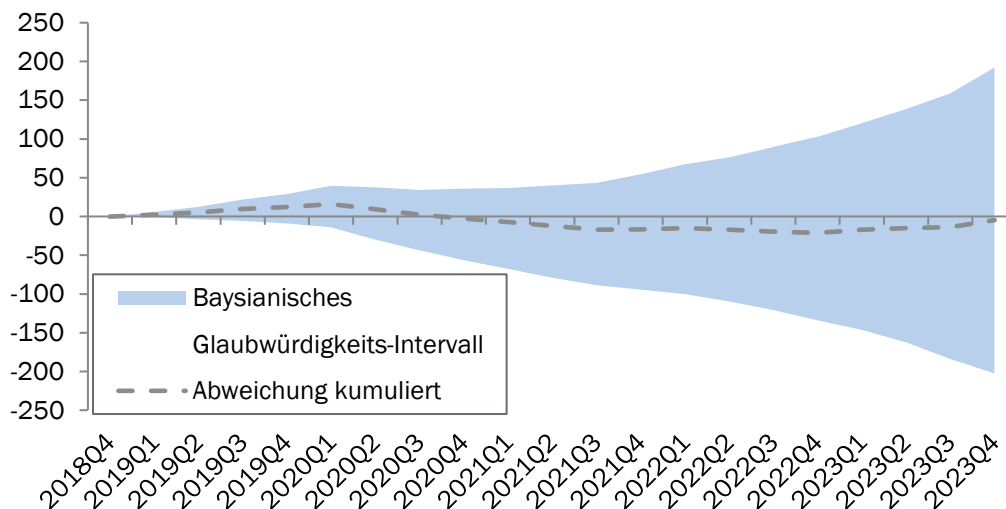
Signifikante negative Effekte des Systemwechsels sind weder bei den exponierten noch bei den besonders exponierten Unterkategorien der Tarifnummer 19 feststellbar. Das gilt sowohl für die Betrachtung in CHF als auch die Mengen in KG.

Abb. 6-38 Exponierte Exporte Tarif Nr. 17: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4



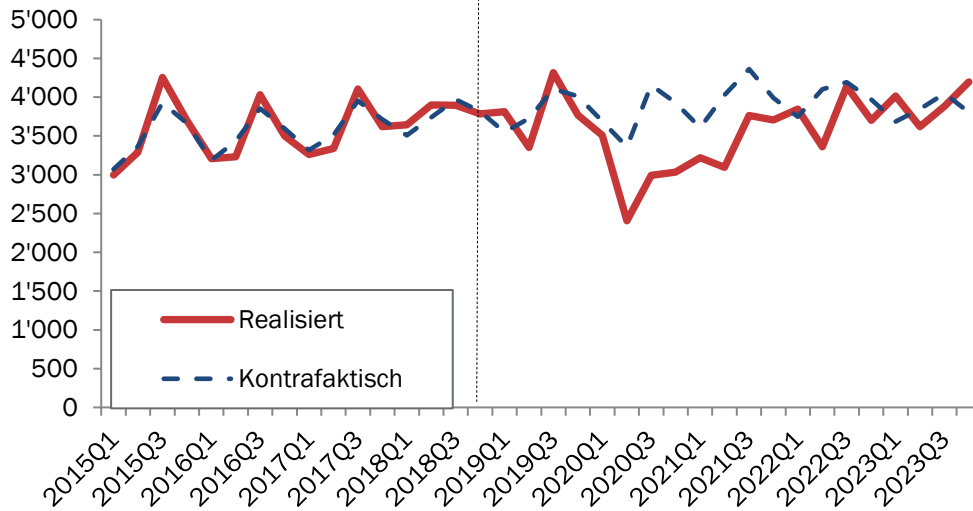
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-39 Exponierte Exporte Tarif Nr. 17: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4



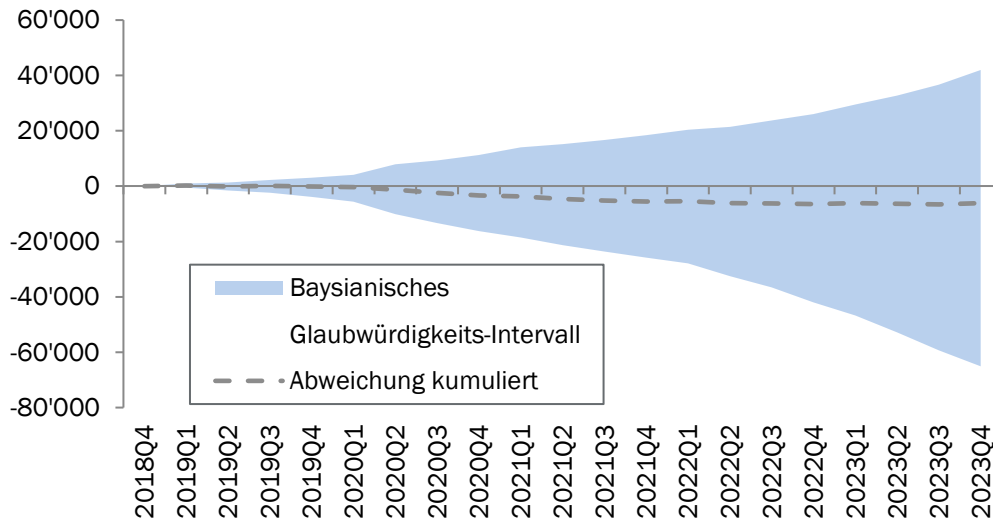
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell

Abb. 6-40 Exponierte Exporte Tarif Nr. 17: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4



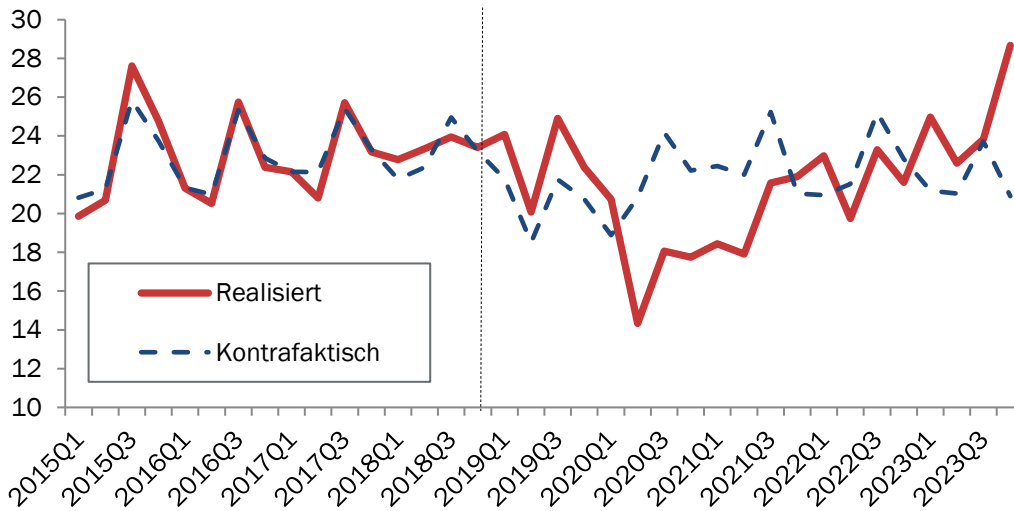
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-41 Exponierte Exporte Tarif Nr. 17: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4



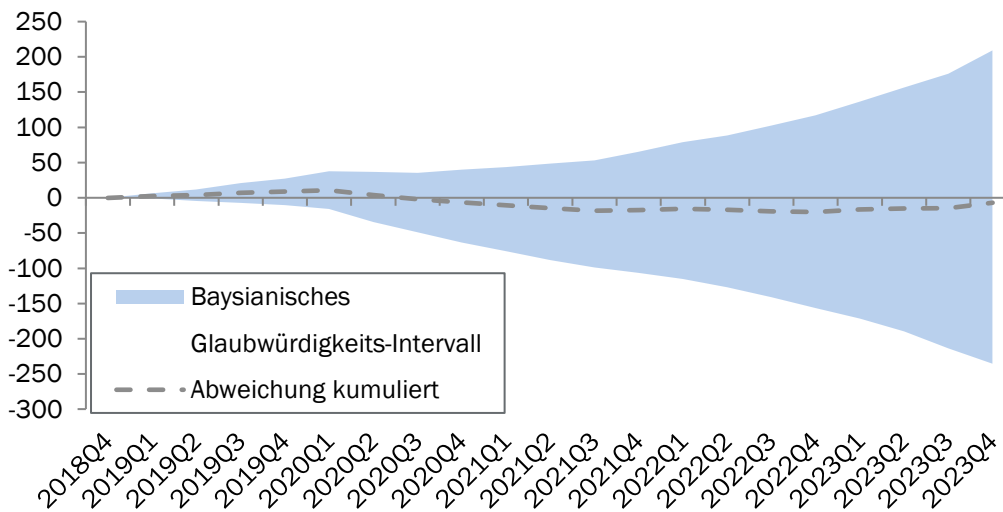
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-42 Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 17: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Mio. CHF, 2015Q1 bis 2023Q4



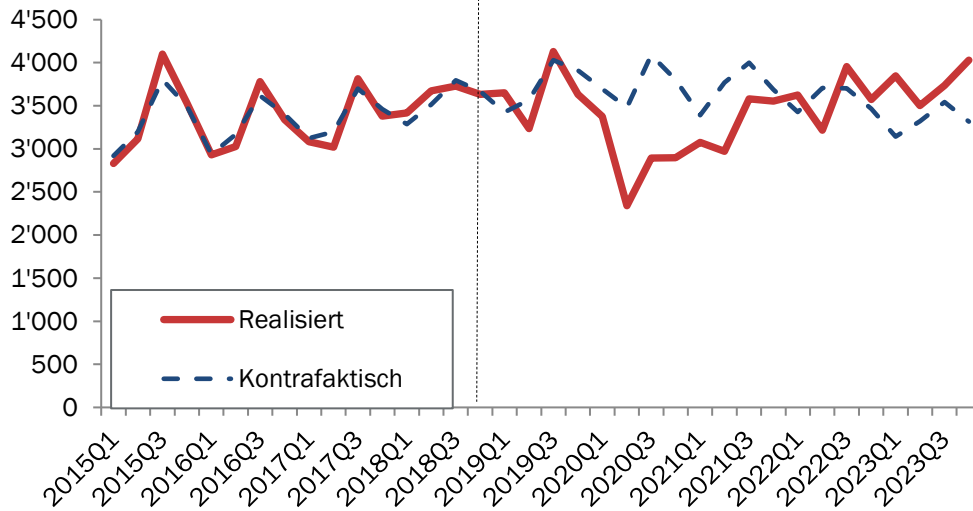
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-43 Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 17: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Mio. CHF bis 2023Q4



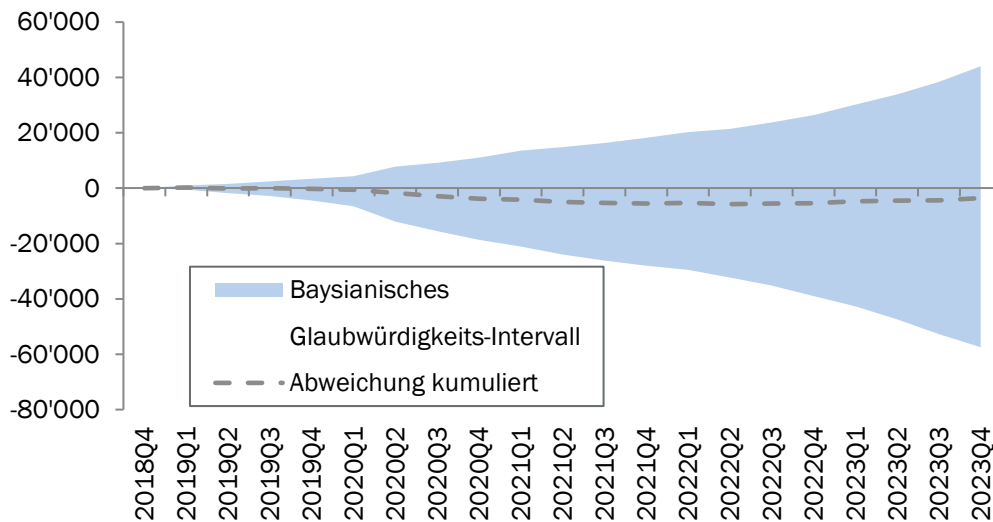
Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell

Abb. 6-44 Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 17: Kontrafaktisches Szenario vers. tatsächliche Werte in Tsd. KG, 2015Q1 bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

Abb. 6-45 Besonders exponierte Exporte Tarif Nr. 17: Kumulierte Abweichung Kontrafaktisches Szenario zu den tatsächlichen Werten in Tsd. KG bis 2023Q4



Anmerkung: Spezifikation Saisonalität an Regressoren übergeben, keine explizite Saisonkomponente im Zeitreihenmodell
 Quelle: BAK Economics, BAZG

6.2.5 Fazit empirische Analysen

Für die Gesamtheit aller vom Systemwechsle tangierten verarbeiteten Nahrungsmittelexporte ergibt die kontrafaktische Reihe für das Jahr 2019 ein Exportvolumen von rund 2.1 Mrd. CHF. Das tatsächlich eingetretene Exportvolumen betrug rund 2.0 Mrd. CHF. Allerdrings ist der Unterschied nicht signifikant. Auch für den gesamten Zeitraum bis 2023 lässt sich kein signifikanter Effekt aufgrund des Systemwechsels feststellen. Das gilt auch für die analysierten Untersparten.

Eine Ausnahme könnten die vom Systemwechsel tangierten Exportvolumen Getreide und Mehl basierter Nahrungsmittel (Tarifnummer 19, u.a. Babynahrung). Hier ergeben unsere empirischen Analysen zumindest bei den in CHF gerechneten Exporten eine signifikant schwächere Entwicklung, als es ohne Aufhebung der Ausfuhrbeiträge zu erwarten wäre. Allerdings scheint der signifikante Effekt stark durch Sondereinflüsse bei den Exporten von Babynahrung nach China geprägt, welche nicht im Zusammenhang zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge stehen.

Werden die Exporte von Babynahrung nach China herausgerechnet, liegen die realisierten Exporte der tangierten Exporte aus der Tarifnummer 19 immer noch recht deutlich unterhalb der kontrafaktischen Reihe (2019 um rund -13.6%), der Effekt ist aber knapp nicht signifikant.

7 Konklusion und Handlungsempfehlungen

7.1 Wo liegen die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem neuen Regelrahmen seit 2019 und dem alten System?

Die essenzielle Gemeinsamkeit ist darin zu sehen, dass auch das seit 2019 geltende System den tangierten Akteuren aus der Landwirtschaft und der verarbeitenden Lebensmittelindustrie ermöglicht, Preisnachteile bei der Verwendung inländischer Milch- und Getreidegrundstoffe auszugleichen.

Im Unterschied zu den bis 2019 gezahlten Ausfuhrbeiträgen ist dieser Preisausgleich nicht mehr staatlich garantiert.

Die Möglichkeiten zum Preisausgleich erfolgen über indirekte Kanäle. Für Milch- und Getreidegrundstoffe, für die bis 2019 Ausfuhrbeiträge beantragt werden konnten, wurde das Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr vereinfacht.

Dem Landwirtschaftssektor werden zusätzliche Mittel gezahlt, welche auch zur Abfederung von Preisnachteilen gegenüber dem Ausland verwendet werden können. In welchem Umfang dies geschieht, liegt jedoch allein im Ermessen der privatrechtlichen Akteure.

7.2 Welche Auswirkungen der Stützungsmaßnahmen auf die Wertschöpfungsketten der entsprechenden Produkte sind beobachtbar?

Seitens der Unternehmen, welche ausschliesslich auf der zweiten Verarbeitungsstufe tätig sind⁷⁹, lassen die von uns geführten Interviews auf keine nennenswerten Veränderungen bezüglich der Produktionsprozesse, Investitionsentscheidungen oder angepassten Rezepturen schliessen. Auch unsere ökonometrischen Analysen weisen bei den Exporten der zweiten Verarbeitungsstufe im Gesamteffekt auf keine markanten Brüche hin.

Weniger eindeutig sind die Indikationen bezüglich der Unternehmen, welche auch auf der ersten Verarbeitungsstufe agieren. Zumindest teilweise kam es hier zu Umschichtungen in der Produktion, weg von der ersten, hin zur zweiten Verarbeitungsstufe. Als massgeblicher Grund wurde genannt, dass die Kunden der zweiten Verarbeitungsstufe verstärkt auf den aktiven Veredelungsverkehr ausweichen, also landwirtschaftliche Grundstoffe importieren.

Inwieweit dies im grossen Massstab der Fall ist, konnte im Rahmen unserer Analysen nicht eindeutig geklärt werden. Die von uns interviewten Unternehmen der zweiten Verarbeitungsstufe erachten die Begleitmassnahme des vereinfachten Bewilligungsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr zwar als zentral, da das vereinfachte Verfahren bei Bedarf den schnellen Bezug von ausländischen Grundstoffen garantiert. Die Option wird jedoch als Notlösung betrachtet und nicht als erstrebenswerte Alternative. Keines der befragten Unternehmen gab an, die für unsere Analyse relevanten

⁷⁹ Also landwirtschaftliche Grundstoffe als Vorleistungen für die Weiterverarbeitung nutzen.

landwirtschaftliche Grundstoffe seit 2019 verstärkt im Veredelungsverkehr zu importieren. Dies steht im Einklang mit einer uns vom BAZG für die Jahre 2019 bis 2022 zur Verfügung gestellten Sonderauswertung zur Nutzung des vereinfachten Verfahrens.⁸⁰

Für das Jahr 2023 ist jedoch zumindest bei Vollmilchpulver eine markante Zunahme des aktiven Veredelungsverkehrs festzustellen. Aufgrund der markanten Ausprägung des Anstieges empfehlen wir in den kommenden Jahren zu prüfen, ob dahinter einmalige Sonderfaktoren oder eine generelle, breiter abgestützte, strukturelle Verschiebung steht.

7.3 Wie ist die Effizienz und Effektivität des Mitteleinsatzes der Stützmassnahmen zu beurteilen?

Mit den Begleitmassnahmen wurden die Rahmenbedingungen geschaffen, damit sich die direkt und indirekt von der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge tangierten privaten Akteure neu organisieren konnten.

Ausschlaggebend sind zwei Faktoren.

1. Die zusätzlichen Finanzhilfen haben geholfen, den Preisdruck im Schweizer Milch- und Getreidesektor zu reduzieren.
2. Das vereinfachte Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr hat ein Konkurrenzangebot von Grundstoffen auf dem Binnenmarkt geschaffen, das für die Verarbeiter von landwirtschaftlichen Grundstoffen eine wettbewerbliche Beschaffung gewährleistet. Dabei ist zu beachten, dass dies bereits allein durch die blosse Existenz des vereinfachten Verfahrens geschieht, ohne dass es effektiv in Anspruch genommen werden muss.

Effizienz und Effektivität dieser Mittel sind nach unserer Einschätzung hoch. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der starken handelsrechtlichen Restriktionen, welche sich bei der Wahl und Ausgestaltung der Begleitmassnahmen aufgrund der Ausgangslage ergeben.

Optionen, die bei landwirtschaftlichen Milch- und Getreidegrundstoffen direkt in die Preisbildung eingreifen, könnten in Widerspruch zu WTO- und anderen handelsrechtlichen Verpflichtungen stehen. Das gilt beispielsweise auch, wenn die exportunabhängigen Zulagen an die Landwirtschaft seitens der öffentlichen Hand an die Entwicklung der Preisdifferenz zum Ausland, inklusive Wechselkurseffekten, gebunden würde.

Ein unvermeidbarer Nachteil der Tatsache, dass die öffentliche Hand aufgrund der Ausgangslage nur noch die Rahmenbedingungen für den Preisausgleich setzt und die konkrete Form und Ausgestaltung des Preisausgleiches bei den privatrechtlichen Akteuren liegt, ist darin zu sehen, dass die neu gefundene Balance deutlich fragiler ist als im alten System.

⁸⁰ Für weitere Details siehe Kapitel 3.1.1

7.4 Welche Schlussfolgerungen ergeben sich hinsichtlich möglicher Stossrichtungen einer zukünftigen Weiterentwicklung und Optimierung der Stützungsmaßnahmen?

Gemäss unserer breit abgestützten Analyse haben sich die 2019 eingeführten Begleitmassnahmen weitgehend bewährt. Unsere Empfehlung lautet deshalb, sicherzustellen, dass der 2019 eingeführte Regelrahmen in seiner bestehenden Form erhalten bleibt. Aktuelle Vorstösse, das vereinfachte Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr für einige Grundstoffe wieder restriktiver zu gestalten, sind kritisch zu beurteilen.

Die neu gefundene Balance ist insgesamt fragil. Zur Fragilität trägt auch das teilweise vorhandene Misstrauen zwischen den privatrechtlichen Akteuren auf den einzelnen Verarbeitungstufen bei. Der gesetzliche Regelrahmen kann einen wichtigen Beitrag leisten, potenzielle Reibungsflächen und Quellen für Misstrauen zwischen den Akteuren so gering wie möglich zu halten.

Potenzial für Verbesserungen scheint insbesondere beim Zustandekommen der Preise zu bestehen, welche den Schweizer Lieferanten von Agrargrundstoffen und der diese Grundstoffe weiterverarbeitenden Nahrungsmittelindustrie als Verhandlungsbasis dienen. Beispielsweise wäre zu prüfen, inwieweit und mit welchem Aufwand die Meldungsprozesse für die vom Bund veröffentlichten Preise, welche oft als Referenzpreise dienen, transparenter gestaltet werden können.

Eine nicht vorhersehbare Besonderheit des Beschlusses, die Begleitmassnahmen rund vier Jahre nach ihrer Einführung zu evaluieren, besteht darin, dass die Jahre nach 2018 durch aussergewöhnliche Entwicklungen wie die Covid-Pandemie und den Krieg in der Ukraine geprägt wurden. Die empirische Beurteilung der Auswirkung der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge bzw. der Wirksamkeit der Begleitmassnahmen wird dadurch erheblich erschwert.

Für ein möglichst unverzerrtes Bild sollte die Entwicklung der im Fokus der Begleitmassnahmen stehenden Sektoren weiterverfolgt und mit einem gewissen zeitlichen Abstand (z.B. 4 Jahre) nochmals in einer Studie aufgenommen werden. Dies auch um regelmässig überprüfen zu können, inwieweit der Budgetrahmen für Subventionen angemessen ist und ob hier Handlungsbedarf besteht.

Darüber hinaus wird empfohlen, zukünftige Analysen breiter anzustellen und auf alle industriell weiterverarbeiteten Agrarprodukte auszudehnen. Der im Fokus dieser Analyse stehende Bereich des Exports von verarbeiteten Milch- und Getreidegrundstoffen repräsentiert nur einen Teil der Schweizer Nahrungsmittelindustrie. Herausforderungen wie der hohe Wettbewerbsdruck und potenzielle Kostennachteile betreffen jedoch alle Bereiche.

8 Literaturverzeichnis

Branchenorganisation Milch (BO Milch – IP Lait – IP Latte): Rechenschaftsberichte Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie und Fonds Regulierung 2019 bis 2023

Branchenorganisation Milch (BO Milch – IP Lait – IP Latte): Merkblatt Übersicht über die Preispublikationen im Schweizer Milchmarkt

Bundesrat (1972): Protokoll Nr. 2 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse [Link](#)

Bundesrat (1974): Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten [Link](#)

Bundesrat (1998): Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) [Link](#)

Bundesrat (2005): Verordnung des EFD über die anwendbaren beweglichen Teilbeiträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten [Link](#)

Bundesrat (2005b): Zollgesetz (ZG) [Link](#)

Bundesrat (2006): Zollverordnung (ZV): [Link](#)

Bundesrat (2011): Verordnung vom 23. November 2011 über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten (Ausfuhrbeitragsverordnung) [Link](#)

Bundesrat (2017): Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte [Link](#)

Brodersen, K.H.; Galusser, F; Koehler, J.; Remy N. & Scott S.L. Google, Inc. (2015): Inferring Causal Impact using Bayesian Structural Time Series Models, *The Annals of Applied Statistics*, Vol. 9, No. 1, S.247–274

Brodersen, K.H.; Hauser, A. (2022): Package ‘CausalImpact’, implements a Bayesian approach to causal impact estimation in time series, as described in Brodersen et al. (2015)

Defever, F. et al. (2020): All these worlds are yours, except india: The effectiveness of cash subsidies to export in nepal, *European Economic Review* 128 (2020) 103494

Schweizerischer Getreideproduzentenverband (SGPV-FSPC) (2024): Marktbericht Nummer 43 – März 2024 [Link](#)

Varian H., R.. Economics Team, Google, Inc (2015): Causal inference in economics and marketing, Mountain View, CA 94043

World Trade Organization (2015): Nairobi Ministerial Declaration [Link](#)

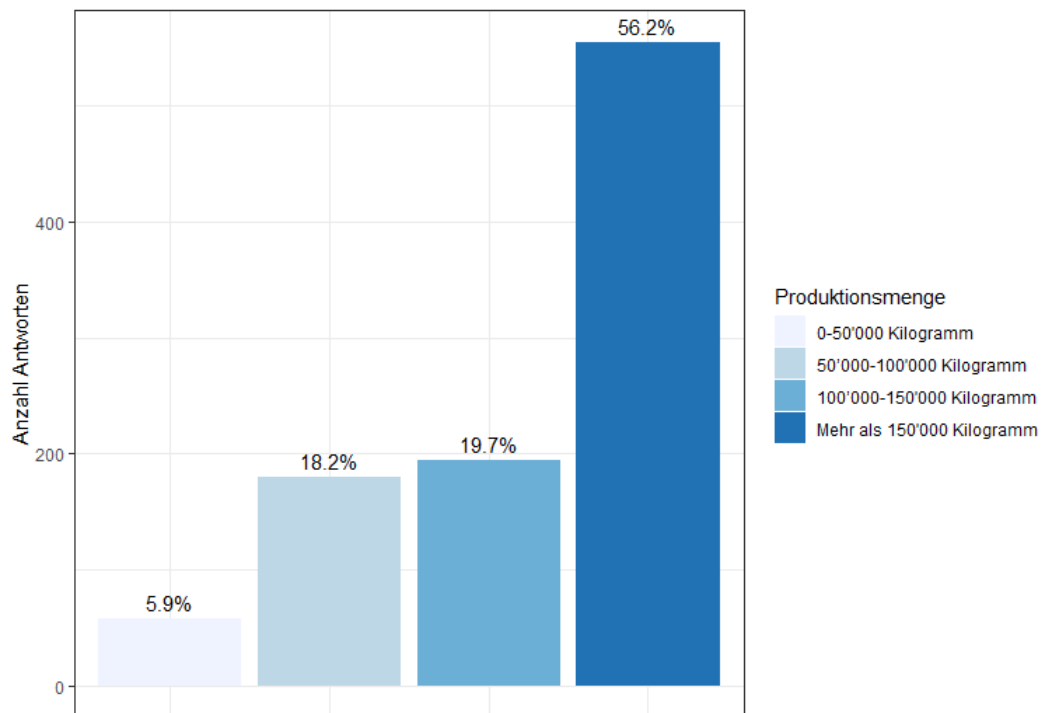
World Trade Organization (2015b): Export Competition [Link](#)

9 Anhang

9.1 Weitere Details zur Umfrage Produzentinnen und Produzenten Getreide und Milch

In diesem Abschnitt finden sich weitere Details zu den rund 1'600 Produzentinnen und Produzenten, die an unserer Umfrage teilgenommen haben.

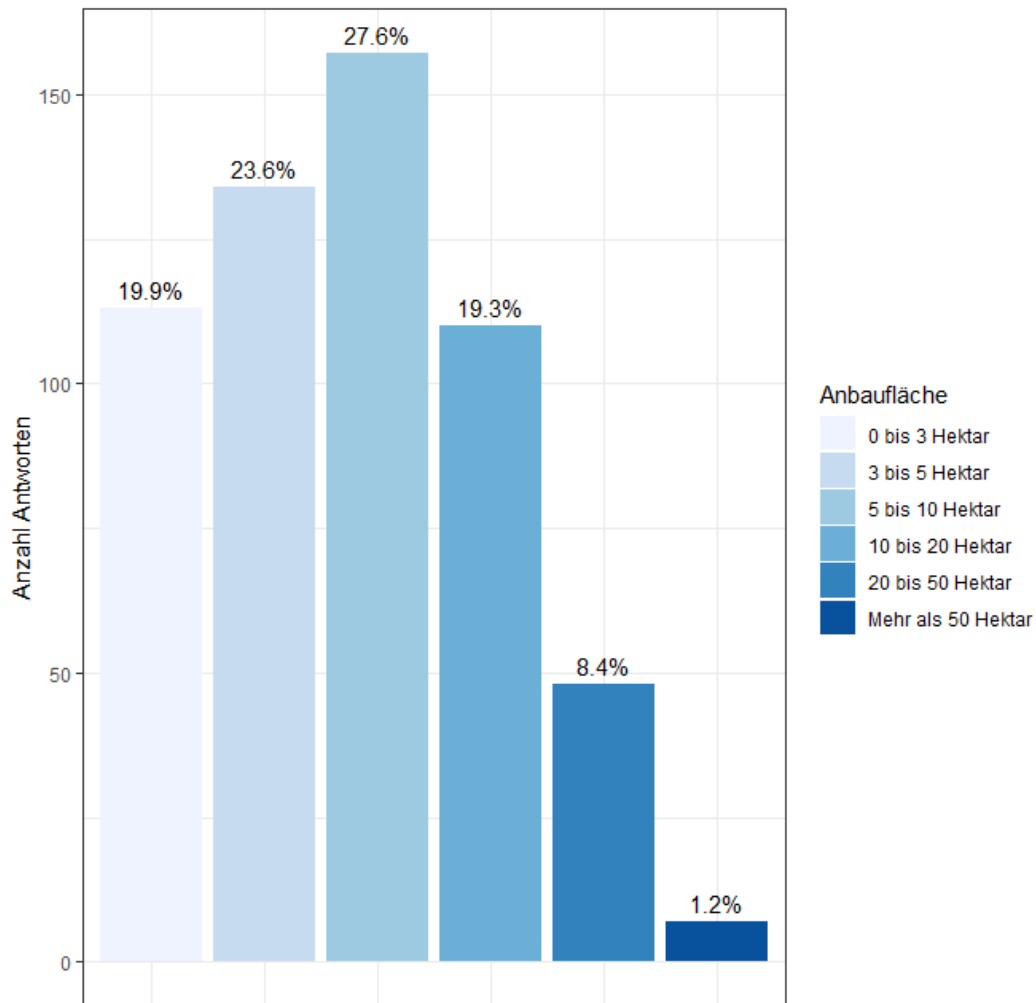
Abb. 9-1 Umfang der Milchproduktion



Anmerkung In %
Quelle: BAK Economics

Unter den Milchbetrieben produzieren über die Hälfte mehr als 150'000 Kilogramm (Abb. 9-1). Weitere knapp 40% verteilen sich auf Betriebe mit zwischen 50'000 und 150'00 Kilogramm an Produktionsmenge. Nur knapp 6% der Produzenten liegen mit der produzierten Menge unter 50'000 Kilogramm. Über die Hälfte der in der Umfrage gehören damit zur grössten Produzentengruppe.

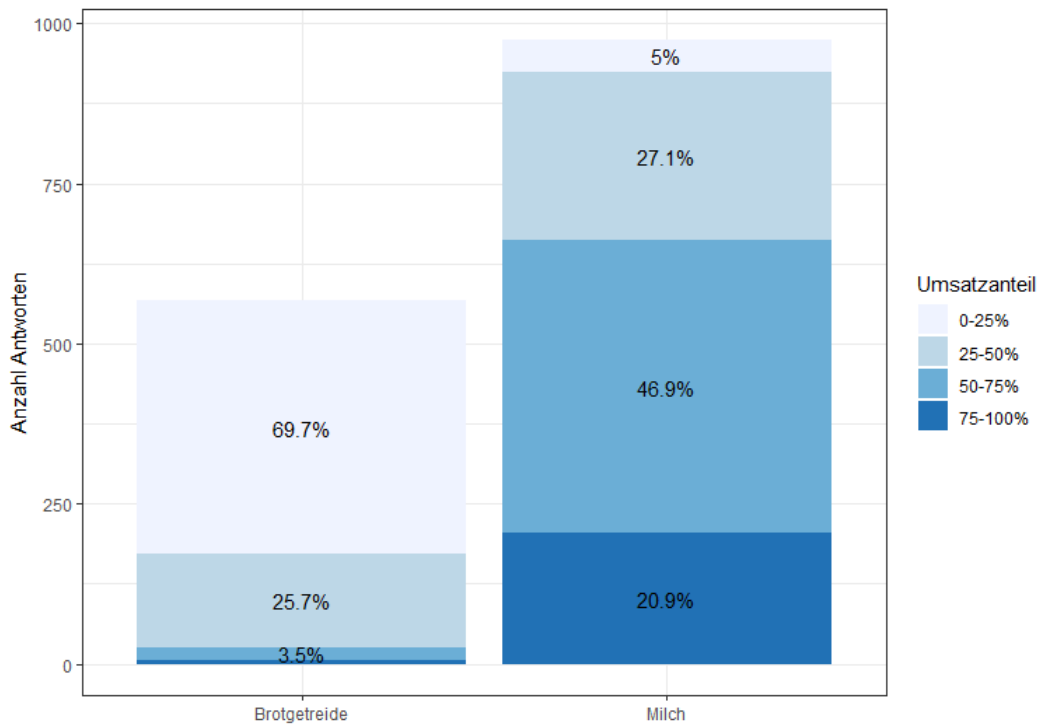
Abb. 9-2 Umfang der Brotgetreideproduktion (nach Anbaufläche)



Anmerkung In %
Quelle: BAK Economics

Betrachtet man die Produktionsmenge der Brotgetreideproduzentinnen und Produzenten nach Fläche in Hektar (Abb. 9-2), so machen bei den Antworten diejenigen mit 5-10 Hektar den höchsten Anteil aus (27.6%). Darauf folgen Produzentinnen und Produzenten mit 0-3, 3-5 oder 10-20 Hektar mit jeweils rund 20%. Produzenten mit über 20 Hektar sind sehr selten mit unter 10% vertreten. Die Grafik zeigt, dass die Teilnehmenden innerhalb der Stichprobe vor allem mittelgrosse Flächen von 5-10 Hektar bewirtschaften und nur wenige Betriebe überdurchschnittlich grosse Flächen von über 10 Hektar aufweisen.

Abb. 9-3 Bedeutung der Rohprodukte für Gesamtumsatz

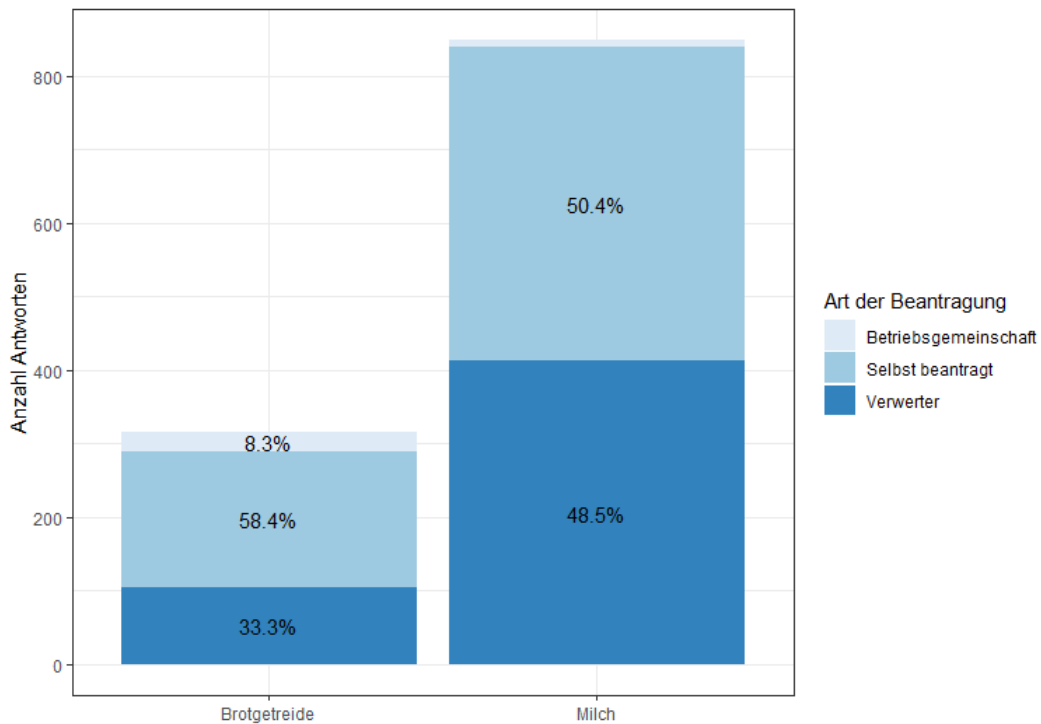


Anmerkung In %
Quelle: BAK Economics

Das Rohprodukt Brotgetreide macht nur einen geringen Anteil des Gesamtumsatzes der Brotgetreideproduzenten aus. Bei rund 70 Prozent der Umfrageteilnehmenden liegt der Umsatzanteil von Brotgetreide zwischen 0 und 25% und kaum über 50% (Abb. 9-3). So wird im Ackerbau eine Fruchtfolge, Abfolge von Kulturen auf derselben Parzelle, angewendet, v.a. zur Unterdrückung von Schaderregern. Es werden deshalb auf demselben Betrieb etliche Kulturen angebaut, oft auch in Verbindung mit Tierhaltung wie Schweine, Geflügel, Mutterkühe oder auch Spezialkulturen wie Gemüse, Obst oder Rebbau.

Mit Milch hingegen werden mehrheitlich über 50% am Gesamtumsatz erzielt, die milchproduzierenden Landwirte, produzieren also primär Milch als Rohprodukt.

Abb. 9-4 Art der Beantragung



Anmerkung In %
Quelle: BAK Economics

Sowohl die teilnehmenden Produzentinnen und Produzenten von Milch als auch von Brotgetreide geben mehrheitlich an die Zulagen selbst beantragt zu haben, wobei unter den Milchbetrieben die Beantragung häufiger dem Verwerter überlassen wurde als unter den Brotgetreideproduzenten (Abb. 9-4).

9.2 Liste exponierter Exporte

9.2.1 Exponierte Exporte

Aus Tarifnummer 15: Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle

1501.1099 - Schweineschmalz, anderes als solches der Nr. 0209 oder 1503 (ausg. solches zu Futterzwecken und solches in Zisternen oder Metallfässern)

1502.1099 - Talg, von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegengattung, anderer als Fette der Nr. 1503 (ausg. solches zu Futterzwecken und solches in Zisternen oder Metallfässern)

1515.9018 - Getreidekeimöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in Zisternen oder Metallfässern (ausg. rohes Oel und Oel und seine Fraktionen zu Futterzwecken)

1517.1067 - Margarine, mit einem Fettgehalt > 65 %, mit einem Milchfettgehalt von > 10 %, jedoch =< 15 % (ausg. flüssige Margarine, solche zu Futterzwecken und solche in Zisternen oder Metallfässern)

1517.1068 - Margarine, mit einem Fettgehalt > 65 %, ohne Milchfett oder mit einem Milchfettgehalt von =< 10 % (ausg. flüssige Margarine, solche zu Futterzwecken und solche in Zisternen oder Metallfässern)

1517.1078 - Margarine, mit einem Fettgehalt > 41 % bis 65 % ohne Milchfett oder mit einem Milchfettgehalt von =< 10 % (ausg. flüssige Margarine, solche zu Futterzwecken und solche in Zisternen oder Metallfässern)

1517.9099 - Geniessbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Oelen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Oele, kein Milchfett enthaltend (ausg. solche zu Futterzwecken, solche in Zisternen oder Metallfässern, Fette, Oele und Fraktionen der Position 1516, Mischungen von Olivenölen oder ihren Fraktionen sowie feste Margarine)

Aus Tarifnummer 16: Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder Insekten

1602.2079 - Zubereitungen aus Lebern aller Tierarten, Fleisch oder Schlachtnebenzeugnisse von den Tieren der Positionen 0101 bis 0104 enthaltend, ausserhalb des Zollkontingents (ausg. solche aus Gänselebern oder Wildschweinen, Würste und ähnliche Erzeugnisse sowie homogenisierte Zubereitungen der Position 1602.10)

1602.3290 - Fleisch oder Schlachtnebenzeugnisse von Hühnern [Hausgeflügel], zubereitet oder haltbar gemacht, ausserhalb des Zollkontingents (ausg. Würste und ähnliche Erzeugnisse, homogenisierte Zubereitungen der Position 1602.10, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)

1603.0000 - Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren

Aus Tarifnummer 17: Zucker und Zuckerwaren

1702.3029 - Glucose, chemisch rein, fest (ausg. solche zu Futterzwecken)

1702.9022 - Rüben- und Rohrzucker, karamelisiert

1702.9028 - Zucker, fest (ausg. Rüben- und Rohrzucker, Malto-Dextrin, chemisch reine Maltose und Saccharose, Lactose, Ahornzucker, Glucose, Fructose und Invertzucker)

1702.9033 - Rüben- und Rohrzuckersirupe, karamelisiert, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen

1703.9010 - Rübenzuckertafelmelassen aus der Gewinnung oder Raffination von Rübenzucker

1704.9010 - Weisse Schokolade

1704.9020 - Zuckerwaren aller Art mit Früchten, einschl. Fruchtpasten, Nougat, Marzipan und dergleichen, ohne Kakaogehalt (ausg. Kaugummi und weisse Schokolade)

1704.9032 - Zuckerwaren aller Art aus Süssholzsaft, mit einem Saccharosegehalt von $\leq 10\%$

1704.9041 - Geformte Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt, ohne Milch- und Pflanzenfett, mit einem Saccharosegehalt von $> 70\%$ (ausg. Kaugummi, weisse Schokolade, Zuckerwaren mit Früchten und Zuckerwaren aus Süssholzsaft)

1704.9043 - Geformte Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt, ohne Milch- und Pflanzenfett, mit einem Saccharosegehalt von $\leq 50\%$ (ausg. Kaugummi, weisse Schokolade, Zuckerwaren mit Früchten und Zuckerwaren aus Süssholzsaft)

1704.9060 - Geformte Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt, mit Milchfett (ausg. Kaugummi, weisse Schokolade, Zuckerwaren mit Früchten und Zuckerwaren aus Süssholzsaft)

1704.9091 - Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt, mit einem Saccharosegehalt von $> 70\%$ (ausg. Kaugummi, weisse Schokolade, Zuckerwaren mit Früchten und Zuckerwaren aus Süssholzsaft sowie geformte Zuckerwaren)

1704.9092 - Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt, mit einem Saccharosegehalt von $> 50\%$, jedoch $\leq 70\%$ (ausg. Kaugummi, weisse Schokolade, Zuckerwaren mit Früchten und Zuckerwaren aus Süssholzsaft sowie geformte Zuckerwaren)

1704.9093 - Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt, mit einem Saccharosegehalt von $\leq 50\%$ (ausg. Kaugummi, weisse Schokolade, Zuckerwaren mit Früchten und Zuckerwaren aus Süssholzsaft sowie geformte Zuckerwaren)

Aus Tarifnummer 18: Schokolade und anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen

1804.0000 - Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool

1805.0000 - Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssmitteln

1806.2014 - Mischungen, kakaohaltig, mit Milchfett- von $> 12\%$ bis 25% oder Milchbestandteilegehalt von $> 20\%$, mit Milchfettgehalt von $> 11\%$ bis 25% , in Blöcken mit einem Gewicht von $> 2\text{ kg}$ oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von $> 2\text{ kg}$ (ausg. Kakaopulver)

1806.2015 - Mischungen, kakaohaltig, mit Milchfett- von > 1,5 % bis 11 % und Milchbestandteilegehalt von > 20 %, in Blöcken oder Stangen mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von > 2 kg (ausg. Kakaopulver)

1806.2019 - Mischungen, kakaohaltig, mit Milchfett- von =< 1,5 % und Milchbestandteilegehalt von > 20 %, in Blöcken oder Stangen mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von > 2 kg (ausg. Kakaopulver)

1806.2071 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in massiven Blöcken, mit einem Gewicht von > 2 kg, Milchbestandteile enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 6 % (ausg. Mischungen)

1806.2072 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in massiven Blöcken, mit einem Gewicht von > 2 kg, Milchbestandteile enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 3 %, jedoch =< 6 % (ausg. Mischungen)

1806.2073 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in massiven Blöcken, mit einem Gewicht von > 2 kg, Milchbestandteile enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von =< 3 % (ausg. Mischungen)

1806.2074 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in massiven Blöcken, mit einem Gewicht von > 2 kg, keine Milchbestandteile enthaltend, mit einem Fettgehalt von > 15 % (ausg. Mischungen)

1806.2079 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in massiven Blöcken, mit einem Gewicht von > 2 kg, keine Milchbestandteile enthaltend, mit einem Fettgehalt von =< 15 % (ausg. Mischungen)

1806.2081 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von > 2 kg, Milchbestandteile und anderes Fett als Milchfett enthaltend, mit oder ohne Milchfett, mit einem Fettgehalt von > 15 % (ausg. Kakaopulver und Mischungen)

1806.2082 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von > 2 kg, Milchbestandteile und anderes Fett als Milchfett enthaltend, mit oder ohne Milchfett, mit einem Fettgehalt von =< 15 % (ausg. Kakaopulver und Mischungen)

1806.2083 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von > 2 kg, Milchbestandteile enthaltend, kein anderes Fett als Milchfett enthaltend (ausg. Kakaopulver und Mischungen)

1806.2084 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder

unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von > 2 kg, keine Milchbestandteile enthaltend, mit einem Fettgehalt von > 20 % (ausg. Kakaopulver)

1806.2085 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von > 2 kg, keine Milchbestandteile enthaltend, mit einem Fettgehalt von \leq 20 % (ausg. Kakaopulver)

1806.2089 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von > 2 kg, weder Milchbestandteile noch Fett enthaltend (ausg. Kakaopulver)

1806.3111 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von \leq 2 kg, gefüllt, Milchbestandteile und anderes Fett als Milchfett enthaltend, mit oder ohne Milchfett

1806.3119 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von \leq 2 kg, gefüllt, Milchbestandteile und kein anderes Fett als Milchfett enthaltend

1806.3121 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von \leq 2 kg, gefüllt, keine Milchbestandteile sondern Fett enthaltend

1806.3129 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von \leq 2 kg, gefüllt, weder Milchbestandteile noch Fett enthaltend

1806.3211 - Milkschokolade in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von \leq 2 kg, ungefüllt, mit einem Milchfettgehalt von > 6 %

1806.3212 - Milkschokolade in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von \leq 2 kg, ungefüllt, mit einem Milchfettgehalt von > 3 %, jedoch \leq 6 %

1806.3213 - Milkschokolade in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von \leq 2 kg, ungefüllt, mit einem Milchfettgehalt von \leq 3 %

1806.3290 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von \leq 2 kg, ungefüllt (ausg. Milkschokolade)

1806.9031 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von \leq 2 kg, Milchbestandteile und anderes Fett als Milchfett enthaltend, mit oder ohne Milchfett, mit einem Fettgehalt von > 15 % (ausg. solche in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Kakaopulver)

1806.9032 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von \leq 2 kg, Milchbestandteile und anderes Fett als Milchfett enthaltend, mit oder ohne Milchfett, mit

einem Fettgehalt von > 8 %, jedoch =< 15 % (ausg. solche in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Kakaopulver)

1806.9033 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von =< 2 kg, Milchbestandteile und anderes Fett als Milchfett enthaltend, mit oder ohne Milchfett, mit einem Fettgehalt von =< 8 % (ausg. solche in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Kakaopulver)

1806.9049 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von =< 2 kg, Milchbestandteile und kein anderes Fett als Milchfett enthaltend (ausg. solche in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Kakaopulver)

1806.9051 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von =< 2 kg, keine Milchbestandteile enthaltend, mit einem Fettgehalt von > 15 % (ausg. solche in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Kakaopulver)

1806.9053 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von =< 2 kg, keine Milchbestandteile enthaltend, mit einem Fettgehalt von =< 8 % (ausg. solche in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Kakaopulver)

1806.9069 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von =< 2 kg, weder Milchbestandteile noch Fett enthaltend (ausg. solche in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Kakaopulver)

Aus Tarifnummer 19: Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren

1901.1011 - Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Aufmachung für den Einzelverkauf, aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Milchfettgehalt von > 12 %

1901.1014 - Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Aufmachung für den Einzelverkauf, aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Milchfettgehalt von > 6 %, jedoch =< 12 %

1901.1015 - Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Aufmachung für den Einzelverkauf, aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Milchfettgehalt von > 3 %, jedoch =< 6 %

1901.1016 - Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Aufmachung für den Einzelverkauf, aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 %, jedoch =< 3 %

1901.1019 - Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Aufmachung für den Einzelverkauf, aus Waren der

Positionen 0401 bis 0404, ohne Milchfettgehalt oder mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1,5\%$

1901.1021 - Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Aufmachung für den Einzelverkauf, ohne Waren der Positionen 0401 bis 0404, gesüsst

1901.2018 - Mischungen und Teige zum Zubereiten von Back- oder Konditoreiwaren der Position 1905 gemäss den Grundkriterien der Position 1901, mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$, jedoch $\leq 20\%$, von Tieren der Positionen 0101 bis 0104 (ausg. solche zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch sowie von Wildschweinen)

1901.2084 - Mischungen und Teige zum Zubereiten von Back- oder Konditoreiwaren der Position 1905 gemäss den Grundkriterien der Position 1901, Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von $> 6\%$, jedoch $\leq 12\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.2085 - Mischungen und Teige zum Zubereiten von Back- oder Konditoreiwaren der Position 1905 gemäss den Grundkriterien der Position 1901, Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von $> 3\%$, jedoch $\leq 6\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.2089 - Mischungen und Teige zum Zubereiten von Back- oder Konditoreiwaren der Position 1905 gemäss den Grundkriterien der Position 1901, Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend, ohne Milchfett oder mit einem Milchfettgehalt von $\leq 3\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.2092 - Mischungen und Teige zum Zubereiten von Back- oder Konditoreiwaren der Position 1905 gemäss den Grundkriterien der Position 1901, ohne Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Milchfettgehalt von $> 12\%$, jedoch $\leq 25\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.2094 - Mischungen und Teige zum Zubereiten von Back- oder Konditoreiwaren der Position 1905 gemäss den Grundkriterien der Position 1901, ohne Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Milchfettgehalt von $> 6\%$, jedoch $\leq 12\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.2096 - Mischungen und Teige zum Zubereiten von Back- oder Konditoreiwaren der Position 1905 gemäss den Grundkriterien der Position 1901, ohne Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Milchfett oder mit einem Milchfettgehalt von $\leq 3\%$, anderes Fett enthaltend (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.2098 - Mischungen und Teige zum Zubereiten von Back- oder Konditoreiwaren der Position 1905 gemäss den Grundkriterien der Position 1901, ohne Waren der

Positionen 0401 bis 0404, ohne Milchfett oder mit einem Milchfettgehalt von $\leq 3\%$, kein anderes Fett enthaltend (ausg. Waren mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.9031 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Milchfettgehalt von $> 85\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.9032 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Milchfettgehalt von $> 50\%$, jedoch $\leq 85\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.9033 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Milchfettgehalt von $> 25\%$, jedoch $\leq 50\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.9034 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Milchfettgehalt von $> 11\%$, jedoch $\leq 25\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.9035 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Milchfettgehalt von $> 1,5\%$, jedoch $\leq 11\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.9036 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1,5\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.9037 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, kein Milchfett enthaltend (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.9041 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, mit einem Milchfettgehalt von $> 50\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch und dergleichen von $> 10\%$ sowie solche in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen)

1901.9043 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, mit einem Milchfettgehalt von > 20 %, jedoch =< 50 %, ohne oder bis 5 % anderes Fett enthaltend (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch und dergleichen von > 10 % sowie solche in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen)

1901.9045 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, mit einem Milchfettgehalt von > 3 %, jedoch =< 20 %, ohne oder bis 5 % anderes Fett enthaltend (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch und dergleichen von > 10 % sowie solche in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen)

1901.9046 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, mit einem Milchfettgehalt von =< 3 % (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch und dergleichen von > 10 % sowie solche in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen)

1901.9082 - Lebensmittelzubereitungen, Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, mit einem Milchfettgehalt von > 12 %, jedoch =< 25 % (ausg. solche der Positionen 1901.9031 bis 1901.9047 sowie solche mit einem Gehalt an Fleisch und dergleichen von > 10 %)

1901.9089 - Lebensmittelzubereitungen, Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend, gemäss den Grundkriterien der Position 1901 (ausg. solche der Positionen 1901.9031 bis 1901.9082 sowie solche mit einem Gehalt an Fleisch oder dergleichen von > 10 %)

1901.9092 - Lebensmittelzubereitungen gemäss den Grundkriterien der Position 1901, mit einem Milchfettgehalt von > 12 %, jedoch =< 25 %, a.n.g.

1901.9093 - Lebensmittelzubereitungen aus Getreidemehl, -grütze, -griess, -stärke oder Malzextrakt, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, ohne Milchfett oder mit einem Milchfettgehalt von =< 12 %, Fett enthaltend, a.n.g.

1901.9094 - Lebensmittelzubereitungen aus Getreidemehl, -grütze, -griess, -stärke oder Malzextrakt, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, kein Fett enthaltend, a.n.g.

1901.9096 - Lebensmittelzubereitungen gemäss den Grundkriterien der Position 1901, kein Fett sondern Zucker und Eier enthaltend, a.n.g.

1901.9099 - Lebensmittelzubereitungen gemäss den Grundkriterien der Position 1901, weder Fett noch Zucker und Eier enthaltend, a.n.g.

1902.1110 - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend, ausschliesslich aus Hartweizen

1902.1910 - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, keine Eier enthaltend, ausschliesslich aus Hartweizen

1902.1990 - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, keine Eier enthaltend (ausg. solche ausschliesslich aus Hartweizen)

1902.2000 - Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet

1902.3000 - Teigwaren, gekocht oder in anderer Weise zubereitet (ausg. gefüllte Teigwaren)

1902.4090 - Couscous, zubereitet

1904.1010 - Lebensmittelzubereitungen nach Art der "Müesli", durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt

1904.1090 - Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt [z.B. Corn Flakes] (ausg. Zubereitungen nach Art der "Müesli")

1904.2000 - Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt aus nicht gerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von nicht gerösteten Getreideflocken und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide

1904.9010 - Getreide, in Form von Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausg. Mehl, Grütze und Griess), vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet (ausg. zubereitete Erzeugnisse durch Aufblähen oder Rösten sowie Mais), mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von > 10 %, jedoch =< 20 %

1904.9090 - Getreide, in Form von Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, a.n.g.

1905.2020 - Lebkuchen, auch kakaohaltig, anderes Fett als Milchfett enthaltend

1905.3111 - Biskuits mit Zusatz von Süsstoffen, auch kakaohaltig, Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 15 %

1905.3112 - Biskuits mit Zusatz von Süsstoffen, auch kakaohaltig, Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 6 %, jedoch =< 15 %

1905.3113 - Biskuits mit Zusatz von Süsstoffen, auch kakaohaltig, Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 3 %, jedoch =< 6 %

1905.3114 - Biskuits mit Zusatz von Süsstoffen, auch kakaohaltig, Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 1 %, jedoch =< 3 %

1905.3191 - Biskuits mit Zusatz von Süsstoffen, auch kakaohaltig, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Milchfettgehalt von =< 1%, mit einem Gehalt an anderem Fett von > 15 %

1905.3192 - Biskuits mit Zusatz von Süsstoffen, auch kakaohaltig, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Milchfettgehalt von =< 1 %, mit einem Gehalt an anderem Fett von > 6 %, jedoch =< 15 %

1905.3193 - Biskuits mit Zusatz von Süsstoffen, auch kakaohaltig, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1\%$, mit einem Gehalt an anderem Fett von $> 3\%$, jedoch $\leq 6\%$

1905.3194 - Biskuits mit Zusatz von Süsstoffen, auch kakaohaltig, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1\%$, mit einem Gehalt an anderem Fett von $\leq 3\%$

1905.3220 - Waffeln, auch kakaohaltig, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen (ausg. Waffeln mit einem Wassergehalt von $> 10\%$)

1905.4010 - Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsmitteln

1905.4021 - Zwieback, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsmitteln

1905.4029 - Geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsmitteln (ausg. Zwieback)

1905.9025 - Paniermehl, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf (ausg. solches zu Futterzwecken)

1905.9029 - Brot und andere gewöhnliche Backwaren, auch kakaohaltig, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsmitteln, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf (ausg. Paniermehl)

1905.9039 - Brot und andere gewöhnliche Backwaren, auch kakaohaltig, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsmitteln, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, in Aufmachung für den Einzelverkauf (ausg. Mazzen und Paniermehl)

1905.9079 - Back- und Konditoreiwaren, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$, jedoch $\leq 20\%$, a.n.g.

1905.9082 - Back- und Konditoreiwaren, auch kakaohaltig sondern ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsmitteln, a.n.g.

1905.9083 - Back- und Konditoreiwaren, auch kakaohaltig, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsmitteln, Milchfett enthaltend, a.n.g.

1905.9085 - Back- und Konditoreiwaren, auch kakaohaltig, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsmitteln, anderes Fett als Milchfett enthaltend, a.n.g.

Aus Tarifnummer 20: Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen

2001.9039 - Kartoffelerzeugnisse, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausserhalb des Zollkontingents

2002.9010 - Tomaten, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. Tomaten, ganz oder in Stücken), in Behältnissen von > 5 kg

2004.9059 - Mischungen von Gemüsen, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, in Behältnissen von =< 5 kg, Kartoffeln enthaltend, ausserhalb des Zollkontingents (ausg. Produkte mit Zucker haltbar gemacht)

2005.2011 - Kartoffelzubereitungen in Form von Mehl, Griess oder Flocken, mit einem Kartoffelgehalt von > 80 %, ungefroren (ausg. Produkte mit Zucker haltbar gemacht)

2005.2012 - Kartoffelzubereitungen in Form von Mehl, Griess oder Flocken, mit einem Kartoffelgehalt von =< 80 %, ungefroren (ausg. Produkte mit Zucker haltbar gemacht)

2005.2029 - Kartoffeln, in dünnen Scheiben oder feinen Stäbchen, in Fett oder Oel gebacken, und extrudierte Erzeugnisse, ungefroren, ausserhalb des Zollkontingents (ausg. Produkte mit Zucker haltbar gemacht)

2005.2099 - Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ungefroren, ausserhalb des Zollkontingents (ausg. Zubereitungen in Form von Mehl, Griess oder Flocken, dünne Scheiben oder feine Stäbchen, gebacken, extrudierte Erzeugnisse und Erzeugnisse mit Zucker haltbar gemacht)

2005.9911 - Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ungefroren, in Behältnissen von > 5 kg (ausg. homogenisierte Gemüse, Tomaten, Pilze, Trüffel, Kartoffeln, Sauerkraut, Erbsen [*Pisum sativum*], Bohnen [*Vigna spp.*, *Phaseolus spp.*], Spargel, Oliven, Zuckermais [*Zea mays var. saccharata*], Bambussprossen, Gemüsemischungen sowie Produkte mit Zucker haltbar gemacht)

2005.9959 - Mischungen von Gemüsen, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ungefroren, in Behältnissen von =< 5 kg, Kartoffeln enthaltend, ausserhalb des Zollkontingents (ausg. homogenisierte Gemüse sowie Produkte mit Zucker haltbar gemacht)

2005.9969 - Mischungen von Gemüsen, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ungefroren, in Behältnissen von =< 5 kg, keine Kartoffeln enthaltend (ausg. homogenisierte Gemüse sowie Produkte mit Zucker haltbar gemacht)

2007.1000 - Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssmitteln, in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf als Nahrungsmittel für Kinder oder zum Diätgebrauch, in Behältnissen mit einem Nettogewicht des Inhaltes von =< 250 g

2007.9120 - Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Zitrusfrüchten, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssmitteln (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Position 2007.1000)

2007.9919 - Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssmitteln (ausg. solche von Zitrusfrüchten oder tropischen Früchten sowie homogenisierte Zubereitungen der Position 2007.1000)

2007.9921 - Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von tropischen Früchten, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Position 2007.1000)

2007.9929 - Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. solche von Zitrusfrüchten oder tropischen Früchten sowie homogenisierte Zubereitungen der Position 2007.1000)

2008.1990 - Schalenfrüchte und andere Samen, einschl. Mischungen, zubereitet oder haltbar gemacht, a.n.g.

2008.5090 - Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, a.n.g.

2008.7090 - Pfirsiche [einschl. Brugnolen und Nektarinen], zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, a.n.g.

2008.8000 - Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, a.n.g.

2008.9799 - Mischungen von Früchten und anderen geniessbaren Pflanzenteilen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, Erdnüssen und anderen Samen und Mischungen von tropischen Früchten)

2008.9919 - Pulpe von nichttropischen Früchten, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, auch mit Alkohol, a.n.g.

2008.9991 - Äpfel, zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, a.n.g.

2008.9997 - Früchte, zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, a.n.g.

2009.7990 - Apfelsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brix-Wert von > 20, ausserhalb des Zollkontingents

2009.8910 - Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen

2009.8949 - Birnensaft, eingedickt, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausserhalb des Zollkontingents

Aus Tarifnummer 21: Verschiedene Lebensmittelzubereitungen

2101.1211 - Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee, mit einem Milchfettgehalt von $\geq 1,5$ %, an Milchprotein von $\geq 2,5$ %, an Zucker von ≥ 5 % oder an Stärke von ≥ 5 %

2101.1291 - Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee, mit einem Milchfettgehalt von $\geq 1,5$ %, an Milchprotein von $\geq 2,5$ %, an Zucker von ≥ 5 % oder an Stärke von ≥ 5 %

2101.1299 - Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee, a.n.g.

2101.2011 - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen oder Konzentrate, mit einem Milchfettgehalt von $\geq 1,5$ %, an Milchprotein von $\geq 2,5$ %, an Zucker von ≥ 5 % oder an Stärke von ≥ 5 %

2101.3000 - Zichorienwurzeln, geröstet, und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus

2103.2000 - Tomaten-Ketchup und andere Tomatensaucen

2103.3019 - Senfmehl und Senf, zubereitet (ausg. Senfmehl, unvermischt, sowie Senfmehl zu Futterzwecken)

2103.9000 - Zubereitungen zum Herstellen von Würzsaucen und zubereitete Würzsaucen sowie zusammengesetzte Würzmittel (ausg. Sojasauce, Tomaten-Ketchup und andere Tomatensaucen, Senf und Senfmehl)

2104.1000 - Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen sowie Suppen und Brühen

2105.0010 - Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Milchfettgehalt von > 13 %

2105.0020 - Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Milchfettgehalt von > 10 %, jedoch ≤ 13 %

2105.0030 - Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Milchfettgehalt von > 7 %, jedoch ≤ 10 %

2105.0040 - Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Milchfettgehalt von > 3 %, jedoch ≤ 7 %

2105.0052 - Speiseeis, auch kakaohaltig, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Milchfettgehalt von ≤ 3 %, mit einem Gehalt an anderem Fett von > 3 %, jedoch ≤ 10 %

2105.0053 - Speiseeis, auch kakaohaltig, kein Fett enthaltend oder mit einem Gehalt an Fett von ≤ 3 %

2106.9021 - Mischungen, ohne Alkohol, von Extrakten und Konzentraten pflanzlicher Stoffe, zur Getränkeherstellung, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Saccharosegehalt von > 60 %

2106.9030 - Eiweisshydrolysate und Hefeautolysate

2106.9060 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 50 %

2106.9061 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 35 %, jedoch <= 50 %, > 5 % anderes Fett enthaltend

2106.9062 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 35 %, jedoch <= 50 %, ohne oder <= 5 % anderes Fett enthaltend

2106.9064 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 20 %, jedoch <= 35 %, ohne oder <= 5 % anderes Fett enthaltend

2106.9066 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 6 %, jedoch <= 12 %

2106.9067 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 3 %, jedoch <= 6 %

2106.9068 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 %, jedoch <= 3 % (ausg. Waren der Position 2106.9071/72)

2106.9069 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 1 %, jedoch <= 1,5 % (ausg. Waren der Position 2106.9071/72)

2106.9072 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., anderes Fett als Milchfett enthaltend (oder mit einem Milchfettgehalt <= 3 %), mit einem Fettgehalt von > 40%, jedoch <= 60%

2106.9073 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., anderes Fett als Milchfett enthaltend, mit einem Fettgehalt von > 25%, jedoch <= 40%

2106.9074 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., anderes Fett als Milchfett enthaltend, mit einem Fettgehalt von > 10 %, jedoch <= 25%

2106.9076 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., anderes Fett als Milchfett enthaltend, mit einem Fettgehalt von > 1 %, jedoch <= 5%

2106.9094 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., kein Fett enthaltend, Zucker enthaltend, mit einem Zuckergehalt von > 50 %

2106.9095 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., kein Fett enthaltend, Zucker enthaltend, mit einem Zuckergehalt von <= 50 %

Aus Tarifnummer 22: Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten

2202.9069 - Fruchtsäfte, mit Wasser verdünnt oder mit Kohlensäure versetzt, ohne Alkohol, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. Trauben- und Kernobstsaft und kernobstsaftenthaltige Mischungen)

2202.9919 - Traubensaft, mit Wasser verdünnt oder mit Kohlensäure versetzt, ohne Alkohol, in Behältnissen von <= 2 l, ausserhalb des Zollkontingents (ausg. Traubensäfte der Position 2009)

2206.0019 - Apfel- und Birnenwein, ausserhalb des Zollkontingents

9.2.2 Besonders exponierte Exporte

Aus Tarifnummer 15: Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle

1501.1099 - Schweineschmalz, anderes als solches der Nr. 0209 oder 1503 (ausg. solches zu Futterzwecken und solches in Zisternen oder Metallfässern)

1502.1099 - Talg, von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegegattung, anderer als Fette der Nr. 1503 (ausg. solches zu Futterzwecken und solches in Zisternen oder Metallfässern)

1517.1067 - Margarine, mit einem Fettgehalt > 65 %, mit einem Milchfettgehalt von > 10 %, jedoch =< 15 % (ausg. flüssige Margarine, solche zu Futterzwecken und solche in Zisternen oder Metallfässern)

1517.1068 - Margarine, mit einem Fettgehalt > 65 %, ohne Milchfett oder mit einem Milchfettgehalt von =< 10 % (ausg. flüssige Margarine, solche zu Futterzwecken und solche in Zisternen oder Metallfässern)

1517.1078 - Margarine, mit einem Fettgehalt > 41 % bis 65 % ohne Milchfett oder mit einem Milchfettgehalt von =< 10 % (ausg. flüssige Margarine, solche zu Futterzwecken und solche in Zisternen oder Metallfässern)

Aus Tarifnummer 16: Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder Insekten

1602.2079 - Zubereitungen aus Lebern aller Tierarten, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von den Tieren der Positionen 0101 bis 0104 enthaltend, ausserhalb des Zollkontingents (ausg. solche aus Gänselebern oder Wildschweinen, Würste und ähnliche Erzeugnisse sowie homogenisierte Zubereitungen der Position 1602.10)

1602.3290 - Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern [Hausgeflügel], zubereitet oder haltbar gemacht, ausserhalb des Zollkontingents (ausg. Würste und ähnliche Erzeugnisse, homogenisierte Zubereitungen der Position 1602.10, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)

Aus Tarifnummer 17: Zucker und Zuckerwaren

1702.9033 - Rüben- und Rohrzuckersirupe, karamelisiert, ohne Zusatz von Aromastoffen oder Farbstoffen

1703.9010 - Rübenzuckertafelmelassen aus der Gewinnung oder Raffination von Rübenzucker

1704.9010 - Weisse Schokolade

1704.9020 - Zuckerwaren aller Art mit Früchten, einschl. Fruchtpasten, Nougat, Marzipan und dergleichen, ohne Kakaogehalt (ausg. Kaugummi und weisse Schokolade)

1704.9043 - Geformte Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt, ohne Milch- und Pflanzenfett, mit einem Saccharosegehalt von ≤ 50 % (ausg. Kaugummi, weisse Schokolade, Zuckerwaren mit Früchten und Zuckerwaren aus Süssholzsaft)

1704.9060 - Geformte Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt, mit Milchfett (ausg. Kaugummi, weisse Schokolade, Zuckerwaren mit Früchten und Zuckerwaren aus Süssholzsaft)

1704.9091 - Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt, mit einem Saccharosegehalt von > 70 % (ausg. Kaugummi, weisse Schokolade, Zuckerwaren mit Früchten und Zuckerwaren aus Süssholzsaft sowie geformte Zuckerwaren)

1704.9093 - Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt, mit einem Saccharosegehalt von ≤ 50 % (ausg. Kaugummi, weisse Schokolade, Zuckerwaren mit Früchten und Zuckerwaren aus Süssholzsaft sowie geformte Zuckerwaren)

Aus Tarifnummer 18: Schokolade und anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen

1806.2015 - Mischungen, kakaohaltig, mit Milchfett- von $> 1,5$ % bis 11 % und Milchbestandteilegehalt von > 20 %, in Blöcken oder Stangen mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von > 2 kg (ausg. Kakaopulver)

1806.2071 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in massiven Blöcken, mit einem Gewicht von > 2 kg, Milchbestandteile enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 6 % (ausg. Mischungen)

1806.2072 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in massiven Blöcken, mit einem Gewicht von > 2 kg, Milchbestandteile enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 3 %, jedoch ≤ 6 % (ausg. Mischungen)

1806.2073 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in massiven Blöcken, mit einem Gewicht von > 2 kg, Milchbestandteile enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 3 % (ausg. Mischungen)

1806.2074 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in massiven Blöcken, mit einem Gewicht von > 2 kg, keine Milchbestandteile enthaltend, mit einem Fettgehalt von > 15 % (ausg. Mischungen)

1806.2079 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in massiven Blöcken, mit einem Gewicht von > 2 kg, keine Milchbestandteile enthaltend, mit einem Fettgehalt von =< 15 % (ausg. Mischungen)

1806.2081 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von > 2 kg, Milchbestandteile und anderes Fett als Milchfett enthaltend, mit oder ohne Milchfett, mit einem Fettgehalt von > 15 % (ausg. Kakaopulver und Mischungen)

1806.2082 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von > 2 kg, Milchbestandteile und anderes Fett als Milchfett enthaltend, mit oder ohne Milchfett, mit einem Fettgehalt von =< 15 % (ausg. Kakaopulver und Mischungen)

1806.2083 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von > 2 kg, Milchbestandteile enthaltend, kein anderes Fett als Milchfett enthaltend (ausg. Kakaopulver und Mischungen)

1806.2084 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von > 2 kg, keine Milchbestandteile enthaltend, mit einem Fettgehalt von > 20 % (ausg. Kakaopulver)

1806.2085 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von > 2 kg, keine Milchbestandteile enthaltend, mit einem Fettgehalt von =< 20 % (ausg. Kakaopulver)

1806.2089 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von > 2 kg, weder Milchbestandteile noch Fett enthaltend (ausg. Kakaopulver)

1806.3119 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von =< 2 kg, gefüllt, Milchbestandteile und kein anderes Fett als Milchfett enthaltend

1806.3121 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von =< 2 kg, gefüllt, keine Milchbestandteile sondern Fett enthaltend

1806.3211 - Milkschokolade in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von =< 2 kg, ungefüllt, mit einem Milchfettgehalt von > 6 %

1806.3212 - Milkschokolade in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von =< 2 kg, ungefüllt, mit einem Milchfettgehalt von > 3 %, jedoch =< 6 %

1806.3213 - Milkschokolade in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von ≤ 2 kg, ungefüllt, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 3 %

1806.3290 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von ≤ 2 kg, ungefüllt (ausg. Milkschokolade)

1806.9032 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von ≤ 2 kg, Milchbestandteile und anderes Fett als Milchfett enthaltend, mit oder ohne Milchfett, mit einem Fettgehalt von > 8 %, jedoch ≤ 15 % (ausg. solche in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Kakaopulver)

1806.9033 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von ≤ 2 kg, Milchbestandteile und anderes Fett als Milchfett enthaltend, mit oder ohne Milchfett, mit einem Fettgehalt von ≤ 8 % (ausg. solche in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Kakaopulver)

1806.9049 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von ≤ 2 kg, Milchbestandteile und kein anderes Fett als Milchfett enthaltend (ausg. solche in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Kakaopulver)

1806.9051 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von ≤ 2 kg, keine Milchbestandteile enthaltend, mit einem Fettgehalt von > 15 % (ausg. solche in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Kakaopulver)

1806.9053 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von ≤ 2 kg, keine Milchbestandteile enthaltend, mit einem Fettgehalt von ≤ 8 % (ausg. solche in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Kakaopulver)

Aus Tarifnummer 19: Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren

1901.1011 - Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Aufmachung für den Einzelverkauf, aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Milchfettgehalt von > 12 %

1901.1014 - Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Aufmachung für den Einzelverkauf, aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Milchfettgehalt von > 6 %, jedoch ≤ 12 %

1901.1015 - Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Aufmachung für den Einzelverkauf, aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Milchfettgehalt von > 3 %, jedoch ≤ 6 %

1901.1019 - Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Aufmachung für den Einzelverkauf, aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Milchfettgehalt oder mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1,5\%$

1901.2084 - Mischungen und Teige zum Zubereiten von Back- oder Konditoreiwaren der Position 1905 gemäss den Grundkriterien der Position 1901, Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von $> 6\%$, jedoch $\leq 12\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.2089 - Mischungen und Teige zum Zubereiten von Back- oder Konditoreiwaren der Position 1905 gemäss den Grundkriterien der Position 1901, Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend, ohne Milchfett oder mit einem Milchfettgehalt von $\leq 3\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.2092 - Mischungen und Teige zum Zubereiten von Back- oder Konditoreiwaren der Position 1905 gemäss den Grundkriterien der Position 1901, ohne Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Milchfettgehalt von $> 12\%$, jedoch $\leq 25\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.2094 - Mischungen und Teige zum Zubereiten von Back- oder Konditoreiwaren der Position 1905 gemäss den Grundkriterien der Position 1901, ohne Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Milchfettgehalt von $> 6\%$, jedoch $\leq 12\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.2096 - Mischungen und Teige zum Zubereiten von Back- oder Konditoreiwaren der Position 1905 gemäss den Grundkriterien der Position 1901, ohne Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Milchfett oder mit einem Milchfettgehalt von $\leq 3\%$, anderes Fett enthaltend (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.2098 - Mischungen und Teige zum Zubereiten von Back- oder Konditoreiwaren der Position 1905 gemäss den Grundkriterien der Position 1901, ohne Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Milchfett oder mit einem Milchfettgehalt von $\leq 3\%$, kein anderes Fett enthaltend (ausg. Waren mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.9031 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Milchfettgehalt von $> 85\%$ (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von $> 10\%$)

1901.9032 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Milchfettgehalt von $> 50\%$, jedoch $\leq 85\%$ (ausg.

solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von > 10 %)

1901.9033 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Milchfettgehalt von > 25 %, jedoch =< 50 % (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von > 10 %)

1901.9034 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Milchfettgehalt von > 11 %, jedoch =< 25 % (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von > 10 %)

1901.9035 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 %, jedoch =< 11 % (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von > 10 %)

1901.9036 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Milchfettgehalt von =< 1,5 % (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von > 10 %)

1901.9037 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, kein Milchfett enthaltend (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von > 10 %)

1901.9041 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, mit einem Milchfettgehalt von > 50 % (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch und dergleichen von > 10 % sowie solche in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen)

1901.9043 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, mit einem Milchfettgehalt von > 20 %, jedoch =< 50 %, ohne oder bis 5 % anderes Fett enthaltend (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch und dergleichen von > 10 % sowie solche in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen)

1901.9045 - Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, gemäss den Grundkriterien der Position 1901, mit einem Milchfettgehalt von > 3 %, jedoch =< 20 %, ohne oder bis 5 % anderes Fett enthaltend (ausg. solche mit einem Gehalt an Fleisch und dergleichen von > 10 % sowie solche in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen)

1901.9089 - Lebensmittelzubereitungen, Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend, gemäss den Grundkriterien der Position 1901 (ausg. solche der Positionen 1901.9031 bis 1901.9082 sowie solche mit einem Gehalt an Fleisch oder dergleichen von > 10 %)

1902.1110 - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend, ausschliesslich aus Hartweizen

1902.1910 - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, keine Eier enthaltend, ausschliesslich aus Hartweizen

1902.1990 - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, keine Eier enthaltend (ausg. solche ausschliesslich aus Hartweizen)

1902.2000 - Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet

1902.3000 - Teigwaren, gekocht oder in anderer Weise zubereitet (ausg. gefüllte Teigwaren)

1902.4090 - Couscous, zubereitet

1904.1010 - Lebensmittelzubereitungen nach Art der "Müesli", durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt

1904.2000 - Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt aus nicht gerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von nicht gerösteten Getreideflocken und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide

1905.2020 - Lebkuchen, auch kakaohaltig, anderes Fett als Milchfett enthaltend

1905.3112 - Biskuits mit Zusatz von Süsstoffen, auch kakaohaltig, Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 6 %, jedoch =< 15 %

1905.3113 - Biskuits mit Zusatz von Süsstoffen, auch kakaohaltig, Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 3 %, jedoch =< 6 %

1905.3114 - Biskuits mit Zusatz von Süsstoffen, auch kakaohaltig, Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 1 %, jedoch =< 3 %

1905.3191 - Biskuits mit Zusatz von Süsstoffen, auch kakaohaltig, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Milchfettgehalt von =< 1%, mit einem Gehalt an anderem Fett von > 15 %

1905.3192 - Biskuits mit Zusatz von Süsstoffen, auch kakaohaltig, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Milchfettgehalt von =< 1 %, mit einem Gehalt an anderem Fett von > 6 %, jedoch =< 15 %

1905.3193 - Biskuits mit Zusatz von Süsstoffen, auch kakaohaltig, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Milchfettgehalt von =< 1 %, mit einem Gehalt an anderem Fett von > 3 %, jedoch =< 6 %

1905.3220 - Waffeln, auch kakaohaltig, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen (ausg. Waffeln mit einem Wassergehalt von > 10 %)

1905.4029 - Geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. Zwieback)

1905.9029 - Brot und andere gewöhnliche Backwaren, auch kakaohaltig, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf (ausg. Paniermehl)

1905.9039 - Brot und andere gewöhnliche Backwaren, auch kakaohaltig, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, in Aufmachung für den Einzelverkauf (ausg. Mazzen und Paniermehl)

1905.9082 - Back- und Konditoreiwaren, auch kakaohaltig sondern ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, a.n.g.

1905.9083 - Back- und Konditoreiwaren, auch kakaohaltig, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, Milchfett enthaltend, a.n.g.

1905.9085 - Back- und Konditoreiwaren, auch kakaohaltig, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderes Fett als Milchfett enthaltend, a.n.g.

Aus Tarifnummer 20: Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen

2001.9039 - Kartoffelerzeugnisse, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausserhalb des Zollkontingents

2004.9059 - Mischungen von Gemüsen, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, in Behältnissen von \leq 5 kg, Kartoffeln enthaltend, ausserhalb des Zollkontingents (ausg. Produkte mit Zucker haltbar gemacht)

2005.2099 - Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ungefroren, ausserhalb des Zollkontingents (ausg. Zubereitungen in Form von Mehl, Griess oder Flocken, dünne Scheiben oder feine Stäbchen, gebacken, extrudierte Erzeugnisse und Erzeugnisse mit Zucker haltbar gemacht)

Aus Tarifnummer 21: Verschiedene Lebensmittelzubereitungen

2101.1291 - Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee, mit einem Milchfettgehalt von \geq 1,5 %, an Milchprotein von \geq 2,5 %, an Zucker von \geq 5 % oder an Stärke von \geq 5 %

2105.0010 - Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Milchfettgehalt von > 13 %

2105.0020 - Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Milchfettgehalt von > 10 %, jedoch \leq 13 %

2105.0030 - Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Milchfettgehalt von > 7 %, jedoch <= 10 %

2105.0040 - Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Milchfettgehalt von > 3 %, jedoch <= 7 %

2105.0052 - Speiseeis, auch kakaohaltig, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Milchfettgehalt von <= 3 %, mit einem Gehalt an anderem Fett von > 3 %, jedoch <= 10 %

2106.9061 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 35 %, jedoch <= 50 %, > 5 % anderes Fett enthaltend

2106.9066 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 6 %, jedoch <= 12 %

2106.9069 - Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., Milchfett enthaltend, mit einem Milchfettgehalt von > 1 %, jedoch <= 1,5 % (ausg. Waren der Position 2106.9071/72)

Aus Tarifnummer 22: Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten

2202.9069 - Fruchtsäfte, mit Wasser verdünnt oder mit Kohlensäure versetzt, ohne Alkohol, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. Trauben- und Kernobstsaft und kernobstsaftenthaltige Mischungen)

9.3 Überblick der in die Causal-Impact Analyse berücksichtigten Variablen

9.3.1 Variablen, die in einem theoretisch kausalen Zusammenhang zu den analysierten Exportkategorien stehen

BIP einzelne Länder (real und nominal): Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China , Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Kroatien , Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Saudi Arabien, Schweden, Singapur, Slowakei, Spanien , Südafrika, Tschechien, Türkei, UK, Ungarn, USA, Venezuela

Quellen: BAK, Oxford Economics - Global Economic Model (GEM)

Detailhandelsumsätze einzelne Länder (real und nominal): Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China , Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Kroatien , Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Saudi Arabien, Schweden, Singapur, Slowakei, Spanien , Südafrika, Tschechien, Türkei, UK, Ungarn, USA, Venezuela
Quellen: BAK, Oxford Economics - Global Economic Model (GEM)

Güterimporte einzelne Länder (real und nominal): Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China , Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Kroatien , Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Saudi Arabien, Schweden, Singapur, Slowakei, Spanien , Südafrika, Tschechien, Türkei, UK, Ungarn, USA, Venezuela
Quellen: BAK, Oxford Economics - Global Economic Model (GEM)

Konsumentenpreisindizes einzelne Länder: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China , Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Kroatien , Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Saudi Arabien, Schweden, Singapur, Slowakei, Spanien , Südafrika, Tschechien, Türkei, UK, Ungarn, USA, Venezuela
Quellen: BAK, Oxford Economics - Global Economic Model (GEM)

Nominaler Wechselkursindex CHF: Quelle SNB

Privater Konsum einzelne Länder (real und nominal): Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China , Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Kroatien , Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Saudi Arabien, Schweden, Singapur, Slowakei, Spanien , Südafrika, Tschechien, Türkei, UK, Ungarn, USA, Venezuela
Quellen: BAK, Oxford Economics - Global Economic Model (GEM)

Reales und Nominales BIP-Welt (USD): Quellen: BAK, Oxford Economics - Global Economic Model (GEM)

Verfügbares Einkommen: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China , Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Kroatien , Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Saudi Arabien, Schweden, Singapur, Slowakei, Spanien , Südafrika, Tschechien, Türkei, UK, Ungarn, USA, Venezuela
Quellen: BAK, Oxford Economics - Global Economic Model (GEM)

Welthandelsindex: reale Güterimporte für 100 Länder, gewichtet mit Schweizer Exportanteilen, Quellen: BAK, Oxford Economics - Global Economic Model (GEM)

Wechselkurs Euro in CHF: Quelle SNB

Wechselkurs USD in CHF: Quelle SNB

9.3.2 Inhaltlich ähnliche Variablen zur analysierten Zeitreihe, die aber während der Interventionsperiode 2019 keiner Regimeänderung unterlagen

Exporte *Chocolate and other food preparations containing cocoa, n.e.s.*, in Euro und KG (in den Euroraum und komplett) für einzelne Länder: Deutschland, Frankreich; Italien, Österreich Quelle Eurostat

Exporte *Bread, pastry, cakes, biscuits and other bakers' wares, whether or not containing cocoa in any proportion; communion wafers, empty cachets of a kind suitable for pharmaceutical use, sealing wafers, rice-paper and similar products*, in Euro und KG (in den Euroraum und komplett) für einzelne Länder: Deutschland, Frankreich; Italien, Quelle Eurostat